

---

# Selbst-Evaluierungsbericht des FHR

(SE-Bericht FHR)

Beschluss des FHR vom 22.6.2007

Version 220607

---

# Inhaltsverzeichnis

<b>I. Vorbemerkungen .....</b>	<b>4</b>
1.    Evaluierung des Fachhochschulrates (FHR) .....	4
1.1    Zielsetzung und Grundsätze .....	4
1.2    Beschreibung Prozess der (Selbst-)Evaluierung .....	6
1.3    Zusammensetzung Review-Team .....	8
<b>II. Einführung .....</b>	<b>9</b>
1.    Der österreichische Hochschulsektor .....	9
1.1    Kurzdarstellung .....	9
1.2    Qualitätssicherung .....	10
2.    Der österreichische Fachhochschulsektor .....	11
2.1    Genese des FHStG .....	12
2.2    Bildungspolitische Rahmenbedingungen .....	14
2.3    Finanzierung durch Studienplatzbewirtschaftung .....	16
2.4    Studierenden-Vertretung .....	17
3.    Wichtige Merkmale des Fachhochschulsektors .....	18
3.1    Der Bildungsauftrag der FH-Studiengänge .....	18
3.2    Angewandte Forschung & Entwicklung .....	19
3.3    Institutionelle Organisationsmodelle .....	20
3.4    Studiengangsarten .....	21
3.5    Zugangsvoraussetzungen .....	21
3.6    Aufnahme von Studierenden .....	22
3.7    Abschlussmodalitäten .....	22
3.8    Akademische Grade .....	23
3.9    Doktoratsstudien .....	23
3.10    Bedarf, Akzeptanz und Kohärenz .....	24
<b>III.    FHR und ENQA Regulations (ESG und CGP) .....</b>	<b>25</b>
1.    Activities: Aufgaben des FHR .....	25
1.1    Beschreibung .....	25
1.1.1    Akkreditierung und Evaluierung .....	25
1.1.2    Weitere Aufgaben des FHR .....	28

1.2	Stärken-/Schwächen-Analyse .....	35
1.2.1	Stärken .....	35
1.2.2	Schwächen .....	36
1.3	Verbesserungsvorschläge.....	37
2.	Official status: Gesetzliche Grundlagen FHR.....	39
2.1	Beschreibung .....	39
2.1.1	Gesetzliche Grundlage .....	39
2.1.2	Der Fachhochschulrat (FHR) .....	40
2.1.3	Das Allgemeine Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 (AVG).....	41
2.2	Stärken-/Schwächen-Analyse .....	43
2.2.1	Stärken .....	43
2.2.2	Schwächen .....	43
2.3	Verbesserungsvorschläge.....	43
3.	Ressourcen: Personal- und Sachressourcen .....	44
3.1	Beschreibung .....	44
3.2	Stärken-/Schwächen-Analyse .....	46
3.2.1	Stärken .....	46
3.2.2	Schwächen .....	46
3.3	Verbesserungsvorschläge.....	46
4.	Mission Statement: Leitbild .....	47
4.1	Beschreibung .....	47
4.2	Stärken-/Schwächen-Analyse .....	48
4.2.1	Stärken .....	48
4.2.2	Schwächen .....	48
4.3	Verbesserungsvorschläge.....	48
5.	Independence: Unabhängigkeit.....	49
5.1	Beschreibung .....	49
5.2	Stärken-/Schwächen-Analyse .....	51
5.2.1	Stärken .....	51
5.2.2	Schwächen .....	51
5.3	Verbesserungsvorschläge.....	51
6.	External QA criteria and processes: Verfahren der EQA .....	52
6.1	Beschreibung .....	53

6.1.1	Erst- und Re-Akkreditierung .....	54
6.1.2	Evaluierung.....	58
6.1.3	Einbeziehung der Studierenden.....	64
6.2	Stärken-/Schwächen-Analyse .....	65
6.2.1	Stärken .....	65
6.2.2	Schwächen .....	66
6.3	Verbesserungsvorschläge.....	66
7.	Accountability procedures: Qualitätsmanagement FHR .....	68
7.1	Beschreibung .....	68
7.1.1	Qualitätspolitik FHR.....	68
7.1.2	Wissensmanagement.....	70
7.1.3	Qualitätssicherung: Verfahren der Akkreditierung und Evaluierung.....	70
7.1.4	Qualitätsmanagement Geschäftsstelle.....	75
7.1.5	Unabhängigkeit und Kompetenz der ExpertInnen.....	78
7.1.6	Internationale Vernetzung.....	78
7.2	Stärken-/Schwächen-Analyse .....	79
7.2.1	Stärken .....	79
7.2.2	Schwächen .....	79
7.3	Verbesserungsvorschläge.....	79
<b>IV.</b>	<b>Anhang .....</b>	<b>81</b>
1.	Verzeichnis der Abkürzungen.....	81
2.	Verzeichnis der Anlagen.....	82
3.	Verzeichnis der Unterlagen vor Ort.....	82
4.	Verzeichnis der Stellungnahmen .....	83

# I. Vorbemerkungen

## 1. Evaluierung des Fachhochschulrates (FHR)

Der Fachhochschulrat (FHR) ist eine nationale Behörde, die für die Akkreditierung und Evaluierung sowie staatliche Anerkennung von FH-Studiengängen zuständig ist. Die Grundlage für seine Tätigkeiten stellt das Fachhochschul-Studiengesetz (FHStG, BGBl 340/1993 idgF) dar, das am 1.10.1993 in Kraft getreten ist. Österreich war damit eines der ersten europäischen Länder, das für den Fachhochschulsektor ein Akkreditierungssystem eingerichtet hat (1993). Das Akkreditierungssystem hat demnach bereits vor der Einrichtung der ersten FH-Studiengänge im Studienjahr 1994/95 existiert.

Der österreichische Fachhochschulsektor wurde 1994 vollkommen neu eingerichtet und wird seither kontinuierlich ausgebaut. Der Aufbau erfolgt unter modernen bildungspolitischen Rahmenbedingungen, die sich mit dem Schlagwort „New Public Management“ charakterisieren lassen. Als Behörde ist der FHR bei der Durchführung der Verfahren an das Allgemeine Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 (AVG idgF) gebunden. Der FHR unterliegt der Aufsicht durch die zuständige Bundesministerin oder den zuständigen Bundesminister sowie der Kontrolle durch den Bundesrechnungshof. Der Bundesrechnungshof hat in der Zeit vom 7.2. bis 10.3.2000 die Gebarung des zuständigen Ministeriums und des FHR hinsichtlich der Fachhochschulagenden überprüft. Der Rechnungshofbericht wird beim Vor-Ort-Besuch zur Einsichtnahme zur Verfügung gestellt.

Im März 2003 wurde der Endbericht „Review des Auf- und Ausbaus des Fachhochschulsektors“ publiziert, welcher die Ergebnisse eines vom zuständigen Ministerium beauftragten Projekts darstellt. Das Projekt hatte die Zielsetzung, die bisherige Entwicklung des Fachhochschulsektors einer Evaluierung zu unterziehen. Dabei wurde auch der Aspekt der Funktionsfähigkeit und Wirksamkeit der Qualitätssicherung untersucht. Die Kapitel „Einleitung“ sowie „Schlussfolgerungen für die Weiterentwicklung“ des Forschungsberichts befinden sich im Anhang ([vgl. Anlage 1](#)).<sup>1</sup> Die gesamte Studie wird beim Vor-Ort-Besuch zur Einsichtnahme zur Verfügung gestellt.

### 1.1 Zielsetzung und Grundsätze

Im Vergleich zu den „Terms of Reference and Protocol for the Review“ ([vgl. Anlage 2](#)) hat sich der Fokus der Evaluierung des FHR geringfügig verlagert. Gemäß den „Guidelines for national reviews of ENQA member agencies“<sup>2</sup>, handelt es sich um eine Evaluierung des Typs A.

---

1 Lorenz Lassnigg, Martin Unger (Hg.), Fachhochschulen - Made in Austria. Review des neuen Hochschulsektors. Lit Verlag, Wien 2005.

2 vgl. [www.enqa.net](http://www.enqa.net).

Im Zentrum der Evaluierung steht nunmehr die Frage der Erfüllung der Kriterien für die Mitgliedschaft bei ENQA und damit auch die Erfüllung der Anforderungen, die durch die *Standards and Guidelines for quality assurance agencies in the European Higher Education Area (European Standards and Guidelines)*<sup>3</sup> vorgegeben werden. Im Rahmen der Mitgliedschaft des FHR beim European Consortium for Accreditation (ECA) ist auch die Frage der Erfüllung der Anforderungen des *ECA Code of Good Practice*<sup>4</sup> von Bedeutung. Im Zusammenhang mit dieser Frage nach der Erfüllung internationaler Anforderungen spielen die dem FHR obliegenden nationalen Aufgaben insbesondere im Bereich der externen Qualitätssicherung eine zentrale Rolle. Das Evaluierungsverfahren bezieht sich zusammengefasst also auf die Beantwortung der folgenden Fragestellungen:

1. In welcher Weise und bis zu welchem Ausmaß erfüllt der FHR die Kriterien für die ENQA-Mitgliedschaft und damit die *European Standards and Guidelines*?
2. In welcher Weise und bis zu welchem Ausmaß erfüllt der FHR den *Code of Good Practice*?
3. In welcher Weise erfüllt der FHR die ihm gemäß FHStG obliegenden Aufgaben insbesondere im Bereich der externen Qualitätssicherung?

Diese Herangehensweise an die Evaluierung des FHR spiegelt sich auch in der Gestaltung des Selbstevaluierungs-Berichtes wider. Nach dem II. Abschnitt, welcher der Einführung in den österreichischen Hochschulsektor und insbesondere wichtigen Erläuterungen zum österreichischen Fachhochschulsektor gewidmet ist, ist der Bericht in Abschnitt III nach den sieben Kriterien für die Mitgliedschaft bei ENQA gegliedert. Diesen sieben Kriterien wurden die Anforderungen der *European Standards and Guidelines* und des *ECA Code of Good Practice* zugeordnet. Innerhalb der sieben ENQA-Kriterien werden die Aufgaben des FHR beschrieben, die Stärken und Schwächen analysiert sowie Verbesserungsvorschläge formuliert.

Der FHR ist verantwortlich für die Durchführung und Organisation des Prozesses der Selbst-Evaluierung, die den folgenden Grundsätzen verpflichtet ist:

- ▶ Die Selbst-Evaluierung wird als Projekt mit einem klar definierten Zeitplan organisiert und unter Einbeziehung aller relevanten interessierten Gruppen durchgeführt.
- ▶ Der Selbst-Evaluierungsbericht ist gut strukturiert, nachvollziehbar aufbereitet und ist innerhalb der relevanten Themen der Evaluierung folgendermaßen gegliedert: Beschreibung, Stärken- / Schwächen-Analyse sowie Verbesserungsvorschläge.

Der Selbst-Evaluierungsbericht (SE-Bericht) soll nachvollziehbar darstellen, in welcher Weise und bis zu welchem Ausmaß der FHR die Kriterien für die ENQA-Mitgliedschaft und damit die *European Standards and Guidelines*, die Anforderungen des *Code of*

---

3 vgl. European Association for Quality Assurance Agencies in Higher Education, ENQA: [www.enqa.eu](http://www.enqa.eu).

4 vgl. European Consortium for Accreditation, ECA: [www.eaconsortium.net](http://www.eaconsortium.net).

*Good Practice* sowie die ihm gem. FHStG obliegenden Aufgaben der externen Qualitätssicherung erfüllt. Das gesamte Evaluierungsverfahren ist somit von einer kritisch-reflexiven, distanzierten, offen Bilanz ziehenden sowie Stärken und Schwächen analysierenden Grundhaltung geprägt. Es ist den Grundsätzen der kritischen Analyse der entwickelten sowie in der Praxis umgesetzten Verfahren, einer Bewertung dieser Verfahren sowie der Eröffnung von Perspektiven zu deren Weiterentwicklung verpflichtet und setzt insofern die eigentliche Zielsetzung von Qualitätssicherungsverfahren um.

## 1.2 Beschreibung Prozess der (Selbst-)Evaluierung

Der Prozess der Evaluierung des FHR wird unter der Verantwortung des zuständigen Bundesministeriums für Wissenschaft und Forschung (BMWF) organisiert und koordiniert. Der FHR hat sich in der 95. Vollversammlung am 3./4.3.2006 erstmals mit dem internationalen und nationalen Kontext, den Zielsetzungen, Verfahrensschritten sowie mit den Kriterien für die Zusammensetzung des Review-Teams befasst und beschlossen, sich einer Evaluierung durch ein überwiegend international zusammengesetztes Review-Team zu unterziehen. An dieser Vollversammlung haben auch der zuständige Sektionschef sowie der Leiter der zuständigen Fachabteilung des BMWF als Auskunftspersonen teilgenommen.

Das Ergebnis dieser Vollversammlung haben der FHR und das BMWF dem ENQA Board mit der Bitte mitgeteilt, unter Konsultation von ESIB und EURASHE internationale Expertinnen und Experten für die Evaluierung des FHR zu nominieren (vgl. Schreiben vom 15.3.2006). Der Inhalt dieses Schreibens wurde im ENQA Board am 23.5.2006 behandelt und zustimmend zur Kenntnis genommen (vgl. Schreiben vom 19.6.2006.) In diesem Schreiben wurde das BMWF auch ersucht, die „Terms of Reference and Protocol for the Review“ zu übermitteln.

In der 98. Vollversammlung am 23./24.6.2006 hat sich der FHR erneut mit der Frage der Planung der Evaluierung befasst und beschlossen, eine Arbeitsgruppe des FHR für die Evaluierung einzurichten. Diese Arbeitsgruppe besteht aus sechs Mitgliedern, einschließlich des Präsidenten und des Vize-Präsidenten. In weiterer Folge wurde in Abstimmung zwischen dem FHR und dem BMWF an einem detaillierten Konzept für die Durchführung der Evaluierung des FHR gearbeitet. In der 99. Vollversammlung am 29./30.9.2006 hat der FHR die „Terms of Reference and Protocol for the Review“ zustimmend zur Kenntnis genommen, die anschließend ins Englische übersetzt und dem ENQA Board übermittelt wurden (vgl. Schreiben BMWF vom 23.10.2006).

Die „Terms of Reference and Protocol for the Review“ wurden im ENQA Board am 12.12.2006 behandelt und zustimmend zur Kenntnis genommen (vgl. Schreiben ENQA vom 29.12.2006). Die gesamte relevante Korrespondenz zwischen dem BMWF und ENQA ist einschließlich der Schreiben über die Zusammensetzung des Review-Teams dem Bericht beigelegt (vgl. [Anlage 3](#)).

Am 18./19.12.2006 hat in der Geschäftsstelle des FHR unter der Leitung eines professionellen Projektmanagers eine Schulung zum Thema „Projektmanagement“ stattgefunden, bei der am Beispiel des Projekts der Evaluierung des FHR die einzelnen Schritte einer Projektplanung behandelt wurden.

Anschließend wurde vom verantwortlichen Geschäftsführer die Gliederung des SE-Berichts vorgenommen und der erste Entwurf der deskriptiven Teile des Berichts formuliert. Von Mitte Februar bis Mitte Mai 2007 wurden der Zeitplan, die deskriptiven Teile des SE-Berichts sowie die Stärken, Schwächen und Verbesserungsvorschläge im Rahmen von insgesamt zehn jeweils zwei- bis dreistündigen Besprechungen in der Geschäftsstelle unter Einbeziehung der zeitlich verfügbaren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter analysiert und formuliert. In unregelmäßigen Abständen haben auch Gespräche zwischen den Projektverantwortlichen im BMWF und der Geschäftsstelle des FHR stattgefunden (20.12.2006, 22.3.2007), um den Prozess der Evaluierung abzustimmen.

Am 20.2.2007 wurde eine ganztägige Klausur von der Geschäftsstelle des FHR mit der Arbeitsgruppe „Selbstevaluierung FHR“ organisiert, um die Stärken, Schwächen und Perspektiven der Weiterentwicklung der Verfahren der externen Qualitätssicherung zu reflektieren sowie eine Analyse des Gesamtsystems in Bezug auf den Zusammenhang zwischen den Aspekten Autonomie – Verantwortung – Accountability – Vertrauen – externe Qualitätssicherung durchzuführen. Die Ergebnisse dieser Klausur wurden in der 105. Vollversammlung des FHR am 4./5.5.2007 präsentiert, diskutiert und vom FHR zustimmend zur Kenntnis genommen. In der 104. Vollversammlung des FHR am 30./31.3.2007 wurden die konkreten Inhalte und Kriterien sowie die Zusammensetzung des Review-Teams und der Zeitplan für die Evaluierung des FHR präsentiert und diskutiert.

Mit Schreiben vom 11.5.2007 hat das BMWF in Abstimmung mit dem FHR die Fachhochschulkonferenz (FHK) und die Erhalter sowie den Vorstand der FH-Studierenden-Vertretung über die Zielsetzungen, die Zusammensetzung des Review-Teams, die Eckdaten des zeitlichen Ablaufs der Evaluierung sowie über die Einbeziehung der adressierten „Stakeholder“ in die Evaluierung des FHR informiert (vgl. [Anlage 4](#)).

Der Entwurf des SE-Berichts wurde am 21.5.2007 an die Mitglieder der Arbeitsgruppe „Evaluierung FHR“ übermittelt und am 31.5.2007 im Rahmen einer vierstündigen Besprechung in der Geschäftsstelle diskutiert. Der adaptierte Bericht wurde anschließend am 15.6.2007 an die Mitglieder des FHR versandt und in der 106. Vollversammlung am 22./23.6.2007 präsentiert, diskutiert sowie unter Berücksichtigung vorzunehmender Änderungen vom FHR zustimmend zur Kenntnis genommen.

### 1.3 Zusammensetzung Review-Team

In Abstimmung mit dem BMWF hat der FHR in der 95. Vollversammlung am 3./4.3.2006 die folgenden Kriterien für die Zusammensetzung des Review-Teams beschlossen und mit dem ENQA Board abgestimmt:

- ▶ Eine nationale Expertin oder ein nationaler Experte, die/der mit dem österreichischen Hochschulsystem sehr gut vertraut ist.
- ▶ Zwei internationale ExpertInnen von Organisationen, die für die externe Qualitätssicherung zuständig sind (ENQA).
- ▶ Eine internationale Expertin oder ein internationaler Experte von einer hochschulischen Institution (EURASHE).
- ▶ Eine internationale Expertin oder ein internationaler Experte mit studentischer Erfahrung (ESIB).
- ▶ Eine Assistentin oder ein Assistent. Diese Person steht in keinem Abhängigkeitsverhältnis zum FHR.

Die nationale Expertin oder der nationale Experte wird vom BMWF ernannt. Die internationalen Expertinnen und Experten (ENQA, EURASHE, ESIB) wurden von ENQA nominiert. Die oder der Vorsitzende kommt von einer Organisation, die ENQA-Mitglied ist, und nominiert die Assistentin oder den Assistenten. Das BMWF ernennt die Mitglieder des Review-Teams, die Vorsitzende oder den Vorsitzenden sowie die Assistentin oder den Assistenten und bereitet das Review-Team in geeigneter Weise auf die Durchführung der Evaluierung vor.

Das BMWF hat dem FHR am 28.3.2007 einen Vorschlag über die Zusammensetzung des Review-Teams mit der Möglichkeit übermittelt, dazu eine Stellungnahme abzugeben. In der 104. Vollversammlung des FHR am 30./31.3.2007 hat der FHR die vorgeschlagene Zusammensetzung zustimmend zur Kenntnis genommen. Das Review-Team besteht aus den folgenden Personen:

- ▶ Jon Haakstad, Assistant director Norwegian National Quality Assurance Agency for Higher Education, NOKUT, Chair des Review-Teams
- ▶ Agnes Leinweber, Referentin, Stiftung zur Akkreditierung von Studiengängen in Deutschland, Assistentin des Review-Teams
- ▶ Manfred Prisching, Institut für Soziologie der Universität Graz
- ▶ Vanja Ivošević, ESIB
- ▶ Mark Fredericks, policy adviser on international affairs, Nederlands-Vlaamse Accreditatie Organisation, NVAO
- ▶ Bert Hoogewijs, Principal of the Hogeschool Gent (University College Ghent)

Die Evaluierung findet in deutscher Sprache statt, wobei auch Personen Mitglieder des Review-Teams sein können, die Englisch sprechen, aber die deutsche Sprache in Wort und Schrift verstehen.

## II. Einführung

Der österreichische Fachhochschulsektor wurde 1994 vollkommen neu eingerichtet und wird seither kontinuierlich ausgebaut. Der Aufbau erfolgt unter modernen bildungspolitischen Rahmenbedingungen, die sich mit dem Schlagwort „New Public Management“ charakterisieren lassen.

Österreich war eines der ersten europäischen Länder, das für den Fachhochschulsektor ein Akkreditierungssystem eingerichtet hat (Fachhochschul-Studiengesetz, FHStG, BGBl. Nr. 340/1993 idgF, [vgl. Anlage 5](#)). Damit hat das Akkreditierungssystem bereits vor der Einrichtung der ersten FH-Studiengänge existiert.

### 1. Der österreichische Hochschulsektor

#### 1.1 Kurzdarstellung

Der österreichische Hochschulsektor zeichnet sich durch eine institutionelle Differenzierung aus und besteht aus öffentlichen Universitäten, Fachhochschulen, Privatuniversitäten und Pädagogischen Akademien<sup>5</sup>:

- ▶ 22 öffentliche Universitäten (davon 6 Kunstuniversitäten, 3 Medizinische Universitäten und 1 Universität für Weiterbildung) mit einem Anteil von ca. 83 % der Studierenden. Universitäten sind Bildungseinrichtungen des öffentlichen Rechts, die in Forschung und in forschungsgeleiteter akademischer Lehre auf die Hervorbringung neuer wissenschaftlicher Erkenntnisse sowie auf die Erschließung neuer Zugänge zu den Künsten ausgerichtet sind.
- ▶ 18 fachhochschulische Institutionen mit einem Anteil von ca. 10 % der Studierenden. Der Bildungsauftrag der FH-Studiengänge besteht in einer praxisbezogenen Ausbildung auf Hochschulniveau.
- ▶ 10 Privatuniversitäten mit einem Anteil von ca. 2 % der Studierenden. Privatuniversitäten sind hochschulische Bildungseinrichtungen, die nicht aufgrund einer anderen österreichischen Rechtsvorschrift als postsekundäre Bildungseinrichtung anerkannt sind.
- ▶ 9 Pädagogische Hochschulen mit einem Anteil von ca. 5 % der Studierenden. Die Pädagogischen Hochschulen haben die Aufgabe, wissenschaftlich fundierte berufsfeldbezogene Bildungsangebote in den Bereichen der Aus-, Fort- und Weiterbildung in pädagogischen Berufsfeldern, insbesondere in Lehrberufen, zu erstellen, anzubieten und durchzuführen.

---

<sup>5</sup> Ab 1. Oktober 2007 werden die Agenden der Pädagogischen Akademien auf der Grundlage des Bundesgesetzes über die Organisation der Pädagogischen Hochschulen und ihre Studien (Hochschulgesetz 2005) von Pädagogischen Hochschulen übernommen.

## 1.2 Qualitätssicherung

In Österreich gibt es drei Einrichtungen, die für die Qualitätssicherung im Hochschulbereich zuständig sind: der Fachhochschulrat (FHR) und der Akkreditierungsrat für die Privatuniversitäten (ÖAR) sind als auf einer gesetzlichen Grundlage agierende Behörden organisiert, die Österreichische Qualitätssicherungsagentur (AQA) ist als Verein organisiert.

Der Österreichische Fachhochschulrat (FHR) ist für die externe Qualitätssicherung im Fachhochschulsektor zuständig. Seine wichtigste Aufgabe nimmt der FHR durch die Akkreditierung und Evaluierung von Studiengängen sowie durch die Evaluierung von Institutionen wahr. Der FHR ist eine Behörde, deren Tätigkeiten im Bundesgesetz über Fachhochschul-Studiengänge (Fachhochschul-Studiengesetz – FHStG), das am 1.10.1993 in Kraft getreten ist, geregelt sind.

Der Österreichische Akkreditierungsrat (ÖAR) ist für die externe Qualitätssicherung der Privatuniversitäten zuständig. Wer in Österreich eine private Universität betreiben möchte, deren Studiengänge zu einem anerkannten akademischen Grad führen, braucht dazu eine staatliche Anerkennung. Diese erfolgt in Form einer Akkreditierung. Der Akkreditierungsrat ist eine Behörde, die durch Akkreditierung von privaten Universitäten deren Qualität überprüft und zertifiziert und dadurch die Qualitätsentwicklung dieser Institutionen fördert. Er agiert auf der Grundlage des Bundesgesetzes über die Akkreditierung von Bildungseinrichtungen als Privatuniversitäten (Universitäts-Akkreditierungsgesetz - UniAkkG), das am 1.11.1999 in Kraft getreten ist und die Aufgaben des Akkreditierungsrates sowie seine Weisungsfreiheit festlegt.

Die Österreichische Qualitätssicherungsagentur (AQA) wurde Anfang des Jahres 2004 als gemeinnütziger Verein gegründet, dessen Aufgabe u. a. in der Evaluierung von institutionellen Qualitätssicherungssystemen öffentlicher Universitäten besteht. Bis zur Einrichtung der AQA gab es für die öffentlichen Universitäten keine nationale Agentur, die für die Durchführung von Verfahren der externen Qualitätssicherung herangezogen werden konnte. Der Verein AQA umfasst derzeit vier ordentliche Mitglieder (Österreichische Rektorenkonferenz (ÖRK), Fachhochschulkonferenz, HochschülerInnenschaft (ÖH) und Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung). Die Aufnahme einer künftigen Dachorganisation der Privatuniversitäten und der Pädagogischen Hochschulen ist vorgesehen. Zu den Vereinsorganen zählen die Generalversammlung (13 Delegierte) und der auf zwei Jahre bestellte Vorstand (5 Mitglieder). Weiters wurde eine international besetzte Wissenschaftliche Steuerungsgruppe eingerichtet, die insbesondere die Methodenentwicklung, die Erstellung von Richtlinien und Standards zu Qualitätssicherungsverfahren und die Benennung von Gutachterinnen und Gutachtern verantwortet.

Im Sinne einer Serviceeinrichtung organisiert die AQA auf der Grundlage der Evaluierungsverordnung des FHR auch Evaluierungsverfahren im Fachhochschulsektor, die eine Voraussetzung für die Entscheidung über die Re-Akkreditierung durch den

FHR darstellen. In der „Verordnung des Fachhochschulrates über die Evaluierung im österreichischen Fachhochschulsektor“ (Evaluierungsverordnung, EvalVO 5/2004; zuletzt geändert durch Beschluss des FHR vom 10.11.2006)<sup>6</sup> hat der FHR geregelt, dass die Organisation der Evaluierungsverfahren in Zusammenarbeit mit einer unabhängigen und international anerkannten Qualitätssicherungsagentur erfolgt. Damit soll gewährleistet werden, dass die Vergleichbarkeit der Verfahren unabhängig von der die Verfahren organisierenden Agentur sichergestellt ist. Die Entscheidung über die Qualitätssicherungsagentur, welche das Verfahren auf der Grundlage der Evaluierungsverordnung des FHR organisiert, liegt bei den Institutionen.

In der Evaluierungsverordnung des FHR werden die Zielsetzungen und methodischen Grundsätze der Evaluierung, die Art der Verfahren, die Zusammensetzung der Review-Teams, das Follow-up Verfahren, die Art und Weise der Veröffentlichung der Evaluierungsergebnisse sowie die Standards der institutionellen und studiengangbezogenen Evaluierung festgelegt. Der FHR entscheidet auch über die Zusammensetzung der Review-Teams. Damit liegt die Hauptverantwortung für die Durchführung von Evaluierungsverfahren im Fachhochschulsektor beim FHR.

## **2. Der österreichische Fachhochschulsektor**

Im Vergleich zu Hochschulsystemen anderer Länder ist der österreichische Fachhochschulsektor noch sehr jung. Der Beschluss der österreichischen Bundesregierung zum Aufbau einer alternativen hochschulischen Ausbildung, welche die universitäre Ausbildung ergänzen und entlasten sollte, wurde im Jahr 1990 gefasst. Neben den im Regierungsübereinkommen formulierten Zielen der Diversifizierung des hochschulischen Bildungsangebotes, der Erhöhung der Durchlässigkeit und der Harmonisierung des österreichischen Bildungssystems mit jenen der EU-Staaten war vor allem die Stärkung der Eigenständigkeit und Verantwortlichkeit der Bildungsinstitutionen zum Zweck der Qualitäts- und Effizienzsteigerung ein wichtiges bildungspolitisches Ziel der damaligen Regierung. Durch eine geringe Regelungsdichte im Organisations- und Studienrecht auf Gesetzes- und Verordnungsebene sollte es zu einer Steigerung der Innovationsfähigkeit des Bildungssystems und zu einer größeren Flexibilität gegenüber dem Beschäftigungssystem sowie allgemeinen gesellschaftlichen Anforderungen kommen.

Im Anschluss an diese bildungspolitische Entscheidung wurde an den grundsätzlichen Leitlinien für die Formulierung des Fachhochschul-Studiengesetzes gearbeitet, das schließlich am 1.10.1993 in Kraft getreten ist. Ungefähr ein Jahr später hat der Fachhochschulrat mit Beschluss vom 24.9.1994 dem Antrag auf Akkreditierung des ersten FH-Diplomstudienganges stattgegeben. Die ersten zehn FH-Studiengänge haben im Studienjahr 1994/95 den Studienbetrieb aufgenommen. Die Einrichtung des Fachhochschulsektors fand nicht durch die Umwandlung bestehender

---

<sup>6</sup> FHStG idgF, § 13 Abs 2a.

Bildungseinrichtungen, sondern durch die Akkreditierung von neuen FH-Studiengängen statt.

Der Fachhochschulsektor hat sich in den vergangenen zwölf Jahren dynamisch entwickelt, was sich am besten anhand einiger Eckdaten veranschaulichen lässt: Im Studienjahr 2006/07 gibt es insgesamt 194 FH-Studiengänge, die von 18 Erhaltern angeboten werden. Die Anzahl der Gesamt-Studienplätze beträgt 30.088, jene der Aufnahmeplätze 8.956. Bisher haben ca. 22.500 Absolventinnen und Absolventen ihr FH-Studium erfolgreich abgeschlossen. Von den 194 angebotenen FH-Studiengängen sind 116 Bachelor-, 45 Diplom- und 33 Masterstudiengänge. Nach der Schaffung der gesetzlichen Möglichkeit zur Einführung von Bachelor- und Masterstudiengängen im Jahr 2002 beträgt deren Anteil mittlerweile bereits 77 % (vgl. Anlage 6).

## 2.1 Genese des FHStG

In dem bereits erwähnten Koalitionsabkommen aus dem Jahr 1990 wurde festgehalten, dass die Anpassung des Berufsbildenden Bildungssystems an den europäischen Standard (EG-Konformität der Diplome) die Einrichtung von Fachakademien erfordere, die den Hochschulbereich ergänzen und entlasten und als Aus- und Weiterbildungsstätten für unterschiedliche Berufsfelder einzurichten seien. Diese Fachakademien sollten grundsätzlich Absolventinnen und Absolventen höherer Schulen und jungen FacharbeiterInnen (nach entsprechender Qualifikation) offen stehen.

Dabei wird deutlich, dass auch die Debatte um den bevorstehenden Beitritt Österreichs zur Europäischen Union eine wesentliche Rolle im Nachdenken über eine Reform des Hochschulwesens spielte. Diese Passage aus dem Koalitionsabkommen war allerdings interpretationsbedürftig. Während die Verwendung des Begriffs „Fachakademie“ und das zugrunde liegende Motiv – die Einordnung der Abschlüsse der Höheren Technischen Lehranstalten (HTL) in die Systematik der EU – auf die Zuständigkeit des Unterrichtsministeriums (BMUK) hindeutete, legte die Verwendung der Formulierung „Hochschulbereich“ nahe, dass dieses Vorhaben in der Kompetenz des Wissenschaftsministeriums (BMWF) umgesetzt werden sollte. So wurden zunächst zwei unterschiedliche Konzepte zum institutionellen und programmatischen Design des neuen Sektors diskutiert:

1. Up-grading-Modell: Umwandlung der Höheren Technischen Lehranstalten (HTL) auf der Grundlage des *Partisch-Plans* aus dem Jahr 1970, demzufolge die Ausbildung an der HTL von fünf auf vier Jahre verkürzt und durch eine postsekundäre Phase (Technikakademie) von zwei Jahren ergänzt werden sollte. Mit dem „Up-grading-Modell“ sollte in Österreich jener Schritt vollzogen werden, der zwanzig Jahre zuvor in den meisten europäischen Ländern zur Einrichtung von Fachhochschulen geführt hatte. Dieses Modell wurde vom BMUK bevorzugt.
2. Umfassende Neugestaltung des Sektors: Dieses Modell war auf einen radikalen Systembruch ausgerichtet und orientierte sich an britischen Reformmodellen. Es

wurde der Vorschlag eingebracht, die Frage der Einrichtung eines nichtuniversitären Sektors auf tertiärer Ebene durch ein „Policy Review“ der OECD untersuchen zu lassen und die Entscheidung auf der Grundlage der Analyse und Einschätzung von Risiken und Chancen verschiedener bildungspolitischer Optionen durch die OECD zu treffen. Dieses Modell wurde vom BMWF favorisiert.

Das BMUK stimmte schließlich dem zweiten Modell zu und im September 1991 trafen die beiden zuständigen Minister Scholten (BMUK) und Busek (BMWF) die Entscheidung, dass die Einrichtung des neuen Sektors in die Zuständigkeit des BMWF fällt. Eine erste Version des FHStG wurde bereits im Dezember 1991 vorgelegt und beinhaltete bereits die wesentlichen Charakteristika jener Version, die schließlich am 1.10.1993 in Kraft getreten ist. Schon in dem 1991 vorgelegten Entwurf war auch vorgesehen, dass ein aus Expertinnen und Experten zusammengesetztes Gremium über die Akkreditierung von FH-Studiengängen entscheiden sollte. Dieses Konzept wurde als „Accreditation Model“ bezeichnet.

Die Entstehungsgeschichte des FHStG verlief insbesondere deswegen spannend, weil sie mit einer seit der zweiten Hälfte der 1980er Jahre in Österreich geführten Kritik am hoheitlich verwalteten Hochschulsystem einherging. Die Sorge um die Leistungsfähigkeit der Hochschulen, die Fragen nach Kosten und Nutzen von Bildung, nach der Effizienz und Wirtschaftlichkeit des Mitteleinsatzes sowie nach der Ausrichtung und Profilierung der Hochschulstudien haben dazu geführt, über eine Reform der Hochschulen nachzudenken, die auch das zugrunde liegende Verhältnis Staat – Hochschule neu gestalten sollte.

Die neuen Formen der Hochschulbildung sollten auch in der Lage sein, das hochschulische Bildungsangebot zu diversifizieren, um damit eine unterschiedliche studentische Nachfrage sowie heterogene gesellschaftliche und wirtschaftliche Bedürfnisse besser befriedigen zu können. Damit gewannen auch bildungsökonomische Überlegungen zunehmend an Bedeutung. Aus dem Dilemma zwischen der überwiegend disziplinorientierten Profilierung der universitären Studien, die den sozioökonomischen Herausforderungen nicht mehr gewachsen war, und der Einsicht in die Relevanz von Investitionen in höhere Bildung für die Wettbewerbsfähigkeit der Wirtschaft und die Prosperität eines Staatsgefüges, musste ein Ausweg gefunden werden.

Diese in Österreich geführte Kritik am staatlich geregelten Hochschulsystem und die damit zusammenhängende Suche nach einer zeitgemäßen Reform der Hochschulen waren auch von internationalen Entwicklungen geprägt. So lässt sich etwa in den frühen 1990er Jahren im gesamten OECD Raum eine Tendenz feststellen, welche die Rolle des direkt steuernden und intervenierenden Staates neu definierte. Die Aufgaben des Staates sollten sich auf das Setzen von Rahmenbedingungen für Marktmechanismen und zivilgesellschaftliches Handeln beschränken. Diese Orientierung der Steuerung des Hochschulwesens an Marktmechanismen war von der Theorie des Staatsversagens geprägt und eröffnete die Perspektive neuer Regelungsmechanismen, die sich durch die Schlagworte Dezentralisierung,

Deregulierung, Autonomisierung sowie die Schaffung von Quasi-Märkten charakterisieren lassen.

## 2.2 Bildungspolitische Rahmenbedingungen

Eingebettet in diese internationalen Entwicklungen war die hochschulpolitische Strategie der vergangenen ca. 15 Jahre in Österreich von dem Grundgedanken geprägt, die institutionelle Autonomie der Hochschulen zu stärken. In Bezug auf den Fachhochschulsektor lässt sich diese Strategie mit der Formulierung „New Public Management“ auf den Punkt bringen und zeichnet sich grundsätzlich durch die Deregulierung auf staatlicher Ebene und die Regulierung durch juristische Personen des privaten Rechts<sup>7</sup> unter staatlicher Kontrolle aus. Mit dem FHStG (1993) wurde das Verhältnis Staat – Hochschule in Österreich vollkommen neu gestaltet. Diese Neugestaltung erfolgte unter den Zielsetzungen der Förderung der Eigenständigkeit, Verantwortlichkeit, Flexibilität und Innovationsfähigkeit der Hochschulen. Die neu geschaffenen Rahmenbedingungen sollen auch eine Effektivitäts- und Effizienzsteigerung in den Hochschulen bewirken.

Diese Neugestaltung des Verhältnisses Staat – Hochschule lässt sich in Bezug auf den Fachhochschulsektor folgendermaßen charakterisieren:

- Abschied vom Monopol des Staates als Anbieter von Hochschulstudien und Erweiterung der Selbststeuerungskompetenzen der Institutionen;
- Neuverteilung der Verfügungsrechte durch die privatrechtliche Organisationsform der Erhalter sowie damit verbunden eine Stärkung der Autonomie, Verantwortung und Flexibilität der Bildungsanbieter;
- Dezentralisierung der Entscheidungsbefugnisse sowie Deregulierung des Organisations- und Studienrechts;
- öffentliche Verantwortung für die Qualität der Bildungsangebote und öffentliche Finanzierung der Bildungsnachfrage.

Vor dem Hintergrund dieser bildungspolitischen Rahmenbedingungen erfolgt der Auf- und Ausbau des österreichischen Fachhochschulsektors im Zusammenspiel von staatlich-behördlicher top-down Steuerung und privater bottom-up Initiative. Die Einrichtung fachhochschulischer Bildungsangebote findet nicht durch die Umwandlung bestehender Bildungseinrichtungen, sondern durch die Akkreditierung neuer Studienangebote statt. Die althergebrachte zentrale Input-Steuerung der Hochschulen durch ministerialbürokratische Gesetze, Verordnungen und Erlässe wurde durch ein Akkreditierungssystem ersetzt, für das ein von der Bildungspolitik unabhängiges Gremium von Expertinnen und Experten – der Fachhochschulrat – verantwortlich ist.

---

<sup>7</sup> FHStG idgF, § 2 Abs 1. Das FHStG sieht zwar den Bund und andere juristische Personen des öffentlichen Rechts als mögliche Erhalter vor; bis auf eine Ausnahme sind jedoch alle Erhalter juristische Personen des privaten Rechts (z. B. Verein, Gesellschaft mit beschränkter Haftung, gemeinnützige Privatstiftung).

Unter Wahrung der öffentlichen Verantwortung für die bildungspolitische Gestaltung, Rechtsaufsicht, Finanzierung sowie die externe Qualitätssicherung sollten entsprechend den Intentionen des FHStG auch privatrechtlich organisierte Erhalter für die Versorgung der Gesellschaft und Wirtschaft mit Bildungsleistungen verantwortlich sein können. Durch die privatrechtliche Organisationsform sollte auch die institutionelle Autonomie der Hochschulen gegenüber dem Staat gewährleistet werden. Der Begriff der Autonomie des Erhalters wird hier als Selbstbestimmung innerhalb definierter Grenzen vorgestellt. Die Grenzen der intendierten privatrechtlichen Autonomie der Hochschulen werden durch öffentlich-rechtliche Maßnahmen wie die bildungspolitische Planung, die gesetzlichen Grundlagen, die Rechtsaufsicht, die Finanzierung und das Controlling sowie durch die externe Qualitätssicherung abgesteckt.

Im Zusammenspiel der Faktoren „Autonomie“ und „Verantwortung“ spielt die Qualitätssicherung eine zentrale Rolle. Die Hochschulen werden in die Lage versetzt, Verantwortung für die Qualität zu übernehmen. Qualitätsmanagement wird zur umfassenden Führungs- und Leitungsaufgabe einer Hochschule. Die Aufgabe der externen Qualitätssicherung besteht darin zu überprüfen, ob die Hochschulen diese Verantwortung in adäquater, transparenter und zufrieden stellender Weise wahrnehmen.

Von den insgesamt 18 Erhaltern sind bis auf eine Ausnahme – das Bundesministerium für Landesverteidigung betreibt den FH-Studiengang „Militärische Führung“ – alle Erhalter als juristische Personen des privaten Rechts organisiert. Davon sind mit Stand 1.7.2007 13 Erhalter als Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH), 3 Erhalter als Verein und ein Erhalter als Gemeinnützige Privatstiftung organisiert. Konnte also eine der Grundintentionen des FHStG, nämlich die Ermöglichung der Etablierung von privatrechtlich organisierten Trägern umgesetzt werden, so muss jedoch darauf hingewiesen werden, dass in den gesellschaftsrechtlichen Organen der Erhalter vorwiegend öffentlich-rechtliche Gebietskörperschaften wie z.B. Länder, Städte, Gemeinden und Kammern (Arbeiter- und Wirtschaftskammer) vertreten sind, die sich auch in unterschiedlichem Ausmaß an der Finanzierung der Institutionen beteiligen.

Während der Staat also die Erhalter der fachhochschulischen Institutionen in die institutionelle Autonomie entlassen hat, so haben andere öffentlich-rechtliche Körperschaften diesen Platz eingenommen. Vor dem Hintergrund, dass jede Organisation darauf angewiesen ist, über eine gut funktionierende, d. h. die Aufgabenerfüllung optimal unterstützende Leitungsstruktur zu verfügen, führt diese Tatsache insbesondere auch im Zusammenhang mit der Gewährleistung der innerorganisatorischen Autonomie des akademischen Bereiches gegenüber dem Erhalter zu schwierigen strukturellen Fragen der Organisation der Hochschulen. Diese Schwierigkeiten haben auch damit zu tun, dass die kollegiale und partizipative Organisationsform des akademischen Bereichs etwa einem GmbH-Gesetz des Erhalters gegenübersteht, das auf die Etablierung und Erhaltung einer kaufmännisch soliden, effizienten und transparenten Wirtschaftsgebarung abzielt (vgl. Abschnitt 3.3).

Dieses duale Organisationsprinzip zwischen Erhalter und akademischem Bereich, die jeweils unterschiedlichen Gesetzesmaterien unterliegen, wirft schwierige Fragen in Bezug auf die Klärung der Zuständigkeiten, Kompetenzen und Verantwortlichkeiten sowie in Bezug auf die Etablierung einer die Aufgabenerfüllung optimal unterstützenden Leitungsstruktur auf.

### 2.3 Finanzierung durch Studienplatzbewirtschaftung

Die Grundlage für die Finanzierung der FH-Studiengänge stellt der jeweilige Fachhochschul-Entwicklungs- und Finanzierungsplan der Bundesregierung dar. So regelt etwa der derzeit in Geltung befindliche Fachhochschul-Entwicklungs- und Finanzierungsplan III (FH-EF III, 2005/06 bis 2009/10) die qualitative und quantitative Entwicklung des Fachhochschulsektors, das Finanzierungsmodell, die Kriterien für die Zuerkennung der Bundesförderung sowie den weiteren Ausbau des Fachhochschulsektors.<sup>8</sup>

Die Finanzierung der FH-Studiengänge unterscheidet sich grundsätzlich von der üblichen Form der Hochschulfinanzierung. Eine stärkere Betonung betriebswirtschaftlicher Aspekte soll dadurch erreicht werden, dass auf jener Ebene, auf der die sachlichen Entscheidungen getroffen werden, Anreize zu einem effizienten Umgang mit knappen Ressourcen geboten werden. Auf der Basis des jeweils gültigen Fachhochschul-Entwicklungs- und Finanzierungsplans verpflichtet sich der Bund die Kosten einer vereinbarten Zahl von Studienplätzen zu übernehmen. So hat sich die österreichische Bundesregierung im FH-EF III darauf verständigt, bis zum Jahr 2010 einen Ausbau auf 33.000 Studienplätze zu planen. Um diese Ausbauzahl zu erreichen, können jährlich zusätzlich 300 neue Studienplätze für Anfängerinnen und Anfänger finanziert werden.

Dabei handelt es sich um das Finanzierungskonzept der Studienplatzbewirtschaftung. Die für die Finanzierung von FH-Studiengängen zentrale Kennzahl sind die Kosten eines Studienplatzes. In diesem Zusammenhang wurde auf der Grundlage einer Kostenanalyse im Schul- und Universitätsbereich im Rahmen eines Background-Berichts an die OECD ermittelt, dass die jährlichen Normkosten für einen Studienplatz im technischen Bereich etwa 7.600 EURO und im wirtschaftlichen Bereich rund 6.400 EURO betragen. Um Anreize für Mischfinanzierungssysteme zu schaffen, übernimmt der Bund 90 % der jährlichen Normkosten eines Studienplatzes (das sind 6.904 EURO bei technischen bzw. 5.814 EURO bei wirtschaftlichen Studiengängen).

Statt eines Bedarfsdeckungsprinzips folgt die Bundesfinanzierung also einem Normkostenmodell. Dabei wurde festgelegt, dass die laufenden Kosten, die der Studienbetrieb verursacht, also die Personalkosten und der laufende Betriebsaufwand, vom Bund gefördert werden. Die Investitionen in Gebäude und sonstige Infrastruktur hat der Erhalter aus anderen Finanzquellen aufzubringen. Diese Finanzquellen

---

<sup>8</sup> FH-EF III, 2005/06 bis 2009/10, [http://www.bmwf.gv.at/uploads/media/fhef\\_III.pdf](http://www.bmwf.gv.at/uploads/media/fhef_III.pdf)

stammen überwiegend von anderen öffentlichen Stellen (Länder, Städte, Gemeinden, Kammern). Mit Beschluss des Nationalrates vom 23. November 2000 sind die Erhalter berechtigt, Studienbeiträge in der Höhe von 363,36 EURO je Semester einzuheben.<sup>9</sup>

Es wird darauf hingewiesen, dass aus der Sicht des FHR die Höhe der Normkostenfinanzierung nicht ausreichend ist, um die bei den Institutionen tatsächlich anfallenden Kosten zu decken. Zudem wurden die Normkostensätze seit dem Jahr 1993 nicht valorisiert, was zu einem mittlerweile ca. 30-%igen Kaufkraftverlust geführt hat. Der FHR hat den zuständigen Minister sowie die Wissenschaftssprecherinnen und Wissenschaftssprecher der im Parlament vertretenen Parteien insbesondere im Frühjahr dieses Jahres auf diesen Umstand hingewiesen und eine dringend erforderliche Anpassung der Höhe der Normkosten vorgeschlagen.

## 2.4 Studierenden-Vertretung

Die FH-Studierenden werden durch die Bundesvertretung der Österreichischen HochschülerInnenschaft (ÖH), welche die gesetzliche Interessenvertretung von über 200.000 Studierenden in ganz Österreich darstellt, nicht vertreten. In den vergangenen Jahren hat es einige Initiativen von FH-Studierenden gegeben, sich eigenständig bundesweit zu organisieren. Diese Versuche sind allerdings gescheitert.

Im Rahmen des 4. Bundesweiten Treffens der FH-Studierenden Ende April 2006 wurde der einstimmige Beschluss zur Gründung des Vereins „Verein zum Aufbau und zur Förderung einer bundesweiten Studierendenvertretung der Fachhochschulen und Fachhochschul-Studiengänge (VFFH)“ gefasst. Dieser Verein wurde mittlerweile gegründet und vereinsrechtlich registriert.<sup>10</sup> Beim 5. Bundesweiten Treffen der FH-Studierenden im Dezember 2006 hat die erste Wahl des Vorstandes des VFFH stattgefunden. Die Zielsetzung des VFFH besteht darin, eine gesetzlich verankerte, bundesweite und parteipolitisch unabhängige FH-Studierenden-Vertretung in Österreich zu etablieren. Diese Zielsetzung wird vom FHR unterstützt.

Auf institutioneller Ebene ist die Einbeziehung der Studierenden gesetzlich vorgesehen. So setzt etwa die Akkreditierung von FH-Studiengängen voraus, dass eine entsprechende Mitbestimmung der Studierenden gewährleistet ist<sup>11</sup>. Die Art und Weise der Organisation der Mitbestimmung der Studierenden an den FH-Studiengängen ist im Antrag auf Akkreditierung als FH-Studiengang darzulegen. Wenn die FH-Studiengänge eines Erhaltes als „Fachhochschule“ organisiert sind (vgl. Abschnitt 3.3), sind die Studierenden auch im Fachhochschulkollegium vertreten, wobei die Zahl der Vertreterinnen und Vertreter der Studierenden mindestens ein Viertel der Zahl der Mitglieder des Fachhochschulkollegiums zu betragen hat. Die Vertreterinnen und Vertreter der Studierenden werden von den Studierenden der an

---

9 FHStG idgF, § 2 Abs 2.

10 <http://www.vffh.at>.

11 FHStG idgf, § 12 Abs 2 Z 5.

der Fachhochschule eingerichteten FH-Studiengänge gewählt.<sup>12</sup>

### **3. Wichtige Merkmale des Fachhochschulsektors**

#### **3.1 Der Bildungsauftrag der FH-Studiengänge**

Der Bildungsauftrag der FH-Studiengänge ist in § 3 Abs 1 FHStG geregelt und spielt im Akkreditierungsverfahren eine zentrale Rolle: FH-Studiengänge sind Studiengänge auf Hochschulniveau, die eine wissenschaftlich fundierte Berufsausbildung sowie insbesondere die Fähigkeit, die Aufgaben des jeweiligen Berufsfeldes dem Stand der Wissenschaft und den Anforderungen der Praxis entsprechend zu lösen, vermitteln.

Die FH-Studiengänge sind curricular so zu gestalten, dass die Absolventinnen und Absolventen begründete Chancen haben, eine ihrer hochschulischen Qualifikation entsprechende Berufstätigkeit aufzunehmen. In Bezug auf diesen Bildungsauftrag besteht die Grundkonzeption eines FH-Studienganges in der Beschreibung des Zusammenhanges zwischen beruflichen Tätigkeitsfeldern, berufsfeldspezifischem Qualifikationsprofil und Curriculum, in dem dieses Profil seinen Niederschlag findet, sowie der Darlegung der Umsetzung dieses Zusammenhanges im didaktischen Konzept.

Der hohe Stellenwert didaktisch reflektierter Konzepte resultiert im Fachhochschulsektor nicht zuletzt daraus, dass die FH-Studiengänge den anspruchsvollen Bildungsauftrag einer praxisbezogenen Berufsausbildung auf Hochschulniveau unter limitierten zeitlichen Bedingungen zu realisieren haben.<sup>13</sup> Mit dem Bildungsauftrag der FH-Studiengänge werden Arbeit und Beruf zu wichtigen Bezugsgrößen der hochschulischen Bildung. Damit ist man mit der Anforderung konfrontiert, sich verstärkt mit dem Verhältnis zu nicht-hochschulischen gesellschaftlichen Praxisfeldern auseinander zu setzen.

Es geht also um einen integrativen Ansatz, der sowohl hochschulische Bildungsansprüche als auch berufspraktische Anforderungen berücksichtigt. Die Ausrichtung der fachhochschulischen Ausbildung auf berufliche Tätigkeitsfelder ist Gegenstand wissenschaftsbasierter Lehr- und Lernformen. Mit diesem Bildungsauftrag wird auch zum Ausdruck gebracht, dass gegenüber den Studierenden eine höhere Verantwortung in Bezug auf die berufliche Verwertbarkeit der vermittelten Qualifikationen besteht.

Damit wird auch die bildungsökonomische Frage des Qualifizierungstransfers zwischen Ausbildungs- und Beschäftigungssystem angesprochen. Die Studierenden müssen sich jene berufspraktisch relevanten Qualifikationen und Kompetenzen auf wissenschaftlicher Grundlage aneignen können, die sie für eine erfolgreiche berufliche Tätigkeit benötigen. Die Qualität der fachhochschulischen Ausbildung wird letztendlich

---

<sup>12</sup> FHStG idgF, § 16 Abs 2.

<sup>13</sup> FHStG idgF, § 3 Abs 2 Z 4.

an der erfolgreichen Umsetzung dieser anspruchsvollen Aufgabe gemessen. Es geht dabei auch immer um den Versuch, die „Reibungsverluste“ zwischen Bildung und Beruf möglichst gering zu halten. Wird der Bildungsauftrag der FH-Studiengänge nicht bloß als eine bildungsrhetorische Leerformel betrachtet, sondern als allgemeine Gestaltungsmaxime des fachhochschulischen Lehrens und Lernens gesehen, dann sind insbesondere didaktische Konzepte gefordert, die in der Lage sind, als Vermittlungsinstanz zwischen Wissen und Anwendung, Theorie und Praxis, Reflexion und Handlung, Abstraktion und Problem, Bildung und Beruf zu fungieren.

### 3.2 Angewandte Forschung & Entwicklung

Die Durchführung von Angewandter Forschung & Entwicklung (F&E) ist im FHStG vorgeschrieben. Eine Akkreditierung als FH-Studiengang setzt voraus, dass die zur Erreichung der Ziele und zur Sicherung der Grundsätze erforderlichen anwendungsbezogenen Forschungs- und Entwicklungsarbeiten durch Mitglieder des Lehr- und Forschungspersonals durchgeführt werden.<sup>14</sup> Diese gesetzliche Bestimmung impliziert, dass es für eine Hochschule mit dem Ziel einer wissenschaftlich fundierten Berufsausbildung unabdingbar ist, auch in der Forschung tätig zu sein.

Die Zielsetzung der Angewandten F&E besteht darin, dass die gewonnenen Erkenntnisse für die Entwicklung von neuen Produkten, Verfahren und Dienstleistungen oder für die Umsetzung von Verbesserungen bei bestehenden Produkten, Verfahren und Dienstleistungen genutzt werden können. Der Fachhochschulsektor soll durch unternehmensnahe, umsetzungsorientierte F&E-Aktivitäten Impulse für die Entwicklung der überwiegend klein- und mittelbetrieblich strukturierten österreichischen Wirtschaft geben können.

Der nachhaltige und substantielle Aufbau von F&E-Kompetenz an den Institutionen wird durch ein Förder- und Aufbauprogramm unterstützt (FHplus), das von der Österreichischen Forschungsförderungsgesellschaft (FFG) abgewickelt und vom Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie (BMVIT) finanziell unterstützt wird. Mit diesen Programmen sollen Förderimpulse für Forschungsaktivitäten an den fachhochschulischen Institutionen gesetzt werden. In den bisherigen zwei Ausschreibungsrunden von FHplus (2002/03 und 2004/05) wurden insgesamt 18,1 Mio EURO an Bundesfördermitteln eingesetzt und 43 Projekte gefördert. Der Großteil der Mittel - 76 % bzw. 13,8 Mio EURO - ging dabei an den Projekttyp „Strukturaufbauvorhaben“. Diese Strukturaufbauvorhaben dienen dem Aus- und Aufbau von F&E-Kapazitäten und -Kompetenzen. Der zweite Projekttyp „Kooperationsvorhaben“ dient direkt der Förderung von Kooperationen im Bereich angewandter F&E mit externen Partnern aus Wirtschaft und Wissenschaft.

Die genehmigten Vorhaben beider Projektkategorien generierten in Summe ein Projektvolumen von 30,4 Mio EURO. Die Differenz zu den 18,1 Mio EURO an

---

<sup>14</sup> FHStG idgF, § 12 Abs. 2 Z 4 FHStG.

Bundesfördermitteln wurde aus Eigenmitteln der Institutionen bzw. aus Drittmitteln aufgebracht. Die Durchführung von Angewandter F&E hat im Vergleich zur Aufbauphase des Fachhochschulsektors in den vergangenen Jahren stark an Bedeutung zugenommen und spielt aus der Sicht des FHR bei der qualitativen Konsolidierung der Institutionen eine wichtige Rolle.

### 3.3 Institutionelle Organisationsmodelle

Eine Besonderheit des FHStG besteht wie bereits erwähnt darin, dass es wenige organisationsrechtliche Bestimmungen enthält. Es lässt vor dem Hintergrund des für das FHStG charakteristischen Dualitätsprinzips Erhalter – akademischer Bereich grundsätzlich zwei Organisationsmodelle zu: ein Erhalter betreibt einen oder mehrere FH-Studiengänge oder ein Erhalter betreibt eine Fachhochschule. Die Voraussetzungen für die dem FHR auf Grund von § 15 Abs 1 FHStG obliegende Verleihung der Bezeichnung „Fachhochschule“ sind in § 15 Abs 2 FHStG geregelt:

- ▶ mindestens zwei Studiengänge der beantragten Einrichtung sind als FH-Bachelorstudiengang mit darauf aufbauendem FH-Masterstudiengang oder als FH-Diplomstudiengang akkreditiert;
- ▶ ein Plan für den Ausbau der betreffenden Einrichtung liegt vor, aus dem die Erreichung einer Mindestzahl von 1.000 Studienplätzen innerhalb von fünf Jahren glaubhaft gemacht wird;
- ▶ ein Fachhochschulkollegium ist eingerichtet (vgl. § 16 FHStG).

Von den derzeit insgesamt 18 Erhaltern sind mit Stand 14.5.2007 elf Erhalter als Fachhochschule gem. §§ 15 und 16 FHStG idgF organisiert. Von den restlichen sechs Erhaltern erfüllen zwei derzeit nicht die gesetzlichen Voraussetzungen. Somit bleiben vier Erhalter, die zwar die quantitativen gesetzlichen Voraussetzungen erfüllen, sich aber noch nicht entschieden haben, einen Antrag auf Verleihung der Bezeichnung Fachhochschule zu stellen (vgl. Anlage 7).

Dem Fachhochschulkollegium obliegt die Aufgabe der Durchführung und Organisation des Lehr- und Prüfungsbetriebes an einer Fachhochschule. Die Zusammensetzung sowie die Aufgaben des Fachhochschulkollegiums sind in § 16 FHStG idgF geregelt. Die Verleihung der Bezeichnung „Fachhochschule“ setzt einen entsprechenden Antrag des Erhalters voraus, den der FHR bei Erfüllung der gesetzlichen Voraussetzungen mit Bescheid zu genehmigen hat. Das Fachhochschulkollegium ist das akademische Leitungsgremium einer Fachhochschule, dessen Autonomie im Sinne der innerorganisatorischen Autonomie<sup>15</sup> gegenüber dem Erhalter zu gewährleisten ist. Mit ihm werden jene kollegialen und partizipativen Voraussetzungen erfüllt, die konstitutiv für eine hochschulische Organisation sind. Dieses kollegiale und partizipative Element gilt als das Kennzeichen professioneller Autonomie, das historisch und auf Grund der

---

<sup>15</sup> Im Unterschied zur institutionellen Autonomie, die das Verhältnis Staat – Hochschule betrifft, bezieht sich die innerorganisatorische Autonomie auf das Verhältnis Erhalter – akademischer Bereich.

Aufgaben und Arbeitsweisen von Hochschulen den Kern hochschulischer Organisation darstellt.

Die Kompetenz zur Verleihung akademischer Grade wird vom Fachhochschulrat an das Fachhochschulkollegium übertragen, was als wichtiges Merkmal einer selbstbewusst agierenden Hochschule gilt.<sup>16</sup> Damit kann die Fachhochschule diesen wichtigen Akt der Verleihung der Diplomurkunden und Abnahme der akademischen Gelöbnisformel selbst vornehmen und bestätigt damit auch selbst die Qualität der geleisteten Arbeit.

### 3.4 Studiengangsarten

In der ursprünglichen Fassung des FHStG (BGBl. Nr. 340/1993) war lediglich eine Studiengangsart vorgesehen, nämlich FH-Diplomstudiengänge. Mit der Novelle des FHStG im Jahr 2002 wurde die gesetzliche Möglichkeit zur Einführung des gestuften Studiensystems geschaffen. Seither gibt es im Fachhochschulsektor drei Arten von FH-Studiengängen: FH-Diplom-, FH-Bachelor- und FH-Masterstudiengänge.<sup>17</sup>

Die Studienzeit beträgt in FH-Bachelorstudiengängen sechs Semester, in FH-Masterstudiengängen zwei bis vier Semester und in FH-Diplomstudiengängen acht bis zehn Semester. FH-Bachelorstudiengänge dürfen nur in Verbindung mit FH-Masterstudiengängen oder FH-Diplomstudiengängen desselben Erhalters eingerichtet werden.<sup>18</sup>

Im Rahmen von FH-Bachelorstudiengängen und FH-Diplomstudiengängen ist den Studierenden ein Berufspraktikum vorzuschreiben, das einen ausbildungsrelevanten Teil des Studiums darstellt. Ein Fachhochschulstudium ist so zu gestalten, dass es in der festgelegten Studienzeit abgeschlossen werden kann. Dabei ist zu berücksichtigen, dass die Jahresarbeitsleistung einer oder eines Studierenden 1.500 Stunden nicht überschreiten darf.<sup>19</sup>

### 3.5 Zugangsvoraussetzungen

Fachliche Zugangsvoraussetzung zu einem FH-Bachelorstudiengang oder einem FH-Diplomstudiengang ist die allgemeine Universitätsreife oder eine einschlägige berufliche Qualifikation (z.B. Abschluss einer Berufsbildenden Mittleren Schule oder Abschluss einer Lehre); fachliche Zugangsvoraussetzung zu einem FH-Masterstudiengang ist ein abgeschlossener facheinschlägiger FH-Bachelorstudiengang oder der Abschluss eines gleichwertigen Studiums an einer anerkannten inländischen oder ausländischen postsekundären Bildungseinrichtung.

---

16 FHStG idgF, § 5 Abs 1.

17 Der Anteil der Bachelor- und Masterstudiengänge beträgt derzeit 77 %. Ab dem Studienjahr 2007/08 werden voraussichtlich ca. 90 % der Studiengänge im gestuften Studiensystem angeboten werden.

18 FHStG idgF, § 3 Abs 2 Z 2.

19 FHStG idgF, § 3 Abs 2 Z 3 und 4.

Im Sinne der Förderung der Durchlässigkeit des Bildungssystems wurden durch diese Regelung im Fachhochschulsektor zusätzlich zu den konventionellen Zugangsformen weitere Zugangsmöglichkeiten geschaffen. Dadurch können bestimmte Zielgruppen wie Absolventinnen und Absolventen des dualen Ausbildungssystems sowie Berufstätige, für die ein Fachhochschul-Studium eine Möglichkeit der Höherqualifizierung darstellt, besser berücksichtigt werden.

Wenn es das Ausbildungsziel des betreffenden Studienganges erfordert, haben Studienanfänger mit einer einschlägigen beruflichen Qualifikation Zusatzprüfungen nachzuweisen. Die Benennung der einschlägigen beruflichen Qualifikationen und die Zusatzprüfungen werden vom Fachhochschulrat auf Antrag des Erhalters für den beantragten Studiengang festgelegt oder im Einzelfall, für nicht im Akkreditierungsbescheid geregelte Qualifikationen, vom Leiter des Lehr- und Forschungspersonals oder vom Fachhochschulkollegium festgelegt.<sup>20</sup>

### 3.6 Aufnahme von Studierenden

Die Anzahl der Studienplätze je FH-Studiengang ist im Akkreditierungsbescheid des FHR festgelegt. Falls die Anzahl der Bewerberinnen und Bewerber höher ist als die Anzahl der festgelegten Studienplätze, kommt ein Aufnahmeverfahren zur Anwendung. Im Antrag auf Akkreditierung als FH-Studiengang ist eine Aufnahmeordnung vorzulegen, in der auch die Kriterien für die Auswahl der Studierenden anzugeben sind.<sup>21</sup> In den Akkreditierungsrichtlinien hat der FHR Anforderungen an die Gestaltung und Durchführung der Aufnahmeverfahren definiert.

Durch die Aufnahme des Studierenden in den Studiengang wird eine zivilrechtliche Beziehung zwischen dem Erhalter des Studienganges und den Auszubildenden begründet. Diese ist im Ausbildungsvertrag zu regeln. Für die Gestaltung privatrechtlicher Verträge gilt grundsätzlich das Prinzip der Privatautonomie. Allerdings sind der Gestaltungsfreiheit Grenzen gesetzt, insbesondere durch das FHStG idgF und andere gesetzliche Bestimmungen, wie etwa das Vertragsrecht des Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuches (ABGB) oder den Akkreditierungsbescheid des FHR. Das Kernstück des Ausbildungsvertrages stellt die Vereinbarung der wechselseitigen Rechte und Pflichten der Vertragspartner dar.

### 3.7 Abschlussmodalitäten

Die einen FH-Masterstudiengang oder einen FH-Diplomstudiengang abschließende Diplomprüfung ist eine Gesamtprüfung, die sich aus der Abfassung einer Diplomarbeit und einer kommissionellen Prüfung zusammensetzt. In FH-Bachelorstudiengängen besteht die Verpflichtung zur Anfertigung von eigenständigen schriftlichen Arbeiten, die im Rahmen von Lehrveranstaltungen abzufassen sind (Bachelorarbeiten); die

---

20 FHStG idgF, § 4 Abs 2 und 5.

21 FHStG idgF, § 12 Abs 4 Z 4.

abschließende Bachelorprüfung besteht aus einer kommissionellen Prüfung.<sup>22</sup>

### 3.8 Akademische Grade

Nach Abschluss der für den Fachhochschul-Studiengang vorgeschriebenen Studien und Prüfungen wird ein akademischer Grad verliehen. Die Verleihung erfolgt durch das Fachhochschulkollegium oder durch den Fachhochschulrat, falls der Studiengang an einer Einrichtung durchgeführt wird, die keine Fachhochschule ist.

Die akademischen Grade haben für FH-Bachelorstudiengänge „Bachelor ...“, für FH-Masterstudiengänge „Master ...“ oder „Diplom-Ingenieurin/Diplom-Ingenieur ...“, jeweils mit einem die Fächergruppen kennzeichnenden Zusatz zu lauten. Für FH-Diplomstudiengänge haben die akademischen Grade „Magistra/Magister ...“ oder „Diplom-Ingenieurin/Diplom-Ingenieur ...“, jeweils mit einem die Fächergruppen kennzeichnenden Zusatz und der Beisetzung „(FH)“ zu lauten. Hat ein akademischer Grad die Beisetzung „(FH)“, ist die Führung dieses akademischen Grades ohne den Zusatz „(FH)“ unzulässig.

Durch eine Änderung des FHStG im März 2006 wurden für Bachelor- und Masterstudiengänge englischsprachige Abschlussbezeichnungen festgelegt, die ohne den Zusatz „FH“ zu führen sind. Bei technischen Masterstudiengängen haben die Institutionen die Option, zwischen der englisch- oder deutschsprachigen Bezeichnung der akademischen Grade zu wählen, wobei hier auch bei der deutschsprachigen Option der Zusatz „FH“ entfällt. Für Diplomstudiengänge blieben die akademischen Grade unverändert.

Die zulässigen akademischen Grade, die Zusatzbezeichnungen sowie die Abkürzung der akademischen Grade werden vom Fachhochschulrat festgesetzt; dieser Beschluss bedarf der Genehmigung der zuständigen Bundesministerin oder des zuständigen Bundesministers (vgl. [Anlage 8](#)). Für den einzelnen FH-Studiengang ist der jeweilige akademische Grad samt Zusatzbezeichnung vom Fachhochschulrat im Akkreditierungsbescheid festzusetzen.<sup>23</sup>

### 3.9 Doktoratsstudien

Der erfolgreiche Abschluss eines FH-Masterstudienganges oder eines FH-Diplomstudienganges berechtigt zu einem facheinschlägigen Doktoratsstudium an einer Universität, das im Falle einer im Vergleich mit den facheinschlägigen Master- oder Diplomstudien an den Universitäten kürzeren Studiendauer des FH-Masterstudienganges oder des FH-Diplomstudienganges um die Differenz verlängert wird.

Die jeweils in Betracht kommenden Doktoratsstudien und die erforderlichen

---

<sup>22</sup> FHStG idgF, § 3 Abs 2 Z 6.

<sup>23</sup> FHStG idgF, § 5.

ergänzenden Lehrveranstaltungen und Prüfungen werden vom Fachhochschulrat im Einvernehmen mit dem zuständigen Organ der jeweiligen Universität durch Verordnung festgelegt. Wird eine solche Verordnung nicht innerhalb von drei Monaten nach der Akkreditierung des betreffenden Studienganges erlassen, hat die zuständige Bundesministerin oder der zuständige Bundesminister eine entsprechende Verordnung zu erlassen. Die ergänzenden Lehrveranstaltungen und Prüfungen haben sich an den fachspezifischen Anforderungen der Dissertation zu orientieren.<sup>24</sup>

Während also die Möglichkeit eines Doktoratsstudiums im FHStG rechtlich verankert ist, so kommt es in Bezug auf die Durchlässigkeit zwischen Fachhochschulen und Universitäten faktisch immer wieder zu Problemen. Der FHR und das BMBWF bemühen sich um die Erarbeitung von Möglichkeiten zur Lösung dieses aktuellen hochschulpolitischen Problems.

### 3.10 Bedarf, Akzeptanz und Kohärenz

Die für FH-Studiengänge erforderliche Auseinandersetzung mit der beruflichen Praxis wird durch die Auflage, Untersuchungen zur Bildungsnachfrage und zum Qualifikationsbedarf durchzuführen, unterstrichen. Die im FHStG als Voraussetzung für die Akkreditierung als FH-Studiengang geforderte Bedarf- und Akzeptanzanalyse ist einerseits also im Lichte der erhöhten Verantwortung für die Verwertbarkeit der vermittelten Qualifikationen am Arbeitsmarkt zu sehen, andererseits sind diese Erhebungen Grundlage und Legitimation der jeweils beantragten Anzahl von Studienplätzen.

In den Akkreditierungsrichtlinien hat der FHR Anforderungen an die inhaltliche Gestaltung der Bedarf- und Akzeptanzanalysen formuliert.<sup>25</sup> Bei einem Antrag auf Erst-Akkreditierung muss die Analyse von einer geeigneten und vom Antragsteller unabhängigen Institution erstellt werden; bei einem Antrag auf Verlängerung der Akkreditierung kann die Analyse auch vom Antragsteller selbst durchgeführt werden.

Die wesentlichen Aufgaben dieser Analysen bestehen darin zu prognostizieren, ob einerseits mit einer tragfähigen Nachfrage nach dem geplanten Studiengang seitens potentieller Studierwilliger zu rechnen ist, andererseits ob ein nachhaltiger Bedarf an Absolventinnen und Absolventen auf dem Arbeitsmarkt besteht. In diesem Zusammenhang spielt auch die Darstellung kohärenter Bildungsangebote eine wichtige Rolle. Wer sich mit seinen Studiengängen auf dem Bildungsmarkt positionieren und bewähren will, muss sich im Sinne einer Marktanalyse einen Überblick über das konkurrierende Bildungsangebot verschaffen, um Gemeinsamkeiten feststellen bzw. Differenzen herausarbeiten zu können.

---

24 FHStG idgF, § 5.

25 vgl. AR 2006, Version 1.1, Abschnitt III.B und Anlage 2

### III. FHR und ENQA Regulations (ESG und CGP)

Die Gliederung des dritten Abschnittes folgt der Gliederung der ENQA Regulations und ordnet die Themen der European Standards and Guidelines und des Code of Good Practice den Kriterien der ENQA Regulations zu.

#### 1. Activities: Aufgaben des FHR

##### **ENQA Regulations 4.3:**

4.3 A Full member will undertake external quality assurance activities (at institutional or programme level) on a regular basis. These may involve evaluation, review, audit, assessment, accreditation or other similar activities and should be part of the core functions of the member. In undertaking its activities, the member should take into account the presence and effectiveness of the external quality assurance processes described in the European Standards and Guidelines for Higher Education in the European Higher Education Area.

##### **European Standards and Guidelines 2.2, 2.7, 2.8 sowie 3.3**

2.2 Development of external QA processes: The aims and objectives of quality assurance processes should be determined before the processes themselves are developed, by all those responsible (including higher education institutions) and should be published with a description of the procedures to be used.

2.7 Periodic reviews: External quality assurance of institutions and/or programmes should be undertaken on a cyclical basis. The length of the cycle and the review procedures to be used should be clearly defined and published in advance.

2.8 System-wide analyses: Quality assurance agencies should produce from time to time summary reports describing and analysing the general findings of their reviews, evaluations, assessments etc.

3.3 Activities: Agencies should undertake external quality assurance activities (at institutional or programme level) on a regular basis.

##### **ECA, Code of Good Practice 13**

13. Must be undertaken at institutional and/or programme level on a regular basis.

#### 1.1 Beschreibung

##### 1.1.1 Akkreditierung und Evaluierung

Der Fachhochschulrat ist die für die Akkreditierung von FH-Studiengängen zuständige Behörde.<sup>26</sup> Auf der Grundlage dieses gesetzlichen Auftrages hat der Fachhochschulrat „Richtlinien für die Akkreditierung von Bachelor-, Master- und Diplomstudiengängen“ beschlossen (vgl. Anlage 9) und auf seiner Website publiziert. Mit diesen Akkreditierungsrichtlinien hat der FHR die im FHStG definierten Akkreditierungsvoraussetzungen<sup>27</sup> interpretiert und konkretisiert.

<sup>26</sup> FHStG idgF, § 6 Abs 1.

<sup>27</sup> FHStG idgF, § 12 (vgl. auch Teile der §§ 3 und 4).

Die Akkreditierungsrichtlinien stellen die Grundlage für die Erstellung, die Prüfung der Qualität sowie für die staatliche Genehmigung von Anträgen auf Akkreditierung und Re-Akkreditierung als FH-Studiengang dar.

Bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen und Erfüllung der geforderten qualitativen Anforderungen wird ein FH-Studiengang befristet – für einen fünf Jahre nicht überschreitenden Zeitraum – mit Bescheid akkreditiert. Aufgrund des befristeten Akkreditierungszeitraumes muss für jeden FH-Studiengang rechtzeitig ein Antrag auf Re-Akkreditierung gestellt werden. Das Verfahren der Re-Akkreditierung setzt dabei nicht nur einen entsprechenden Antrag, sondern ebenso die Vorlage eines Evaluierungsberichtes voraus. Jede Entscheidung des FHR über die Re-Akkreditierung eines FH-Studienganges erfolgt auf Basis eines vorab durchgeführten Evaluierungsverfahrens.<sup>28</sup> Die Evaluierung stellt dabei keine von der Akkreditierung isolierte Methode dar, sondern steht im Dienst der Erfüllung der Aufgaben der (Re-)Akkreditierung (vgl. [Anlage 10](#)).

Bezug nehmend auf die Aufgabe der Evaluierung hat der FHR nach Durchführung eines öffentlichen Begutachtungsverfahrens eine Verordnung zu erlassen, in der die Zielsetzung, die methodischen Grundsätze, die Art der Verfahren, die Bereiche und Standards der Evaluierung, die Veröffentlichung sowie die Art der Umsetzung der Evaluierungsergebnisse zu regeln sind.<sup>29</sup> Die „Verordnung des Fachhochschulrates über die Evaluierung im österreichischen Fachhochschulsektor“ (vgl. [Anlage 11](#)) hat der FHR nach der Beschlussfassung auf seiner Website publiziert.

Die Änderung der Verfahren der externen Qualitätssicherung erfolgt unter Einbeziehung der fachhochschulischen Institutionen bzw. der Fachhochschulkonferenz (FHK). Die FHK ist als Verein organisiert und vertritt die Interessen des Fachhochschulsektors ([www.fhk.ac.at](http://www.fhk.ac.at)). Die fachhochschulischen Institutionen bzw. die FHK werden entweder eingeladen, eine schriftliche Stellungnahme zu den geplanten Änderungen abzugeben oder es erfolgt eine Besprechung der geplanten Modifikationen zwischen VertreterInnen der FHK und Mitgliedern des FHR im Vorfeld der Beschlussfassung durch den FHR.

#### 1.1.1.1 Zielsetzungen der Akkreditierung und Evaluierung

Die Grundfrage der Akkreditierungsentscheidung besteht in der Prüfung der Nachvollziehbarkeit, Schlüssigkeit und Validität der vorgelegten Studiengangskonzepte in Bezug auf die Umsetzung des fachhochschulischen Bildungsauftrages. Akkreditierung im österreichischen Fachhochschulsektor ist ein Verfahren zur Überprüfung der Einhaltung von vorgegebenen Anforderungen, das mit einer Ja- oder Nein-Entscheidung endet. Das in Qualitätssteigernder Absicht durchgeführte Verfahren endet also – im positiven Fall – mit einer bescheidmäßigen Akkreditierung durch den FHR und soll gegenüber Studierenden, Geldgebern, der Wirtschaft und Gesellschaft

---

28 FHStG idgF, § 13 Abs 2.

29 FHStG idgF, § 13 Abs 2a.

garantieren, dass das Bildungsangebot vor der Genehmigung ein Qualitätssicherungsverfahren mit positivem Ergebnis durchlaufen hat.

Die Zielsetzung der Evaluierung besteht darin, festzustellen, in welchem Ausmaß die fachhochschulischen Einrichtungen ihre Verantwortung für die Gewährleistung der Erfüllung des Bildungsauftrages sowie für die Qualität des Bildungsangebotes, die es den Studierenden ermöglicht, die Ausbildungsziele erreichen zu können, erfolgreich wahrnehmen. Im Zentrum der Evaluierung steht die Sicherung und Verbesserung der Qualität der fachhochschulischen Einrichtungen.

Die Evaluierungsverfahren beruhen auf dem Qualitätskonzept „Fitness for Purpose“. Die Qualität einer evaluierten Einheit (FH-Institution bzw. FH-Studiengang) wird im Grad der Erfüllung der in den Themen der Evaluierung (vgl. §§ 6 und 7 der Evaluierungsverordnung) definierten Ziele, Anforderungen und Erwartungen gesehen. Dabei steht die Erhebung und Bewertung der Unterschiede zwischen der anzustrebenden Qualität und der tatsächlichen Beschaffenheit im Mittelpunkt der Evaluierung. Aus den Ergebnissen dieser Erhebung und Bewertung werden verbindliche qualitätssteigernde Maßnahmen abgeleitet, die in den Antrag auf Re-Akkreditierung aufzunehmen sind und deren Erfüllung vom FHR geprüft wird.

Im Fachhochschulsektor kommen zwei Evaluierungsverfahren zur Anwendung. Während die studiengangsbezogene Evaluierung in einem unmittelbaren Zusammenhang mit der Aufgabe der Re-Akkreditierung von FH-Studiengängen steht und auf den Zusammenhang zwischen beruflichen Tätigkeitsfeldern, Qualifikationsprofil und Curriculum fokussiert ist, weist die Einführung der institutionellen Evaluierung durch den FHR im Jahr 2002 darauf hin, dass es auch studiengangübergreifende Aspekte gibt, die für die Qualität der fachhochschulischen Bildungsangebote von entscheidender Bedeutung sind. Vor dem Hintergrund der Entwicklung der Selbststeuerungskompetenzen der Fachhochschulen geht es dabei etwa um Fragen der Strategie und Organisation, des Qualitätsmanagements und der Personalentwicklung, der Angewandten Forschung & Entwicklung, der Ressourcen, Infrastruktur und Finanzen sowie der Internationalisierung und Kooperationen.

Das System der externen Qualitätssicherung zeichnet sich also durch einen engen Zusammenhang zwischen Erst-Akkreditierung, Evaluierung und Re-Akkreditierung aus. Die beiden betreffenden Verfahrensabläufe („Ablaufverfahren für Anträge mit kalkulierter Bundesförderung, vgl. Anlage 12“) sowie („Ablaufverfahren Evaluierung und Antrag auf Re-Akkreditierung“, vgl. Anlage 13) hat der FHR auf seiner Website publiziert.

## 1.1.2 Weitere Aufgaben des FHR

Neben der Akkreditierung und Evaluierung hat der FHR weitere Aufgaben, die – sofern sie nicht an einer anderen Stelle dieses Berichtes gesondert behandelt werden – im Folgenden kurz dargestellt werden.<sup>30</sup>

### 1.1.2.1 Datenerfassung und Datenauswertung Fachhochschulsektor

Der FHR bildet die zentrale Stelle für die Erfassung von Daten des Fachhochschulsektors sowie für die Weiterleitung dieser Daten an das Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung und an die Statistik Austria. Die Datenerfassung durch den FHR basiert auf folgenden rechtlichen Grundlagen: „Bildungsdokumentationsgesetz“ und die darauf basierende „Bildungsdokumentationsverordnung für Fachhochschulen“<sup>31</sup> sowie „Fachhochschul-Studiengesetz“ und die darauf basierende „Verordnung des Fachhochschulrates über die Bereitstellung von Informationen über den Studienbetrieb“<sup>32</sup>.

Die Datenerfassung betrifft die folgenden Themenbereiche: BewerberInnen, Aufgenommene; Studierende (AbsolventInnen, Ausgeschiedene, Incoming-Outgoing, UnterbrecherInnen); Personal; Forschung & Entwicklung. Für die Übermittlung bzw. die Erfassung der Daten hat der FHR ein modernes System, genannt „BIS“, entwickelt. Das Programm „BIS“ enthält eine Datenschnittstelle, über welche die Daten in Form von XML-Dateien von den lokalen Verwaltungssystemen der unterschiedlichen Erhalter an den zentralen Datenbankserver des Fachhochschulrates übermittelt werden.

Das System „BIS“ umfasst sämtliche Datenbereiche (Studierende, Personal, F&E, usw.) und gewährleistet die erforderliche technische Integration des von unterschiedlicher Seite artikulierten Datenbedarfes in einem einheitlichen Meldesystem.

Aufgrund der Veränderung der inhaltlichen und gesetzlichen Anforderungen, die eine deutliche Ausweitung des Datenumfanges und eine Steigerung der Komplexität des Meldesystems zur Folge hatten, waren in den Jahren 2000 bis 2005 verstärkte Entwicklungsaktivitäten im Bereich der BIS Datenerfassung erforderlich. Seit 2006 ist der FHR deshalb bemüht, der Auswertung bzw. Verwertung der Daten verstärkte Aufmerksamkeit zu schenken. Für Zwecke der statistischen Auswertung hat der FHR im Jahr 2006 das Programm „BIS Auswertungen“ entwickelt, das zur Zeit die Bereiche „BewerberInnen, Aufgenommene“ und „Studierende“ sowie den gesamten Bereich der so genannten „Stammdaten“ (Studiengänge, Studienplätze, Erhalter, usw.) umfasst. Im Jahr 2007 soll die Weiterentwicklung der „BIS Auswertungen“ durch die Integration der Bereiche „F&E“ und „Personal“ erfolgen.

---

30 FHStG idgF, § 6 Abs 2.

31 Bildungsdokumentationsgesetz (BGBl. I 12/2002) und Bildungsdokumentationsverordnung-Fachhochschulen (BGBl. II Nr. 29/2004).

32 FHStG idgF, § 6 Abs 2 und Verordnung des Fachhochschulrates über die Bereitstellung von Informationen über den Studienbetrieb vom 15.4.2004

Die BIS Datenerfassung und die BIS Datenauswertung stellen für die Geschäftsstelle des Fachhochschulrates einen erheblichen personellen und finanziellen Aufwand dar, der nur in Kooperation mit einem externen Softwareunternehmen bewältigt werden kann. In den letzten Jahren wurde ca. 1/3 des operativen Budgets des FHR dafür aufgewendet. Die BIS-Schnittstelle sowie die BISA Dokumentation werden zur Einsichtnahme beim Vor-Ort-Besuch zur Verfügung gestellt.

#### 1.1.2.2 Lehrgänge zur Weiterbildung

Seit der Novelle des FHStG, die am 1.2.2004 in Kraft getreten ist, sind die Erhalter berechtigt, in den Fachrichtungen der bei ihnen akkreditierten Fachhochschul-Studiengänge auch Lehrgänge zur Weiterbildung anzubieten (vgl. Anlage 14). In einem eigens ergänzten § 14a werden die gesetzlichen Bestimmungen formuliert, wobei zwei verschiedene Arten von Lehrgängen zur Weiterbildung vorgesehen sind:

- ▶ Im Studienplan eines Lehrganges zur Weiterbildung dürfen im jeweiligen Fach international gebräuchliche Mastergrade festgelegt werden, die den Absolventinnen und Absolventen jener Lehrgänge zur Weiterbildung zu verleihen sind, deren Zugangsbedingungen, Umfang und Anforderungen mit Zugangsbedingungen, Umfang und Anforderungen entsprechender ausländischer Masterstudien vergleichbar sind. Die Qualität der Lehre ist durch ein wissenschaftlich und didaktisch entsprechend qualifiziertes Lehrpersonal sicher zu stellen.<sup>33</sup>
- ▶ Falls diese Bestimmung nicht zur Anwendung kommt, darf die Bezeichnung "Akademische ..." bzw. "Akademischer ..." mit einem die Inhalte des jeweiligen Lehrganges zur Weiterbildung charakterisierenden Zusatz festgelegt werden, die den Absolventinnen und Absolventen jener Lehrgänge zur Weiterbildung zu verleihen ist, die mindestens 60 ECTS-Anrechnungspunkte umfassen.<sup>34</sup>

Der FHR hat sich in der 80. Vollversammlung am 30.1.2004 mit der Umsetzung dieser neuen gesetzlichen Möglichkeit befasst und ein Ablaufverfahren sowie eine Gliederung für die Übermittlung der entsprechenden Unterlagen an den FHR beschlossen, die in einem Benutzerhandbuch spezifiziert sind. Dieses Benutzerhandbuch wird zur Einsichtnahme beim Vor-Ort-Besuch zur Verfügung gestellt. Die Erhalter haben die Studienpläne vor der Einrichtung des Lehrganges zur Weiterbildung dem FHR zu übermitteln. Die Übermittlung der Weiterbildungsvorhaben an den FHR erfolgt über eine Web-Applikation, die den Erhaltern im passwortgeschützten Bereich der Website des FHR zur Verfügung steht. Der FHR hat die Einrichtung innerhalb von drei Monaten ab Einlangen in der Geschäftsstelle des Fachhochschulrates Bescheid mäßig zu untersagen, wenn die gesetzlichen Voraussetzungen nicht vorliegen. Für den Besuch von Lehrgängen zur Weiterbildung haben die Teilnehmerinnen und Teilnehmer einen Lehrgangsbeitrag zu entrichten. Er ist unter Berücksichtigung der tatsächlichen Kosten festzusetzen.

---

<sup>33</sup> FHStG idGF, § 14a Abs 2.

<sup>34</sup> FHStG idGF, § 14a Abs 3.

In Bezug auf Lehrgänge zur Weiterbildung gem. § 14a Abs 2 hat der FHR inhaltliche Konkretisierungen der gesetzlichen Vorgaben vorgenommen, welche im Besonderen die Qualität dieser Lehrgänge unterstützen soll. So hat der FHR in seiner 88.Vollversammlung am 11./12.3.2005 beschlossen, dass bei „Master-Lehrgängen“ mit einem Abschluss „Master of Business Administration“ als vergleichbare ausländische MBA-Studien nur solche heranzuziehen sind, die international akkreditiert sind bzw. einer internationalen Akkreditierung standhalten. In der 96. Vollversammlung des FHR am 31.3./1.4.2006 wurde eine weitere Präzisierung der Angaben bei „Master-Lehrgängen“ beschlossen. Bei „Master-Lehrgängen“ müssen international vergleichbare Masterangebote angeführt werden. Neben einem Link bzw. der Quellenangaben sind die Zugangsbedingungen, der Umfang und die spezifischen Anforderungen der genannten Vergleichsangebote anzuführen. Die Vergleichbarkeit der spezifischen Anforderungen der internationalen Master-Lehrgänge ist anhand der curricularen Profile dazulegen. Der Vergleich hat die folgenden Aspekte unter Angabe der entsprechenden ECTS zu beinhalten: Vermittlung wissenschaftlicher Grundlagen in den Kernfachbereichen; Vermittlung methodisch-analytischer Kenntnisse; Vermittlung fachübergreifender Qualifikationen; Abschlussmodalitäten: Verfassen einer Master-Thesis und kommissionelle Abschlussprüfung, welche die Präsentation und die Verteidigung der Master-Thesis beinhalten.

#### 1.1.2.3 Kontinuierliche Beobachtung des Fachhochschulsektors

Die Aufgabe der kontinuierlichen Beobachtung des gesamten Fachhochschulsektors hinsichtlich seiner Kohärenz mit dem übrigen Bildungssystem nimmt der FHR dadurch wahr, als in der von einer geeigneten und vom Antragsteller unabhängigen Institution erstellten Bedarf- und Akzeptanzanalyse für einen neuen FH-Studiengang auch Angaben über die kohärenten, postsekundären Bildungsangebote (allgemeine Universitätsreife und mindestens dreijährige Ausbildungsdauer) in der überregional zu definierenden geographischen Einheit darzulegen sind. Konkret sind in einer solchen Analyse auch die Anzahl der Studienanfängerinnen und Studienanfänger an kohärenten universitären Studienrichtungen sowie die Anzahl der Bewerberinnen und Bewerber an kohärenten FH-Studiengängen über einen Zeitraum der letzten 4 Jahre anzugeben.

Die Wahrnehmung der Aufgabe der kontinuierlichen Beobachtung des gesamten Fachhochschulsektors hinsichtlich seiner Akzeptanz durch das Beschäftigungssystem erfolgte im Jahr 2000 durch die Vergabe eines Forschungsauftrages zur Durchführung der ersten österreichweiten AbsolventInnen-Analyse, deren Ergebnisse in der Schriftenreihe des FHR publiziert wurden. Es handelte sich dabei um die erste österreichweite Studie zur beruflichen Situation und zur Bewertung des Fachhochschul-Studiums aus der Sicht der AbsolventInnen. Neben der Darstellung der Ergebnisse der Vollerhebung in Bezug auf klassische Merkmale der Erwerbsverläufe von FH-AbsolventInnen befasst sich die Studie auch mit der rückblickenden Bewertung des FH-Studiums (Studienbedingungen, Aktualität der Lehrinhalte, Qualität der Lehre, didaktische Kompetenzen der Lehrenden, Stellenwert des Berufspraktikums und der

Diplomarbeit etc.) vor dem Hintergrund beruflicher Erfahrungen der AbsolventInnen von FH-Studiengängen.

Da solche primärstatistischen Erhebungen teuer und zeitaufwändig sind, gibt es seit längerer Zeit Überlegungen, eine andere Vorgangsweise in Erwägung zu ziehen, die unter Verwendung von prozessproduzierten Daten ein kontinuierliches Monitoringsystem der Fachhochschulabsolventinnen und -absolventen im Beschäftigungssystem ermöglichen würde. Die rechtlichen Möglichkeiten zur Realisierung dieses Projekts müssen allerdings noch einmal geprüft werden.

Die kontinuierliche Beobachtung des gesamten Fachhochschulsektors hinsichtlich seiner Akzeptanz durch die Bildungsnachfrage erfolgt durch die regelmäßige Erfassung und Auswertung von Daten über die Anzahl an Bewerberinnen und Bewerbern je FH-Studiengang durch das BIS-Meldesystem. Solche statistischen Auswertungen, welche die Relation BewerberInnen – Aufgenommene betreffen, werden z. B. auch im Rahmen der Beratung des zuständigen Ministeriums hinsichtlich der Finanzierung von neuen Studiengängen, im Zuge von Änderungsanträgen oder bei der Festlegung der tatsächlichen Zahl von Studienplätzen bei Überführungen von Diplomstudiengängen in das Bachelor-Master-System berücksichtigt.

#### 1.1.2.4 Beratung des Ministeriums

Die Beratung der zuständigen Bundesministerin oder des zuständigen Bundesministers in Fragen des Fachhochschulwesens erfolgt durch regelmäßige Besprechungen zwischen dem FHR und der für die Fachhochschulen verantwortlichen Abteilung im zuständigen Ministerium sowie durch Stellungnahmen des FHR zu geplanten Änderungen des FHStG und zum Fachhochschul-Entwicklungs- und Finanzierungsplan.

Mit der Novelle des FHStG, die am 1.5.2002 in Kraft getreten ist, hat die Entscheidungskompetenz des FHR in Bezug auf die Akkreditierung von FH-Studiengängen eine Einschränkung erfahren. Dem FHR obliegt zwar nach wie vor die Entscheidung über die Akkreditierung von Studiengängen, allerdings mit der Ausnahme des Standortes. Mit der Übermittlung des mit Bescheid akkreditierten Antrags auf Akkreditierung als FH-Studiengang an das zuständige Ministerium ist gleichzeitig auch eine Standort-Empfehlung des FHR verbunden, weil in diesem Antrag auch der Standort des Studienganges festgelegt ist.

#### 1.1.2.5 Hochschulpolitik

Der Fachhochschulsektor ist ein Teil des tertiären Bildungssystems in Österreich. Da dieser nicht isoliert betrachtet werden kann und vielfältige Schnittstellen zu anderen Sektoren des tertiären, aber auch sekundären Bildungssystems gegeben sind, versteht sich der FHR nicht nur als Akkreditierungsbehörde, sondern positioniert sich auch als hochschulpolitischer Akteur, der die Entwicklung der Hochschullandschaft in Österreich mitgestaltet.

Die Kompetenzen und Qualifikationen der Mitglieder des FHR sowie ihre unterschiedlichen wissenschaftlichen und beruflichen Erfahrungshorizonte bieten

überdies eine gute Voraussetzung dafür, dass sich der FHR in die hochschulpolitische Diskussionen einbringt.

Vor diesem Hintergrund sucht der FHR aktiv die Kommunikation mit bildungspolitischen Verantwortungs- und Entscheidungsträgern (Ministerien, Parlamentarierinnen und Parlamentarier, Vertreterinnen und Vertreter der Bundesländer sowie anderer Gebietskörperschaften) und führt in regelmäßigen Abständen Konsultationsgespräche mit anderen relevanten Organisationen des tertiären Sektors (Fachhochschulkonferenz, Rektorenkonferenz, Studierenden-Vertretungen).

#### 1.1.2.6 Verfahren zur Klärung der Bundesfinanzierung

Eine der Aufgaben des FHR besteht in der Beratung der zuständigen Bundesministerin oder des zuständigen Bundesministers in Fragen der Finanzierung von Studiengängen. Der FHR hat dazu im Jahr 2002 ein Verfahren zur Klärung der Bundesfinanzierung entwickelt und beschlossen. Vor der Einführung dieses Verfahrens ist es immer wieder vorgekommen, dass die Antragsteller viel Zeit und Geld in die Entwicklung von neuen Studiengängen investiert haben, die – auch nach einer positiven Akkreditierungsentscheidung des FHR – aus finanziellen Gründen nicht realisiert werden konnten.

Die fachhochschulischen Einrichtungen haben mit Stichtag 1.10. des jeweiligen Jahres Kurzfassungen über geplante neue und bundesfinanzierte FH-Studiengänge vorzulegen, welche die folgenden Informationen beinhalten:

- ▶ Antragsteller; Bezeichnung des Studienganges und Studiengangsart; Zahl der Studienplätze; Organisationsform; Geplanter Studienbeginn und Standort; Thematische Ausrichtung sowie Einschätzung des innovativen Charakters des geplanten Studienganges; Beschreibung des Berufsfeldes sowie Einschätzung der Arbeitsmarktrelevanz und deren Begründung; Grundzüge des Qualifikationsprofils der zukünftigen AbsolventInnen; Einbettung des geplanten Studienganges in das vorhandene Bildungsangebot und Ausbaustrategie der fachhochschulischen Institution; Vorstellungen bezüglich angewandter Forschung & Entwicklung; Voraussichtliches Entwicklungsteam; Namen der Personen, welche die Kurzfassung erarbeitet haben mit Unterschrift.

Diese Kurzfassungen werden in einer Vollversammlung des FHR behandelt. Die Kriterien für die Beurteilung der einzelnen Kurzfassungen stellen die im FH-EF III auf die Inhalte der Kurzfassungen anwendbaren Kriterien dar. Das Ergebnis seiner Beratungen teilt der FHR dem BMWF im Sinne einer Empfehlung mit ([vgl. Anlage 15](#)). Nach der Entscheidung des BMWF, die dem FHR mitgeteilt wird, werden die Antragsteller vom FHR über die Entscheidung des zuständigen Ministeriums informiert. Im Anschluss daran werden die Anträge auf Akkreditierung als FH-Studiengang auf der Grundlage des FHStG und der Akkreditierungsrichtlinien des FHR entwickelt und dem FHR zur Akkreditierung vorgelegt.

### 1.1.2.7 Sicherung der Ausbildungsstandards

Zu den Aufgaben des FHR zählt auch die Sicherung eines dem Bildungsauftrag entsprechenden Standards der Ausbildung durch Beobachtung der Studiengänge, insbesondere der Abschlussprüfungen.

Diese Aufgaben der Beobachtung der Studiengänge nimmt der FHR einerseits wahr, indem anlassbezogen sogenannte themenzentrierte Interviews zu spezifischen Fragestellungen bzw. Problemlagen von Studiengängen während des Akkreditierungszeitraumes in Auftrag gegeben werden. Andererseits haben die fachhochschulischen Institutionen der Geschäftsstelle des FHR die Termine bekannt zu geben, an denen die Abschlussprüfungen stattfinden. Diese Termine werden an die Mitglieder des FHR weitergeleitet, die dann nach Maßgabe ihrer zeitlichen Möglichkeiten an den Abschlussprüfungen der FH-Studiengänge teilnehmen.

### 1.1.2.8 Förderung der Qualität der Lehre und des Lernens

Dem FHR obliegt auch die Aufgabe zur Förderung der Qualität der Lehre und des Lernens sowie von Innovationen in FH-Studiengängen durch Forschung, Weiterbildung und sonstige Maßnahmen. Bezug nehmend auf diesen gesetzlichen Auftrag hat der FHR mit einem Verlag die Herausgabe einer Schriftenreihe des Fachhochschulrates vereinbart. Darin werden die Ergebnisse der vom FHR beauftragten Forschungsprojekte, die zum Verständnis und zur Entwicklung des Fachhochschulsektors in Österreich dienen können, der Öffentlichkeit zugänglich gemacht. Die einzelnen Bände der Schriftenreihe des FHR werden beim Vor-Ort-Besuch zur Einsichtnahme zur Verfügung gestellt.

Es wurden zu den folgenden Themen Forschungsaufträge vergeben, deren Ergebnisse in der Schriftenreihe des FHR veröffentlicht wurden:<sup>35</sup>

- ▶ Band 1: Praxisbezogene Ausbildung auf Hochschulniveau - Eine pädagogisch-didaktische Herausforderung. Jänner 1999.
- ▶ Band 2: Pädagogische Grundlagen virtueller Ausbildung - Telelernen im Fachhochschulbereich. Juni 1999.
- ▶ Band 3: Hochschul-Evaluierung - Aspekte der Qualitätssicherung im tertiären Bildungsbereich. November 1999.
- ▶ Band 4: Praktisches akademisches Wissen - Werte und Bedingungen praxisbezogener Hochschulbildung. Mai 2001.
- ▶ Band 5: Telelernen an österreichischen Fachhochschulen - Praxisbeispiele und Möglichkeiten der Weiterentwicklung. Mai 2001.
- ▶ Band 6: Das Fachhochschul-Studium aus der Sicht der AbsolventInnen. Eine österreichweite Studie zur beruflichen Situation und Bewertung des Fachhochschul-Studiums. Oktober 2002.

---

<sup>35</sup> vgl. [www.fhr.ac.at](http://www.fhr.ac.at).

- ▶ Band 7: Bewerbung - Auswahl - Aufnahme. Das Aufnahmeverfahren an österreichischen Fachhochschul-Studiengängen. Juli 2003.
- ▶ Band 8: Internationalisierung im österreichischen Fachhochschul-Sektor. Im Spannungsfeld zwischen regionaler Verankerung und globalem Wettbewerb. November 2003.
- ▶ Band 9: Institutionelle Evaluierung an Fachhochschulen – Ergebnisse einer Begleitstudie. Mai 2004.
- ▶ Band 10: Handbuch praxisorientierter Hochschulbildung. September 2004.
- ▶ Band 11: Gesundheit und Pflege an die Fachhochschule. Mai 2005.

Nach Abschluss von wichtigen Forschungsprojekten hat der FHR auch entsprechende Veranstaltungen organisiert, um die Ergebnisse der Projekte zu präsentieren und zur Diskussion zu stellen: Hochschulniveau und Praxisbezug, Mai 2001; Das FH-Studium aus der Sicht der Absolventinnen und Absolventen, November 2002; Aufnahmeordnung und Internationalisierung im Fachhochschulsektor, November 2003; Höherqualifizierung im Gesundheits- und Pflegewesen - Trends in der Aus- und Weiterbildung und in der Berufspraxis, Juni 2005 (in Kooperation mit der Arbeiterkammer).

Weitere Veranstaltungen des FHR in den vergangenen Jahren befassten sich mit wichtigen Themen der Entwicklung des Fachhochschulsektors: Workshop für Auslandsbeauftragte von Fachhochschulen bzw. Fachhochschul-Studiengängen, September 2000; Schulungen im Zusammenhang mit der Erfassung der statistischen Daten (2000, 2001, 2002, 2003, 2004); Veranstaltung des FHR mit Expertinnen und Experten zu den Themen Arbeitsmarktentwicklung, Qualifikationsbedarf und Bildungsplanung, November 2001; Qualitätssicherung im Zuge der Einführung von Bachelor- und Master-Studiengängen am Beispiel deutscher Fachhochschulen, April 2002 (in Kooperation mit dem Projekt Q der deutschen Hochschulrektorenkonferenz); MTD- und Hebammen-Ausbildung im Fachhochschulbereich, Juni 2005; Formale, inhaltliche und organisatorische Aspekte der Antragsgestaltung und Studiengangsentwicklung, Juli und November 2006.

#### 1.1.2.9 Studierenden-Angelegenheiten

Wie bereits erwähnt, enthält das FHStG idgF keine ausformulierten studienrechtlichen Bestimmungen. In den Allgemeinen Bestimmungen der Akkreditierungsrichtlinien<sup>36</sup> hat der FHR allgemein gültige Regelungen über die Zugangsvoraussetzungen sowie über die Aufnahme- und Prüfungsordnung formuliert. Weiters hat der FHR in diesen Allgemeinen Bestimmungen festgelegt, dass Beschwerden im Hinblick auf bescheidmäßig akkreditierte Antragsinhalte an den FHR als die Bescheid erlassende Behörde zu richten sind.

Zudem tritt der FHR in den folgenden Fällen in die Behandlung von Beschwerden

---

<sup>36</sup> AR 2006, Version 1.1, II.C.D.E, Seite 5ff.

gegen Studiengänge und Erhalter ein, über die er mit Bescheid zu entscheiden hat<sup>37</sup>:

- ▶ bei Beschwerden gegen Entscheidungen des Fachhochschulkollegiums bezüglich der Verleihung akademischer Grade und deren Widerruf sowie der Nostrifizierung ausländischer Grade
- ▶ bei Beschwerden gegen Entscheidungen des Leiters oder der Leiterin des Fachhochschulkollegiums bezüglich der Zulassung zu Prüfungen, Zuteilung von Prüferinnen oder Prüfern und die Festsetzung von Prüfungsterminen; der Anrechnung und Anerkennung von Studien und Prüfungen im Einzelfall sowie der Aberkennung von Prüfungen.

Der FHR wird auch dann aktiv, wenn er direkt vom Erhalter um die Beurteilung eines bescheidmäßig geregelten Sachverhaltes ersucht wird. Bei Vorliegen von Beschwerden fordert der FHR den Erhalter auf, zu den behaupteten Bescheidwidrigkeiten Stellung zu nehmen. Alle übrigen Probleme sind im Privatrechtsweg zwischen Beschwerdeführer und Erhalter zu behandeln.

In der Geschäftsstelle des FHR sind sechs Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter für die Betreuung der Institutionen zuständig. Diese Personen sind auch verantwortlich für die Anfragen bzw. Beschwerden von Studierenden jener Institutionen, die sie betreuen. Studentische Anfragen an die Geschäftsstelle, die über die Routinetätigkeit hinausgehen, werden anhand eines standardisierten Prozesses dokumentiert. Damit soll sichergestellt werden, dass solche Anfragen unabhängig von den handelnden Personen konsistent beantwortet werden.

## 1.2 Stärken-/Schwächen-Analyse

### 1.2.1 Stärken

- ▶ Der FHR wurde eingerichtet, bevor der Fachhochschulsektor aufgebaut wurde. Der Fachhochschulsektor und der FHR sind daher von Beginn an mit den Anforderungen der externen Qualitätssicherung vertraut und verfügen über die entsprechenden Erfahrungen.
- ▶ Das Fachhochschul-Studiengesetz weist dem FHR klar und eindeutig die alleinige Zuständigkeit und Verantwortung für die externe Qualitätssicherung im Fachhochschulsektor zu. Es besteht eine klare Kompetenzaufteilung zwischen Ministerium (Finanzierung) und FHR (Qualitätssicherung).
- ▶ Der FHR ist hinsichtlich seiner Hauptaufgabe der externen Qualitätssicherung mit großen Kompetenzen ausgestattet und daher wirkmächtig („robustness“). Die Akkreditierung durch den FHR umfasst sowohl die Qualitätsprüfung als auch die staatliche Anerkennung (Akkreditierung = staatliche Anerkennung).
- ▶ Das Fachhochschul-Studiengesetz ist ein „schlankes“ Rahmengesetz. Innerhalb dieser gesetzlichen Rahmenbedingungen kann der FHR die Verfahren der

---

<sup>37</sup> FHStG idgF, § 16 Abs 5.

externen Qualitätssicherung relativ flexibel und rasch eigenverantwortlich gestalten und weiter entwickeln. Er erfüllt seine Aufgaben im Kontext eines dynamischen Hochschulsektors.

- ▶ Diese Flexibilität ermöglicht z. B. eine rasche Umstellung auf das gestufte Studiensystem. Nach der Ermöglichung der Einführung von Bachelor-Master-Studiengängen durch eine Novelle des FHStG im Jahr 2002 wird der Anteil der Bachelor-Master-Studiengänge im Studienjahr 2007/08 ca. 90 % betragen.
- ▶ Der FHR erfüllt seine Aufgaben nach klar strukturierten und öffentlich publizierten Vorgaben, Richtlinien, Standards und Verfahrensabläufen.
- ▶ Der FHR nützt die Möglichkeiten der modernen Informations- und Kommunikationstechnologie, um die anstehenden Verfahren zügig und effizient abzuwickeln (z.B. Webapplikationen für die Erfassung der statistischen Daten sowie die Erfassung der Lehrgänge zur Weiterbildung).
- ▶ Der FHR ist neben der externen Qualitätssicherung (Akkreditierung und Evaluierung) per Gesetz noch mit weiteren qualitätsrelevanten Aufgaben betraut (Empfehlungen über die Finanzierung von neuen Studiengängen an das zuständige Ministerium; Beobachtung des Fachhochschulsektors; Förderung der Qualität des Lehrens und Lernens; Datenerfassung und –auswertung etc.). Der FHR übt daher auch eine wichtige Funktion in Bezug auf die gesamte Steuerung des Fachhochschulsektors aus.
- ▶ Durch diese umfassenden Aufgaben und durch die Spezialisierung auf den Fachhochschulsektor besitzt der FHR einen umfassenden und tiefgehenden Einblick in den Fachhochschulsektor.
- ▶ Das Verfahren zur Klärung der Bundesfinanzierung (vgl. Abschnitt 1.1.2.5) hat es ermöglicht, die Frage der Finanzierbarkeit von neuen Studiengängen vor der Durchführung des Akkreditierungsverfahrens zu klären.

### 1.2.2 Schwächen

- ▶ Der FHR ist „mit Ausnahme des Standortes“ (vgl. FHStG idgF) für die Akkreditierung von FH-Studiengängen zuständig. Der Standort der FH-Studiengänge ist jedoch von hoher Relevanz für die Qualität (z.B. Rekrutierung von hoch qualifiziertem Lehrpersonal; Erreichung einer „kritischen Größe“, u.a.).
- ▶ Die Aufgabe der Förderung der Qualität der Lehre und des Lernens sowie von Innovationen in FH-Studiengängen durch Forschung, Weiterbildung und sonstige Maßnahmen, wie z.B. die Vergabe von Forschungsprojekten zu Fragen der Fachhochschulentwicklung durch den FHR, musste in den vergangenen Jahren aufgrund knapper finanzieller und personeller Ressourcen reduziert werden.

- ▶ Die Aufgabe der Mitglieder des FHR, zur Sicherung der Ausbildungsstandards an Abschlussprüfungen von FH-Studiengängen teilzunehmen, wird aus zeitlichen Gründen kaum wahrgenommen.
- ▶ Eine zusammenfassende Analyse von verallgemeinerbaren Ergebnissen der Verfahren der externen Qualitätssicherung wurde bisher noch nicht durchgeführt und veröffentlicht.
- ▶ Die Nutzung der erfassten und ausgewerteten statistischen Daten für die Verfahren der externen Qualitätssicherung erfolgte bisher unsystematisch.
- ▶ Im Kontext der Möglichkeit der Untersagung von Lehrgängen zur Weiterbildung wird eine Qualitätsprüfung suggeriert, die aufgrund der derzeit geltenden gesetzlichen Grundlagen nicht stattfinden kann. Die „Aufwand-/Nutzen-Relation“ ist fragwürdig.
- ▶ Ein Monitoring-System zur kontinuierlichen Beobachtung des gesamten Fachhochschulsektors hinsichtlich seiner Akzeptanz durch das Beschäftigungssystem konnte bisher aufgrund der ablehnenden Haltung relevanter Stakeholder sowie rechtlicher Bedenken noch nicht implementiert werden.
- ▶ Das Verfahren zur Klärung der Bundesfinanzierung dauert insgesamt zu lang und ist deshalb relativ unübersichtlich.
- ▶ Die Beratung des zuständigen Ministeriums durch den FHR erfolgt unsystematisch.

### 1.3 Verbesserungsvorschläge

- ▶ Im Zuge einer für das Jahr 2008 geplanten Novelle des FHStG sollte die Standortkompetenz zugunsten des FHR geregelt werden.
- ▶ Neukonzeption der Möglichkeit zur Untersagung von Lehrgängen zur Weiterbildung unter stärkerer Berücksichtigung Qualitätssichernder Aspekte.
- ▶ Verstärkte Teilnahme an Abschlussprüfungen durch Mitglieder des FHR.
- ▶ Entwicklung eines Konzepts für die systematische Nutzung der erfassten und ausgewerteten statistischen Daten für die Verfahren der externen Qualitätssicherung.
- ▶ Verbesserung der Kommunikation mit den zuständigen Ministerien in Bezug auf Fragen der Fachhochschulentwicklung.
- ▶ Implementierung eines Monitoring-Systems zur kontinuierlichen Beobachtung des gesamten Fachhochschulsektors hinsichtlich seiner Akzeptanz durch das Beschäftigungssystem.
- ▶ Prüfung der Möglichkeit zur zeitlichen Verkürzung des Verfahrens zur Klärung der Bundesförderung.

- ▶ Durchführung von zusammenfassenden Analysen von verallgemeinerbaren Ergebnissen der Verfahren der externen Qualitätssicherung in regelmäßigen Abständen.
- ▶ Verbesserung der Ressourcenausstattung der Geschäftsstelle, um Forschungsprojekte zu wichtigen Fragen der Fachhochschul-Entwicklung in Auftrag geben zu können.

## 2. Official status: Gesetzliche Grundlagen FHR

### ENQA Regulations 4.4

4.4 A Full member should be formally recognised by competent public authorities in the European Higher Education Area as an agency with responsibility for external quality assurance and should have an established legal basis. It should comply with any requirements of the legislative jurisdiction within which it operates.

### European Standards and Guidelines 3.2

3.2 Official status: Agencies should be formally recognised by competent public authorities in the European Higher Education Area as agencies with responsibilities for external quality assurance and should have an established legal basis. They should comply with any requirements of the legislative jurisdictions within which they operate.

### ECA, Code of Good Practice 13

2. Is recognised as a national accreditation body by the competent public authorities.

## 2.1 Beschreibung

### 2.1.1 Gesetzliche Grundlage

Der Fachhochschulrat ist eine nationale Behörde, die für die externe Qualitätssicherung (Akkreditierung und Evaluierung) im Fachhochschulsektor zuständig ist. Die Grundlage für die Zuständigkeiten und Aufgaben des FHR stellt das Fachhochschul-Studiengesetz (FHStG) dar, das als schlankes Rahmengesetz mit 21 Paragraphen konzipiert ist und auf detaillierte organisations- und studienrechtliche Regelungen verzichtet.

Das FHStG regelt die staatliche Akkreditierung von FH-Studiengängen und die Verleihung der Bezeichnung „Fachhochschule“.<sup>38</sup> In Bezug auf die Durchführung der Aufgaben im Bereich der externen Qualitätssicherung werden im FHStG wichtige Festlegungen vorgenommen: Definition der Rechtsnatur der Erhalter (vgl. § 2), Beschreibung der Ziele und leitenden Grundsätze von FH-Studiengängen (vgl. § 3), Festlegung der Zugangsvoraussetzungen, der zu verleihenden akademischen Grade sowie die Zulassung zu einem Doktoratsstudium an einer Universität (vgl. §§ 4 und 5), Beschreibung der Voraussetzungen für die Akkreditierung von FH-Studiengängen (vgl. § 12), Festlegung des Akkreditierungszeitraumes und der Voraussetzungen für die Verlängerung der Akkreditierung (vgl. § 13, auch: Evaluierungsverordnung des FHR) sowie Regelungen für das Erlöschen und den Widerruf der Akkreditierung (vgl. § 14).

Als staatliches Organ, das auf der Grundlage eines vom Österreichischen Nationalrat beschlossenen Gesetzes agiert, verfügt der FHR über eine demokratische Legitimation

---

<sup>38</sup> FHStG idgF, § 1.

und unterliegt der Aufsicht durch die zuständige Bundesministerin oder den zuständigen Bundesminister sowie der Kontrolle durch den Rechnungshof.<sup>39</sup> Die Aufsicht der zuständigen Bundesministerin oder des zuständigen Bundesministers erstreckt sich auf die Einhaltung der Gesetze und Verordnungen sowie auf die Erfüllung der dem Fachhochschulrat obliegenden Aufgaben.

In diesem Zusammenhang hat etwa die zuständige Bundesministerin oder der zuständige Bundesminister Beschlüsse und Bescheide des Fachhochschulrates aufzuheben oder deren Durchführung zu untersagen, wenn der Beschluss bzw. Bescheid im Widerspruch zu geltenden Gesetzen oder Verordnungen steht. In diesem Fall ist der Fachhochschulrat verpflichtet, den der Rechtsauffassung der zuständigen Bundesministerin oder des zuständigen Bundesministers entsprechenden Rechtszustand unverzüglich herzustellen. Im aufsichtsbehördlichen Verfahren hat der Fachhochschulrat Parteistellung sowie das Recht, gegen den das Verfahren abschließenden Bescheid vor dem Verwaltungsgerichtshof Beschwerde zu führen.<sup>40</sup>

Dem FHR obliegt weiters die jährliche Erstattung eines Berichtes über die Tätigkeit des Fachhochschulrates im abgelaufenen Kalenderjahr, über den Stand der Entwicklung im Fachhochschulbereich sowie dessen kurz- und längerfristigen Bedarf. Dieser Bericht ist der zuständigen Bundesministerin oder dem zuständigen Bundesminister bis 1. März eines jeden Jahres zwecks Vorlage an den Nationalrat vorzulegen.<sup>41</sup> Die Jahresberichte der vergangenen drei Jahre werden beim Vor-Ort-Besuch zur Einsichtnahme zur Verfügung gestellt.

## 2.1.2 Der Fachhochschulrat (FHR)

Die Aufgaben und die Zusammensetzung des FHR sind in den §§ 6 und 7 FHStG geregelt. Der FHR besteht aus 16 Mitgliedern, wovon mindestens vier Frauen sein müssen. Die Mitglieder müssen Urteilsfähigkeit über pädagogisch-didaktische Angelegenheiten besitzen. Die Hälfte der Mitglieder muss wissenschaftlich durch eine Habilitation oder eine dieser gleichwertigen Qualifikation ausgewiesen sein, die Hälfte der Mitglieder muss über den Nachweis einer mehrjährigen Tätigkeit in den für FH-Studiengänge relevanten Berufsfeldern verfügen (vgl. [Anlage 16](#)).

Die Mitglieder des Fachhochschulrates werden von der zuständigen Bundesministerin oder dem zuständigen Bundesminister ernannt, wobei vier Mitglieder auf Grund von Vorschlägen des Beirates für Wirtschafts- und Sozialfragen zu ernennen sind. Auch die Präsidentin oder der Präsident des FHR und die Vizepräsidentin oder der Vizepräsident des FHR werden von der zuständigen Bundesministerin oder dem zuständigen Bundesminister aus den Mitgliedern des FHR bestellt. Die Funktionsperiode beträgt drei Jahre. Eine einmalige Weiterbestellung in unmittelbarer Folge für eine weitere Funktionsperiode ist zulässig. Gemäß Verfassungsbestimmung sind die Mitglieder des

---

39 FHStG idgF, § 11 Abs 1.

40 FHStG idgF, § 11.

41 FHStG idgF, § 6 Abs 2 Z 7.

Fachhochschulrates in Ausübung ihres Amtes an keine Weisungen gebunden.<sup>42</sup>

Die Mitglieder des FHR werden auf Grund ihrer fachlichen Expertise, ihrer Erfahrung und ihres über ihren wissenschaftlichen oder beruflichen Bereich hinausgehenden Verständnisses und Engagements für die Entwicklung des Bildungssystems in den FHR berufen. Da ihre Einbindung in unterschiedliche Arbeitszusammenhänge und Entwicklungen für die Ausübung der Aufgaben von hoher Bedeutung ist, üben sie ihre Tätigkeit nicht als Hauptberuf aus. Der FHR hat sich bei der Besorgung seiner Aufgaben daher einer Geschäftsstelle zu bedienen, die von der Präsidentin oder vom Präsidenten des FHR geleitet wird.<sup>43</sup>

Der FHR übt seine Tätigkeit in Vollversammlungen aus, an denen auch die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Geschäftsstelle teilnehmen. In den vergangenen Jahren haben je Jahr acht Vollversammlungen stattgefunden, wobei bis auf zwei Ausnahmen alle Vollversammlungen eineinhalb Tage dauern. Die Hälfte der Vollversammlungen findet an den fachhochschulischen Institutionen statt. Dies bietet den Mitgliedern des FHR die Gelegenheit, die infrastrukturellen Gegebenheiten kennen zu lernen und mit Vertreterinnen und Vertretern der Institutionen ins Gespräch zu kommen.

Der FHR ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Drittel seiner Mitglieder anwesend sind. Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der Präsidentin oder des Präsidenten den Ausschlag.<sup>44</sup> Der FHR hat eine Geschäftsordnung zu beschließen, welche die Erfüllung der ihm übertragenen Aufgaben sicherstellt und die der Genehmigung durch die zuständige Bundesministerin oder den zuständigen Bundesminister bedarf (vgl. [Anlage 17](#)).<sup>45</sup>

### 2.1.3 Das Allgemeine Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 (AVG)

Als Behörde hat der FHR auf das Verfahren zur Akkreditierung von FH-Studiengängen das Allgemeine Verwaltungsverfahrensgesetz (AVG)<sup>46</sup> anzuwenden. Das AVG regelt sowohl grundsätzliche Fragen (z. B. Zuständigkeit, Parteistellung, Verkehr zwischen Behörden und Beteiligten, Fristen) als auch den eigentlichen Gang eines Verwaltungsverfahrens (z. B. Einleitung, Ermittlungsverfahren, Erledigungsverfahren, Mindestanforderungen eines Bescheides, Erlassung, Rechtsschutz). Es benennt auch beispielsweise die Befangenheitsgründe und sieht die Verpflichtung zur Rechtsbelehrung sowie das Recht zur Akteneinsicht vor.

Für das Verfahren zur Akkreditierung von FH-Studiengängen beträgt die

---

42 FHStG idgF, § 7 Abs 4.

43 FHStG idgF, § 10.

44 FHStG idgF, § 9.

45 FHStG idgF, § 3.

46 FHStG idgF, § 17 Abs 1.

Entscheidungsfrist neun Monate.<sup>47</sup> In diesem Punkt weicht das FHStG von einer Regelung des AVG ab, das eine Entscheidungsfrist von sechs Monaten vorsieht (vgl. § 73 Abs 1 AVG). Dem antragstellenden Erhalter steht ein subjektives Recht auf bescheidmäßige Erledigung seines Antrages durch den FHR zu. Sollte der FHR dieser Verpflichtung nicht nachkommen und den Bescheid nicht innerhalb der Entscheidungsfrist erlassen, so geht auf schriftlichen Antrag der Partei die Zuständigkeit zur Entscheidung auf die sachlich in Betracht kommende Oberbehörde über (Devolutionsantrag).<sup>48</sup> Der Devolutionsantrag ist abzuweisen, wenn die Verzögerung nicht auf ein überwiegendes Verschulden der Behörde zurückzuführen ist.

Zentraler Teil des (Verwaltungs-)verfahrens ist das Ermittlungsverfahren. Es bezweckt, den für die Erledigung maßgebenden Sachverhalt festzustellen und den Parteien Gelegenheit zur Geltendmachung ihrer Rechte und rechtlichen Interessen zu geben. Aufgrund der Ergebnisse des Ermittlungsverfahrens wird die Entscheidung („der Bescheid“) getroffen. Im Rahmen des Ermittlungsverfahrens ist der Grundsatz des Parteiengehörs von wesentlicher Bedeutung. Die Behörde hat den Parteien die Gelegenheit zu geben, alles vorzubringen, was ihren Rechtsstandpunkt stützt und sie hat sich mit diesen Parteienvorbringen auseinanderzusetzen. Bei all seinen Verfahrensordnungen hat sich der FHR von Rücksichten auf möglichste Zweckmäßigkeit, Raschheit, Einfachheit und Kostenersparnis leiten zu lassen.<sup>49</sup>

Sofern Mängel vorliegen, hat der FHR einen Verbesserungsauftrag mit Vorgabe einer angemessenen Frist an den Antragsteller zu erteilen<sup>50</sup>. Wird ein unvollständiger Antrag nicht innerhalb der vorgegebenen Frist verbessert, so ist dieser zurückzuweisen. Fehlt eine der in § 12 FHStG normierten Akkreditierungsvoraussetzungen, so ist der Antrag abzuweisen. Bei einer ablehnenden Entscheidung des FHR ist der Antragsteller gem. § 45 Abs 3 AVG über das Ergebnis der Beweisaufnahme des FHR zu informieren. Der Antragsteller kann innerhalb einer festgesetzten Frist dazu schriftlich Stellung nehmen. Die ursprüngliche Entscheidung ist unter Berücksichtigung dieser vorgelegten Stellungnahme erneut in einer Vollversammlung des FHR zu behandeln. Kommt es zu einem ablehnenden Bescheid so ist dieser zu begründen.<sup>51</sup>

Bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen und Erfüllung der geforderten qualitativen Anforderungen hat der FHR den beantragten FH-Studiengang befristet – für einen fünf Jahre nicht überschreitenden Zeitraum – mit Bescheid zu akkreditieren.<sup>52</sup>

---

47 FHStG idgF, § 17 Abs 1.

48 Ein Devolutionsantrag ist der Rechtsbehelf im Verwaltungsverfahren des AVG gegen rechtswidrige Säumnis der Verwaltungsbehörde bei Erlassung eines Bescheids.

49 AVG idgF, § 39 Abs 2.

50 AVG idgF, § 13 Abs 3.

51 AVG idgF, § 58 Abs 2.

52 FHStG idgF, § 13 Abs 1.

## 2.2 Stärken-/Schwächen-Analyse

### 2.2.1 Stärken

- ▶ Der FHR besitzt den Status einer unabhängigen Behörde, die auf der Basis eines Bundesgesetzes (FHStG) eingerichtet wurde und damit über eine entsprechende demokratische Legitimation verfügt. Mit dieser gesetzlichen Verankerung wird sowohl der Aufgabe der externen Qualitätssicherung als auch dem FHR selbst ein hoher Stellenwert beigemessen.
- ▶ Trotz dieses hohen Stellenwertes verzichtet das FHStG jedoch darauf, die organisatorischen Strukturen der Behörde detailliert festzulegen. Abgesehen von einigen unabdingbaren Rahmenregelungen kann der FHR seine organisatorischen Strukturen und seine Arbeitsweise selbst bestimmen und rasch und flexibel an geänderte Anforderungen anpassen.
- ▶ Da der FHR und die Geschäftsstelle öffentlich finanziert sind, fallen für die Antragsteller keine an den FHR zu entrichtenden Verfahrenskosten an.
- ▶ Die Mitglieder des FHR sind bei der Erfüllung ihrer Aufgaben an keine Weisungen gebunden (Verfassungsbestimmung lt. FHStG).

### 2.2.2 Schwächen

- ▶ Der FHR ist ein ExpertInnen-Gremium, das sowohl die inhaltlich-fachliche Qualität von Studiengängen beurteilt als auch über die Akkreditierung von Studiengängen entscheidet. Es ist schwierig, das breite und sich ständig weiterentwickelnde Fächerspektrum der Anträge durch die Expertise der Mitglieder des FHR abzudecken.
- ▶ Der FHR agiert an der Schnittstelle zwischen öffentlichem und privatem Recht. Vor diesem Hintergrund ist es im Zuge der Vollziehung des als Rahmengesetz konzipierten FHStG derzeit unklar, wer für die Regelung von studienrechtlichen Vorgaben zuständig ist. Der Rechtsschutz für die Studierenden ist nicht zufrieden stellend.

## 2.3 Verbesserungsvorschläge

- ▶ Reflexion der Aufgaben, Rolle und Zusammensetzung des FHR vor dem Hintergrund der Neukonzeption der Verfahren der externen Qualitätssicherung (vgl. Abschnitt III.6.3).
- ▶ Klärung der Frage, wer für studienrechtliche Normierungen zuständig ist sowie Verbesserung des Rechtsschutzes für die Studierenden.

### 3. Ressourcen: Personal- und Sachressourcen

#### ENQA Regulations 4.5

4.5 A Full member should have adequate and proportional resources, both human and financial, to enable it to organise and run its external quality assurance process(es) in an effective and efficient manner, with appropriate provision for the development of its processes and procedures.

#### European Standards and Guidelines 3.4

3.4 Resources: Agencies should have adequate and proportional resources, both human and financial, to enable them to organise and run their external quality assurance process(es) in an effective and efficient manner, with appropriate provision for the development of their processes and procedures.

#### ECA, Code of Good Practice 5

5. Has adequate and credible resources, both human and financial.

#### 3.1 Beschreibung

Die Mitglieder des Fachhochschulrates üben ihre Tätigkeit nebenberuflich aus. In der Erfüllung seiner Aufgaben wird der Fachhochschulrat daher von der Geschäftsstelle unterstützt, welche von der Präsidentin oder vom Präsidenten des FHR geleitet wird. Die Geschäftsstelle des Fachhochschulrates ist eine nach Geordnete Dienststelle des zuständigen Ministeriums. Planungen in Bezug auf den Personalbedarf sind an den Stellenplan des Bundes gebunden, wobei die konkrete Aufnahme des Personals durch die Präsidentin oder den Präsidenten des FHR erfolgt. Da die Angestellten der Geschäftsstelle in einem Dienstverhältnis zum Bund stehen, erfolgen die Stellenausschreibungen der Geschäftsstelle in österreichischen Tageszeitungen und auf der Website des FHR.

Derzeit sind in der Geschäftsstelle 11 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter beschäftigt (10 Vollzeitäquivalente), von denen zwei als Geschäftsführer, sieben als wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und zwei Mitarbeiterinnen in der Administration tätig sind (vgl. [Anlage 18](#)). Für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter gibt es detaillierte Arbeitsplatzbeschreibungen, welche zuletzt im März 2006 aktualisiert wurden und die beim Vor-Ort-Besuch zur Einsichtnahme zur Verfügung gestellt werden. Die Aufgabenbereiche und jeweiligen Zuständigkeiten sind dem Bericht beigelegt (vgl. [Anlage 19](#)).

Seit dem Jahr 2004 steht der Geschäftsstelle pro Jahr ein Kontingent an 1.500 bezahlten Überstunden zur Verfügung, das immer ausgeschöpft wird. Die tatsächlich erbrachten Überstunden sind jedoch aufgrund des quantitativen und qualitativen Arbeitsaufwandes beträchtlich höher. So wurden etwa im Jahr 2006 zusätzlich zu den 1.500 ausbezahlten Überstunden insgesamt ca. 1.050 Überstunden geleistet, die in Form von Zeitausgleich konsumiert werden könnten.

Die Mitglieder des Fachhochschulrates erhalten für ihre Tätigkeiten eine monatliche

Aufwandsentschädigung (Mitglieder 370 EURO, Vizepräsidentin oder Vizepräsident 730 EURO, Präsidentin oder Präsident 1.460 EURO) und eine Sitzungspauschale von 500 EURO, sofern die Teilnahme an den Vollversammlungen des FHR erfolgt. Die Sitzungsgelder werden Quartals weise ausbezahlt, die monatlichen Aufwandsentschädigungen werden monatlich angewiesen.

Die Geschäftsstelle des FHR hat ihren Sitz in der Liechtensteinstraße 22A, 1090 Wien und verfügt insgesamt über 438 m<sup>2</sup> Bürofläche. Die Büroausstattung und EDV-Infrastruktur entspricht den Anforderungen an eine moderne Verwaltungseinheit.

Im EDV System des FHR sind 11 Desktop Clients und 2 Notebooks im Einsatz. Es handelt sich hierbei um 9 Desktop PCs vom Typ HP dc7100 und 2 Desktop PCs vom Nachfolgemodell HP dc7700 sowie um 2 Notebooks vom Typ HP nc6320. Als Betriebssystem kommt einheitlich Windows XP Professional SP 2 zum Einsatz. Für die HP Desktop PCs wurde ein Masterklon erstellt, welcher zur raschen Wiederherstellung des jeweiligen PCs im Fehlerfall dient. Im Netzwerk kommen 4 Windows 2003 Server sowie ein Linux Redhat Enterprise Server zum Einsatz. Hausintern gibt es eine Windows 2003 Domäne. Als Firewall dient eine Cisco PIX 525. Für die Fernwartung ist auf jedem Server NetOP Remote Control Host Agent bzw. VNC installiert. Die Anbindung an das Internet wird über einen Internet Router durchgeführt, welcher von der Universität Wien gewartet wird. Als Leitung dient eine 2 MB Standleitung. Über die gesamte IT-Infrastruktur des FHR gibt es eine ausführliche Dokumentation.

Der Budgetansatz des FHR bzw. der Geschäftsstelle gliedert sich in die Bereiche Anlagen und Aufwendungen, wobei der Bereich der Aufwendungen (Ansatz 1/14608 „Fachhochschulen“) mit der zuständigen Fachabteilung im Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung geteilt wird. Die Gehälter der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Geschäftsstelle sowie die Aufwandsentschädigungen für die Mitglieder des FHR sind nicht Bestandteil dieses Budgets, sondern werden mit anderen Budgetmitteln beglichen. Das Budget des FHR bzw. der Geschäftsstelle betrug in den Jahren 2002 und 2003 476.000 EURO, im Jahr 2004 518.000 EURO und in den Jahren 2005 und 2006 442.000 EURO. Für die Jahre 2007 und 2008 beträgt das Budget der Geschäftsstelle jeweils 450.600 EURO (vgl. [Anlage 20](#)). Das Budget der Geschäftsstelle stammt aus öffentlichen Mitteln. Für die Akkreditierungsverfahren sind keine Gebühren zu entrichten.

Zu den Leistungen, die von Dritten erbracht werden, zählen die Wartung der IT-Infrastruktur, die Entwicklung von maßgeschneiderten Software-Applikationen, die Durchführung von Forschungsprojekten und die Organisation von größeren Veranstaltungen.

## 3.2 Stärken-/Schwächen-Analyse

### 3.2.1 Stärken

- ▶ Die von der Geschäftsstelle zu erfüllenden Aufgaben werden effizient und sachgerecht ausgeführt. Als Teil der öffentlichen Verwaltung versteht sich die Geschäftsstelle auch als service- und leistungsorientierte Einrichtung.
- ▶ Hohes und diversifiziertes Qualifikationsniveau der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Geschäftsstelle des FHR, die in einem hohen Ausmaß an Eigenverantwortung ihre Aufgaben ausführen können.
- ▶ Die vorhandenen finanziellen Ressourcen können der FHR bzw. die Geschäftsstelle in Eigenverantwortung einsetzen.
- ▶ Die räumliche Ausstattung ist quantitativ ausreichend. Die technische Ausstattung entspricht den Anforderungen.

### 3.2.2 Schwächen

- ▶ Unter Berücksichtigung der Quantität und Qualität der vom FHR zu erfüllenden Ziele und Aufgaben sind die Personalressourcen der Geschäftsstelle knapp bemessen. Aufgrund der Bewirtschaftung der Planstellen der Geschäftsstelle durch das zuständige Ministerium hat der FHR keine Möglichkeit, flexibel auf eine Zunahme der zu erfüllenden Aufgaben zu reagieren.
- ▶ Insbesondere im Support- und Assistenz-Bereich („Backoffice“) sind zu wenig personelle Ressourcen vorhanden.
- ▶ Die Einstufung und Bewertung der Arbeitsplätze der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Geschäftsstelle entspricht nicht ihrem Qualifikationsniveau und den durchzuführenden Aufgaben.
- ▶ Das Budget des FHR wurde in den Jahren 2005 bis 2006 um EURO 76.000 reduziert und für das Doppelbudget 2007 bis 2008 nur geringfügig erhöht. Der FHR verfügt über keine eigene Budgetverwaltung.

## 3.3 Verbesserungsvorschläge

- ▶ Bessere Nutzung der Qualifikationen der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter für inhaltlich-konzeptionelle und strategische Fragen.
- ▶ Erstellung eines Konzepts für eine systematische und dynamische Personal- und Organisationsentwicklung.
- ▶ Verbesserung der Einstufung und Bewertung der Arbeitsplätze der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Geschäftsstelle.
- ▶ Anpassung der finanziellen und personellen Ausstattung der Geschäftsstelle an die Quantität und Qualität der zu erfüllenden Ziele und Aufgaben des FHR (in der Geschäftsstelle wurden im Jahr 2006 ca. 2.550 Überstunden geleistet).

## 4. Mission Statement: Leitbild

### ENQA Regulations 4.6

4.6 A Full member should have clear and explicit goals and objectives for its work, contained in a publicly available statement. This statement should describe the goals and objectives of the member's quality assurance processes, the division of labour with relevant stakeholders in higher education, especially the higher education institutions, and the cultural and historical context of its work. The statement should make clear that the external quality assurance process is a major activity of the member and that there exists a systematic approach to achieving its goals and objectives. There should also be documentation to demonstrate how the statement is translated into a clear policy and management plan.

### European Standards and Guidelines 3.5

3.5 Agencies should have clear and explicit goals and objectives for their work, contained in a publicly available statement.

### ECA, Code of Good Practice 1

1. Has an explicit mission statement.

### 4.1 Beschreibung

Der FHR hat ein öffentlich zugängliches Leitbild, das von der Geschäftsstelle des FHR in Zusammenarbeit mit einer Arbeitsgruppe des FHR erarbeitet und vom FHR in der 95. Vollversammlung am 3./4. März 2006 beschlossen wurde. Das Leitbild ist auf der Website des FHR veröffentlicht ([vgl. Anlage 21](#)).

Das Leitbild stellt dar, dass der FHR als weisungsunabhängige Behörde auf der Grundlage des FHStG für die externe Qualitätssicherung im österreichischen Fachhochschulsektor zuständig ist und gibt kurze Antworten auf die folgenden Fragen: Was ist der FHR? Welche Aufgaben hat der FHR? Was sind seine Ziele? Unter welchen bildungspolitischen Rahmenbedingungen verfolgt der FHR seine Ziele? Wem fühlt sich der FHR bei der Erfüllung seiner Aufgaben verpflichtet? Was sind die Aufgaben der Geschäftsstelle des FHR? In seinem Leitbild hat der FHR auch die folgenden Arbeitsgrundsätze formuliert:

- ▶ Der FHR erfüllt seine Aufgaben nach klar strukturierten und öffentlich publizierten Vorgaben, Richtlinien, Standards und Verfahrensabläufen.
- ▶ Die Entscheidungen des Fachhochschulrates sind transparent, konsistent und nachvollziehbar.
- ▶ Der FHR ist dem Prinzip des Dialogs mit den Fachhochschulen verpflichtet. Er arbeitet konstruktiv, ergebnis- und problemlösungsorientiert. Die Weiterentwicklung der Verfahren zur Qualitätssicherung erfolgt unter Einbeziehung der Fachhochschulen.

- ▶ Die Interessen der Antragsteller nach einem raschen, fairen, zweckmäßigen und Ressourcen schonenden Verfahren werden in adäquater Weise berücksichtigt.
- ▶ Der FHR ist offen für Anregungen von außen, er orientiert sich an internationalen Anforderungen und Standards im Bereich Akkreditierung und Evaluierung.
- ▶ Der FHR nützt die Möglichkeiten der modernen Informations- und Kommunikationstechnologie, um die anstehenden Verfahren zügig und effizient abzuwickeln.
- ▶ Der FHR setzt die ihm zur Verfügung stehenden öffentlichen Gelder und Ressourcen sparsam, zweckmäßig und wirtschaftlich ein.
- ▶ Der FHR versteht sich als „lernende Organisation“, die sich weiterentwickelt und sich einer externen, internationalen Evaluierung unterzieht.

Wichtige Zielsetzungen des FHR bestehen darin sicherzustellen, dass die Absolventinnen und Absolventen entsprechend ihrer wissenschaftlich fundierten Ausbildung erfolgreich beruflich tätig sein können sowie dass die Fachhochschulen ihre Verantwortung für die Qualität in adäquater Weise wahrnehmen.

## 4.2 Stärken-/Schwächen-Analyse

### 4.2.1 Stärken

- ▶ Das Leitbild wurde unter Einbeziehung aller Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Geschäftsstelle im Rahmen einer Arbeitsgruppe des FHR entwickelt und in einer Vollversammlung des FHR diskutiert und beschlossen.
- ▶ Es ist kurz und prägnant formuliert und stellt die Zielsetzungen, Aufgaben, Arbeitsgrundsätze sowie den bildungspolitischen Kontext, in dem der FHR agiert, übersichtlich dar.

### 4.2.2 Schwächen

- ▶ In einzelnen Fällen weist das Leitbild sprachliche Unschärfen auf.
- ▶ Die Operationalisierung des Leitbildes hinsichtlich der Verfahren und Arbeitsweisen des FHR steht noch aus. Die Inhalte des Leitbildes finden bei der Ausführung der Tätigkeiten des FHR nicht ausreichend Berücksichtigung.

## 4.3 Verbesserungsvorschläge

- ▶ Sprachliche Überarbeitung des Leitbildes.
- ▶ Operationalisierung sowie stärkere Berücksichtigung der Inhalte des Leitbildes bei der Ausführung der Tätigkeiten des FHR.

## 5. Independence: Unabhängigkeit

### ENQA Regulations 4.7

4.7 A Full member should be independent to the extent both that it has autonomous responsibility for its operations and that the conclusions and recommendations made in its reports cannot be influenced by third parties such as higher education institutions, ministries or other stakeholders. The member will need to demonstrate its independence through measures, such as:

- its operational independence from higher education institutions and governments is guaranteed in official documentation (e.g. instruments of governance or legislative acts);
- the definition and operation of its procedures and methods, the nomination and appointment of external experts and the determination of the outcomes of its quality assurance processes are undertaken autonomously and independently from governments, higher education institutions, and organs of political influence;
- while relevant stakeholders in higher education, particularly students/learners, are consulted in the course of quality assurance processes, the final outcomes of the quality assurance processes remain the responsibility of the member.

### European Standards and Guidelines 3.6

3.6 Independence: Agencies should be independent to the extent both that they have autonomous responsibility for their operations and that the conclusions and recommendations made in their reports cannot be influenced by third parties such as higher education institutions, ministries or other stakeholders.

### ECA, Code of Good Practice 3

3. Must be sufficiently independent from government, from higher education institutions as well as from business, industry and professional associations.

## 5.1 Beschreibung

Die Unabhängigkeit des FHR ist gesetzlich geregelt. Gemäß Verfassungsbestimmung sind die Mitglieder des FHR bei der Erfüllung ihrer Aufgaben an keine Weisungen gebunden.<sup>53</sup> Obwohl die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Geschäftsstelle des FHR in einem Dienstverhältnis zum Bund stehen, sind sie bei der Ausführung ihrer Tätigkeiten ausschließlich gegenüber dem FHR und insbesondere der Präsidentin oder dem Präsidenten verantwortlich. Auch die Aufnahme des Personals der Geschäftsstelle erfolgt durch die Präsidentin oder den Präsidenten des FHR<sup>54</sup>.

In Bezug auf die externe Qualitätssicherung ist der FHR auf der Grundlage des FHStG in eigener Verantwortung für die Durchführung der folgenden Aufgaben zuständig:

- ▶ Beschreibung der Zielsetzungen und methodischen Grundsätze der Verfahren der externen Qualitätssicherung.

---

<sup>53</sup> FHStG idgF, § 6 Abs 2.

<sup>54</sup> FHStG idgF, § 10.

- ▶ Definition der Standards und Verfahrensabläufe der Akkreditierung und Evaluierung.
- ▶ Entscheidung über die Ergebnisse von Akkreditierungs- und Evaluierungsverfahren.
- ▶ Entscheidung über die Zusammensetzung der Review-Teams im Kontext der Evaluierung von Institutionen und Studiengängen.
- ▶ Entscheidung über Verbesserungsmaßnahmen sowie deren Erfüllung im Zuge des Follow-up-Verfahrens bei der Evaluierung und Re-Akkreditierung.
- ▶ Entscheidung über die Bewertung und Veröffentlichung von Ergebnissen der Verfahren der externen Qualitätssicherung.

Die formale und inhaltliche Ausgestaltung dieser Sachverhalte formuliert der FHR in den Akkreditierungsrichtlinien bzw. in der Evaluierungsverordnung. Dort ist etwa auch geregelt, dass die Mitglieder des Review-Teams unabhängig und unbefangen sein müssen.

Im Kontext der Tätigkeiten des FHR bedeutet Unabhängigkeit, dass die von einer Entscheidung Betroffenen zwar in den Entscheidungsprozess eingebunden (z. B. Hearings mit Antragstellern, Möglichkeit einer schriftlichen Stellungnahme etc.) sind, aber auf das Ergebnis der Entscheidung letztendlich keinen Einfluß ausüben können. Diese Form der Unabhängigkeit wird durch die gesetzliche geregelte Zusammensetzung des FHR sichergestellt, da im FHR keine Vertreterinnen oder Vertreter der fachhochschulischen Institutionen vorgesehen sind.

Als behördliches ExpertInnengremium ist der FHR sowohl für die Qualitätsprüfung als auch für die staatliche Genehmigung von FH-Studiengängen sowie für die Verleihung der Bezeichnung „Fachhochschule“<sup>55</sup> an bestehende Einrichtungen per Akkreditierungsbescheid zuständig.

Die Entscheidungen des Fachhochschulrates über Anträge auf Akkreditierung und auf Verlängerung der Akkreditierung von FH-Studiengängen, über den Widerruf der Akkreditierung von FH-Studiengängen sowie über die Verleihung und den Widerruf der Bezeichnung "Fachhochschule" bedürfen zusätzlich der Genehmigung der zuständigen Bundesministerin oder des zuständigen Bundesministers. Diese Genehmigung kann versagt werden, wenn die Entscheidung des Fachhochschulrates im Widerspruch zu nationalen bildungspolitischen Interessen steht.<sup>56</sup>

Die zuständige Bundesministerin oder der zuständige Bundesminister hat jedoch keine Möglichkeit den FHR aufzufordern, eine bestimmte Akkreditierungsentscheidung zu treffen. Bis auf drei Ausnahmen wurden in den Jahren 1994 bis 2006 auch alle Entscheidungen des FHR vom zuständigen Ministerium genehmigt.

---

55 vgl. Abschnitt 2.1.

56 FHStG idgF, § 6 Abs 5.

Im Jahr 1998 wurde ein Antrag vorgelegt, über den der FHR negativ entschieden hat. Diese Entscheidung des FHR wurde zunächst vom BMWF nicht genehmigt. Nach ungefähr drei Jahren wurde dann die Entscheidung doch genehmigt und der FHR konnte im Jahr 2001 den ablehnenden Akkreditierungsbescheid ausstellen. Im Jahr 2002 wurden zwei Anträge vorgelegt, die vom FHR nur unter der Voraussetzung akkreditiert worden wären, dass sie an einem anderen Standort angeboten werden, da die vorgesehenen Standorte aus der Sicht des FHR für eine hochschulische Ausbildung ungeeignet waren. In der Folge ist es zu Verzögerungen beim Akkreditierungsverfahren gekommen und dem FHR wurde Verfahrenssäumigkeit unterstellt. Die Antragsteller richteten einen Devolutionsantrag an die sachlich in Betracht kommende Oberbehörde – das zuständige Ministerium. Die beiden Akkreditierungsbescheide wurden dann vom damaligen Sektionschef des zuständigen Ministeriums ausgestellt.

## 5.2 Stärken-/Schwächen-Analyse

### 5.2.1 Stärken

- ▶ Der FHR entscheidet in eigener Verantwortung über die inhaltlichen und methodischen Elemente der Gestaltung der Verfahren der externen Qualitätssicherung.
- ▶ Die Unabhängigkeit der Mitglieder des FHR ist verfassungsmäßig verankert.
- ▶ Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Geschäftsstelle sind gegenüber dem FHR verantwortlich. Auch die Aufnahme des Personals der Geschäftsstelle erfolgt durch die Präsidentin oder den Präsidenten des FHR.
- ▶ Der FHR trifft seine Entscheidungen in Vollversammlungen. Durch diese gremiale Struktur ist die Möglichkeit der Einflussnahme von außen beschränkt. Der Austausch von unterschiedlichen Interessenlagen ist breit gefächert.
- ▶ Die Funktionsperiode der Mitglieder des FHR ist zeitlich begrenzt und azyklisch gestaltet.

### 5.2.2 Schwächen

- ▶ Der Prozess der Ernennung neuer Mitglieder des FHR seitens des zuständigen Ministeriums erfolgt gegenwärtig ohne Einbeziehung des FHR.

## 5.3 Verbesserungsvorschläge

- ▶ Die Vollversammlung des FHR befasst sich systematisch mit erforderlichen Qualifikationsmerkmalen von Mitgliedern des FHR und erstellt im Zusammenhang mit Nachbesetzungen Vorschläge an das zuständige Ministerium.

## 6. External QA criteria and processes: Verfahren der EQA

### ENQA Regulations 4.8

4.8 The processes, criteria and procedures used by the member should be pre-defined and publicly available. These processes will normally be expected to include:

- a self-assessment or equivalent procedure by the subject of the quality assurance process;
- an external assessment by a group of experts, including, as appropriate, (a) student member(s), and site visits as decided by the member;
- publication of a report, including any decisions, recommendations or other formal outcomes;
- a follow-up procedure to review actions taken by the subject of the quality assurance process in the light of any recommendations contained in the report.

The member may develop and use other processes and procedures for particular purposes. The member should pay careful attention to its declared principles at all times and should ensure both that its requirements and processes are managed professionally and that its conclusions and decisions are reached in a consistent manner, even though the decisions are formed by groups of different people. A member that makes formal quality assurance decisions, or conclusions which have formal consequences, should have an appeals procedure. The nature and form of the appeals procedure should be determined in the light of the constitution of each member.

### European Standards and Guidelines 2.1

2.1 Use of internal QA procedures: External QA procedures should take into account the effectiveness of the internal QA processes described in Part 1 of the ESG.

### European Standards and Guidelines 3.1, 3.7 sowie 2.3, 2.4, 2.5, 2.6

3.1 Use of external QA procedures for higher education: The external QA of agencies should take into account the presence and effectiveness of the external QA processes described in Part 2 of the ESG.

3.7 External QA criteria and processes used by agencies: The processes, criteria and procedures used by agencies should be pre-defined and publicly available. These processes will normally be expected to include: a self-assessment or equivalent procedure by the subject of the quality assurance process; an external assessment by a group of experts, including, as appropriate, (a) student member(s), and site visits as decided by the agency; publication of a report, including any decisions, recommendations or other formal outcomes; a follow-up procedure to review actions taken by the subject of the quality assurance process in the light of any recommendations contained in the report.

2.3 Criteria for decisions: Any formal decisions made as a result of an external quality assurance activity should be based on explicit published criteria that are applied consistently.

2.4 Processes fit for purpose: All external quality assurance processes should be designed specifically to ensure their fitness to achieve the aims and objectives set for them.

2.5 Reporting: Reports should be published and should be written in a style which is clear and readily accessible to its intended readership. Any decisions, commendations or recommendations contained in reports should be easy for a reader to find.

2.6 Follow-up procedures: Quality assurance processes which contain recommendations for action or which require a subsequent action plan, should have a predetermined follow-up procedure which is implemented consistently.

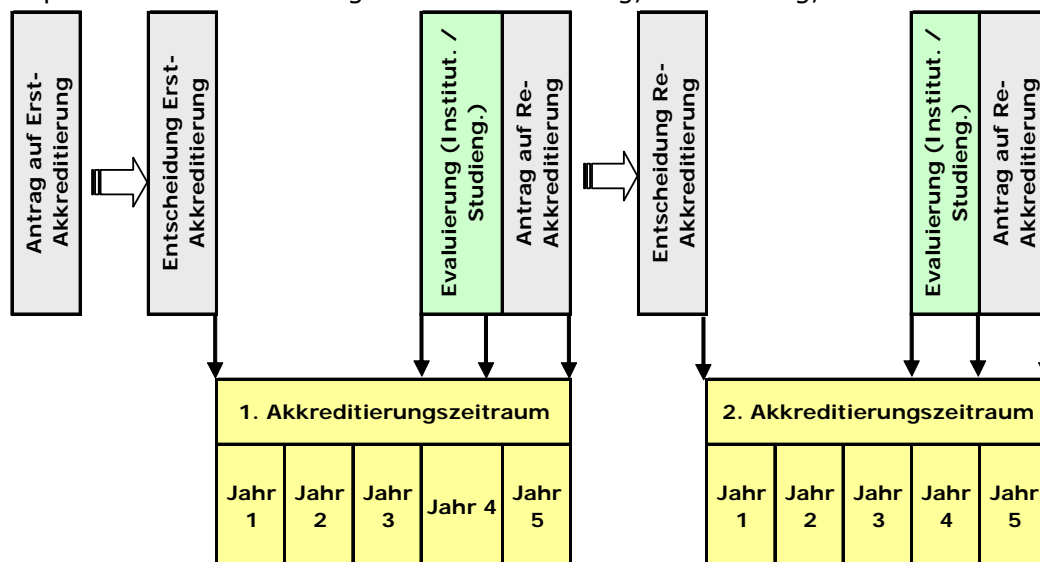
**ECA, Code of Good Practice 4, 8, 9, 10, 12, 14, 16, 17**

4. Must be rigorous, fair and consistent in decision-making.
8. Can demonstrate public accountability, has public and officially available policies, procedures, guidelines and criteria.
9. Informs the public in an appropriate way about accreditation decisions.
10. A method for appeal against its decisions is provided.
12. Accreditation procedures and methods must be defined by the accreditation organisation itself.
14. Must include self-documentation/-evaluation by the higher education institution and external review (as a rule on site).
16. Must be geared at enhancement of quality.
17. Must be made public and be compatible with European practices taking into account the development of agreed sets of quality standards.

## 6.1 Beschreibung

Wie bereits erwähnt, ist der FHR für die Akkreditierung und Evaluierung im Fachhochschulsektor zuständig, wobei die Evaluierung von Institutionen und Studiengängen kein eigenständiges methodologisches Konzept darstellt, sondern im Dienst der Erfüllung der Aufgabe der Re-Akkreditierung steht. Die Entscheidung über die Verlängerung der Akkreditierung erfolgt auf der Grundlage einer vorab durchgeführten Evaluierung.

Graphik 1: Zusammenhang Erst-Akkreditierung, Evaluierung, Re-Akkreditierung



Im Folgenden werden die Verfahren der Erst- und Re-Akkreditierung sowie der Evaluierung aus Gründen der Nachvollziehbarkeit getrennt voneinander beschrieben.

### 6.1.1 Erst- und Re-Akkreditierung

Die Voraussetzungen für die Erst- und Re-Akkreditierung von Studiengängen sind im FHStG und in den Akkreditierungsrichtlinien des FHR formuliert. Beide Dokumente sind öffentlich zugänglich.

Der erste Schritt der Qualitätssicherung besteht darin, dass die FH-Studiengänge auf der Grundlage des FHStG sowie der Akkreditierungsrichtlinien des FHR im Auftrag des zukünftigen Anbieters von Entwicklungsteams konzipiert werden, die sich durch wissenschaftliche und berufspraktische Qualifikation auszeichnen müssen.<sup>57</sup> Mindestens zwei Personen des Entwicklungsteams müssen durch Habilitation ausgewiesen sein, zwei Personen müssen über den Nachweis einer Tätigkeit in einem für den beantragten FH-Studiengang relevanten Berufsfeld verfügen. Im Falle der Akkreditierung müssen mindestens vier Personen des Entwicklungsteams mit den geforderten wissenschaftlichen und berufspraktischen Qualifikationen im FH-Studiengang lehren.<sup>58</sup>

Bei der Entwicklung der Studiengangskonzepte sind auch die auf der Grundlage der „Dublin Descriptors“ definierten Studiengangsprofile zu berücksichtigen, welche Merkmale von praxisbezogenen Bachelor-, Master- und Diplomstudiengängen beschreiben.<sup>59</sup> Die entwickelten Konzepte werden dem Fachhochschulrat in Form von Anträgen zur Akkreditierung vorgelegt. Einige Anträge einschließlich der entsprechenden Korrespondenz zwischen dem FHR und den Antragstellern werden beim Vor-Ort-Besuch zur Einsichtnahme zur Verfügung gestellt.

#### 6.1.1.1 Herzstück des Akkreditierungsverfahrens

Die Grundfrage der Akkreditierungsentscheidung besteht in der Prüfung der Nachvollziehbarkeit, Schlüssigkeit und Validität der vorgelegten Anträge in Bezug auf die Umsetzung des fachhochschulischen Bildungsauftrages, der in einer praxisbezogenen Ausbildung auf Hochschulniveau besteht. FH-Studiengänge sind curricular so zu gestalten, dass die Absolventinnen und Absolventen begründete Chancen haben, eine ihrer hochschulischen Qualifikation entsprechende Berufstätigkeit aufzunehmen. Bezug nehmend auf diesen Bildungsauftrag besteht die Grundkonzeption eines FH-Studienganges in der Beschreibung des Zusammenhanges zwischen beruflichen Tätigkeitsfeldern, berufsfeldspezifischem Qualifikationsprofil und Curriculum, in dem dieses Profil seinen Niederschlag findet, sowie der Darlegung der Umsetzung dieses Zusammenhanges im didaktischen Konzept.<sup>60</sup> Dieser Zusammenhang ist in der beigelegten Graphik übersichtlich dargestellt (vgl. [Anlage 22](#)).

---

57 FHStG idgF, § 12 Abs 3.

58 FHStG idgF, § 12 Abs 3. Bei einem Antrag auf Re-Akkreditierung reduziert sich die Anzahl der Mitglieder des Entwicklungsteams, die im Studiengang zu lehren haben, auf je eine Person.

59 AR 2006, Seite 3 und Anlage 1.

60 AR 2006, Seite 3.

Diese aus dem Bildungsauftrag abgeleitete Grundkonzeption von FH-Studiengängen macht auch deutlich, dass der Frage nach den Ergebnissen von Lehr- und Lernprozessen im Rahmen der Curriculumentwicklung und Akkreditierung eine große Bedeutung zukommt. Die Output-Orientierung im Rahmen der Akkreditierung durch den FHR kann folgendermaßen zusammengefasst werden:

- ▶ Bei der Konzeption eines FH-Studienganges ist der Zusammenhang zwischen beruflichen Tätigkeitsfeldern, berufsfeldspezifischem Qualifikationsprofil und Curriculum sowie die Umsetzung im didaktischen Konzept schlüssig zu beschreiben.
- ▶ Bei der Gestaltung der Studiengangskonzepte sind die auf der Grundlage der Dublin Descriptors definierten Profile von praxisbezogenen Bachelor-, Master- und Diplomstudiengängen zu berücksichtigen.
- ▶ Bei der Darstellung des Qualifikationsprofils sind die erforderlichen Kenntnisse, Kompetenzen und Qualifikationen zu beschreiben, die zur Bewältigung der beruflichen Aufgaben und Tätigkeiten auf Hochschulniveau erforderlich sind.
- ▶ Im Rahmen der verpflichtend vorgeschriebenen Modularisierung der Curricula sind die je Modul zu erwerbenden Teil-Kompetenzen darzustellen.

Es ist geplant, zum Thema „Learning Outcomes“ ein Forschungsprojekt in Auftrag zu geben, das sowohl die Verbesserung der Orientierung an Learning Outcomes bei der Studiengangsentwicklung als auch die Stärkung der Bedeutung von Learning Outcomes bei der Akkreditierung zum Ziel hat (vgl. [Anlage 23](#)).

#### 6.1.1.2 Beurteilung der Anträge

Die Anträge werden von der Geschäftsstelle hinsichtlich der Übereinstimmung mit den formalen Akkreditierungsvoraussetzungen geprüft. Um eine standardisierte formale Antragsprüfung durch die Geschäftsstelle gewährleisten zu können, bedient sich die Geschäftsstelle einer eigens für diesen Zweck entwickelten Software-Applikation (DAISY), die unter Kapitel 7 näher dargestellt wird.

Im Rahmen einer Vollversammlung werden die Anträge von den Mitgliedern des FHR inhaltlich begutachtet. Falls im FHR keine Expertise zur Beurteilung der fachlichen Qualität der Anträge vorhanden ist, werden nach Möglichkeit schriftliche Gutachten von Expertinnen oder Experten eingeholt.<sup>61</sup> Jedem Antrag werden unter Berücksichtigung der fachlichen Expertise derzeit zwei Mitglieder des FHR als Betreuerinnen oder Betreuer zugeordnet, deren Aufgabe darin besteht, die fachliche Qualität der Anträge zu beurteilen.

---

<sup>61</sup> FHStG idgF, § 6 Abs 4: Zur fachlichen Beurteilung der einzelnen Anträge sind vom FHR bei Bedarf Sachverständige heranzuziehen.

Zu diesem Zweck wurde eine Checkliste für die Antragsprüfung durch die FHR-Mitglieder erarbeitet [vgl. Anlage 24], die sich auf die folgenden qualitätsrelevanten Abschnitte eines Antrages bezieht:

- ▶ Bedarf, Akzeptanz und Kohärenz; Berufliche Tätigkeitsfelder und Qualifikationsprofil; Curriculum und Prüfungsordnung; Didaktisches Konzept; Lehr- und Forschungspersonal sowie Angewandte Forschung & Entwicklung. Die Mitglieder des FHR werden auch gebeten, eine Gesamtbeurteilung abzugeben und haben auch die Möglichkeit zu sonstigen Anmerkungen.

Die ausgefüllten Checklisten werden von den zuständigen Mitgliedern des FHR der Geschäftsstelle vor der Behandlung des Antrags in der Vollversammlung zur Verfügung gestellt. Aus den Rückmeldungen der Betreuerinnen oder Betreuer des Antrages und den Ergebnissen der eigenen formalen Antragsprüfung wird von der verantwortlichen Mitarbeiterin oder dem verantwortlichen Mitarbeiter der Geschäftsstelle ein 1. Mängelbehebungsauftrag (MBA) vorbereitet, über den in der Vollversammlung entschieden wird.

Dieser Mängelbehebungsauftrag wird im Anschluss an die Vollversammlung der antragstellenden Institution übermittelt, wobei die Mängel innerhalb einer festzusetzenden Frist zu beheben sind und eine verbesserte Antragsversion vorzulegen ist. Je nach Umfang und Art der Mängel wird in der Vollversammlung des FHR auch beschlossen, ob die Behebung der Mängel von der Geschäftsstelle geprüft werden kann oder ob eine Einbeziehung der Betreuerinnen oder Betreuer erforderlich ist.

#### 6.1.1.3 Entscheidungsoptionen

Bei der Erst- und Re-Akkreditierung von Studiengängen hat der FHR die folgenden Entscheidungsoptionen definiert:

- ▶ Stattgabe
  - Stattgabe ohne MBA: Dem Antrag auf Akkreditierung / auf Verlängerung der Akkreditierung wird für die Dauer von X Jahren stattgegeben. Im Falle der Genehmigung der Entscheidung des FHR durch das zuständige Bundesministerium ist der Präsident bevollmächtigt, den Bescheid auszustellen.
  - Stattgabe mit MBA, wobei die Prüfung der Mängelbehebung durch die Geschäftsstelle erfolgt: Dem Antrag auf Akkreditierung / auf Verlängerung der Akkreditierung wird unter der Bedingung der Erfüllung eines Mängelbehebungsauftrages für die Dauer von X Jahren stattgegeben. Die Mängelbehebung wird durch die Geschäftsstelle und den Präsidenten geprüft. Im Falle der positiven Erfüllung des Mängelbehebungsauftrages und der Genehmigung der Entscheidung des FHR durch das zuständige Bundesministerium ist der Präsident bevollmächtigt, den Bescheid auszustellen.

- Stattgabe mit MBA, wobei die Prüfung der Mängelbehebung durch die Geschäftsstelle und die FHR-BetreuerInnen erfolgt: Dem Antrag auf Akkreditierung / auf Verlängerung der Akkreditierung wird unter der Bedingung der Erfüllung eines Mängelbehebungsauftrages für die Dauer von X Jahren stattgegeben. Die Mängelbehebung wird durch die Geschäftsstelle, den Präsidenten und die BetreuerInnen geprüft. Im Falle der positiven Erfüllung des Mängelbehebungsauftrages und der Genehmigung der Entscheidung des FHR durch das zuständige Bundesministerium ist der Präsident bevollmächtigt, den Bescheid auszustellen.
- ▶ Keine Stattgabe
  - Dem Antrag auf Akkreditierung / auf Verlängerung der Akkreditierung kann aufgrund konzeptioneller Schwächen in Bezug auf [Darlegung der Schwächen] derzeit nicht stattgegeben werden. Diese Schwächen sind dem Antragsteller mitzuteilen. Im Falle einer Verbesserung des Antrages durch den Antragsteller, ist der Antrag von der Geschäftsstelle dem FHR so zeitgerecht zur endgültigen Beschlussfassung vorzulegen, dass keine Säumnis eintritt.
- ▶ Zurückziehung, andernfalls Ablehnung
  - Der Antrag auf Akkreditierung / auf Verlängerung der Akkreditierung wird aufgrund gravierender Mängel in Bezug auf [kurze Darlegung der gravierenden Mängel] unter der Bedingung abgelehnt, dass der Antragsteller, dem diese gravierenden Mängel mitzuteilen sind, den Antrag nicht bis zum [TT.M.JJJJ] zurückzieht.
- ▶ Ablehnung
  - Dem Antrag auf Akkreditierung / auf Verlängerung der Akkreditierung wird aufgrund gravierender Mängel in Bezug auf [kurze Darlegung der gravierenden Mängel] abgelehnt. Der Antragsteller ist gem. § 45 AVG über das Ergebnis der Beweisaufnahme des FHR zu informieren und kann bis zum [TT.M.JJJJ] dazu schriftlich Stellung nehmen. Sofern die Stellungnahme des Antragstellers nichts anderes erfordert und die Entscheidung des FHR vom zuständigen Bundesministerium genehmigt wird, wird der Präsident bevollmächtigt, den Bescheid auszustellen.
- ▶ Zurückweisung
  - Der Antrag auf Akkreditierung / auf Verlängerung der Akkreditierung ist aufgrund unvollständiger Angaben in Bezug auf [Darlegung Unvollständigkeit] zurück zu weisen.

#### 6.1.1.4 Beschwerdeverfahren

Gemäß FHStG ist gegen Bescheide des Fachhochschulrates kein ordentliches Rechtsmittel zulässig<sup>62</sup>, da der FHR im Akkreditierungsverfahren erst- und

---

62 FHStG idgF, § 17 Abs 2.

letztinstanzliche Behörde ist. Der Gesetzgeber geht dabei davon aus, dass es sich beim FHR um ein Gremium zur Entscheidung komplexer Qualitätsfragen handelt, das aufgrund seiner umfassenden Expertisen eine weitere Instanz in inhaltlich-sachlichen Fragen ausschließt.

Bescheide sind Teil des besonderen Rechtsschutzsystems der österreichischen Verfassung. Gegen Bescheide, die in letzter Instanz erlassen werden, ist die Möglichkeit der Anrufung der Gerichtshöfe des öffentlichen Rechts verfassungsrechtlich gewährleistet. Der Antragsteller hat daher die Möglichkeit, innerhalb von sechs Wochen nach Zustellung des Akkreditierungsbescheides eine Beschwerde beim Verwaltungsgerichtshof und/oder beim Verfassungsgerichtshof zu erheben.

Diese Rechtsmittelbelehrung und detailliertere Angaben dazu sind Teil jedes Bescheids, der in letzter Instanz erlassen wird.<sup>63</sup> Weiters ist die Einbringung von außerordentlichen Rechtsmitteln zulässig. Das AVG kennt als außerordentliche Rechtsmittel die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand (bei unverschuldetem Versäumen einer Verfahrensfrist)<sup>64</sup> und die Wiederaufnahme des Verfahrens (insbesondere im Falle des Hervortretens neuer Tatsachen oder Beweise)<sup>65</sup>.

Aufgrund der Tatsache, dass der Fachhochschulrat der Aufsicht der zuständigen Bundesministerin oder des zuständigen Bundesministers unterliegt, ist die Anregung eines Aufsichtsverfahrens („Aufsichtsbeschwerde“) gem. § 11 Abs 3 FHStG möglich. Ein Rechtsanspruch auf ein Tätigwerden der Aufsichtsbehörde besteht jedoch nicht.

### 6.1.2 Evaluierung

Ein beantragter FH-Studiengang wird befristet, für einen fünf Jahre nicht überschreitenden Zeitraum, mit Bescheid akkreditiert (z.B. 1.8.2002 bis 31.7.2007). Eine Verlängerung der Akkreditierung ist spätestens sechs Monate vor Ablauf des Akkreditierungszeitraumes zu beantragen.<sup>66</sup> Jede Entscheidung über die Verlängerung der Akkreditierung setzt einen neuerlichen Antrag und die Vorlage eines Evaluierungsberichtes voraus. Jede Entscheidung des FHR über die Re-Akkreditierung erfolgt auf der Basis eines vorher durchgeführten Evaluierungsverfahrens sowie der Abnahme und Bewertung des vorgelegten Evaluierungsberichts durch den Fachhochschulrat.

Die Grundlage für die Durchführung von Evaluierungsverfahren im österreichischen Fachhochschulsektor stellt die „Verordnung des Fachhochschulrates über die Evaluierung im österreichischen Fachhochschulsektor“ dar (Evaluierungsverordnung, EvalVO 5/2004; zuletzt geändert durch Beschluss des FHR vom 10.11.2006).

---

63 § 61a AVG

64 § 71 AVG

65 § 69f AVG

66 FHStG idgF, § 13 Abs 2.

Gemäß Evaluierungsverordnung des FHR ist im Zuge der Beantragung der Verlängerung der Akkreditierung eines FH-Studienganges grundsätzlich der Evaluierungsbericht des Review-Teams über die studiengangsbezogene Evaluierung vorzulegen. Falls ein solcher zum Zeitpunkt der Beantragung der Re-Akkreditierung nicht vorliegt, gilt der Evaluierungsbericht des Review-Teams über die institutionelle Evaluierung als Erfüllung der gesetzlichen Voraussetzungen gem. § 13 Abs 2 FHStG idgF.<sup>67</sup>

#### 6.1.2.1 Institutionelle und studiengangsbezogene Evaluierung

In den Jahren 1997 bis 2002 wurden ausschließlich studiengangsbezogene Evaluierungsverfahren durchgeführt. Allerdings enthielten die damals in Geltung befindlichen Evaluierungsrichtlinien auch institutionelle Aspekte der Qualität von Bildungseinrichtungen wie strategische Ausrichtung, Leitbild, Qualitätsmanagement, angewandte Forschung und Entwicklung, Internationalisierung etc., die bei jeder Evaluierung eines Studienganges mitevaluiert werden mussten. Um diese Doppelgleisigkeiten zu vermeiden, wurden institutionelle und studiengangsbezogene Aspekte der Qualitätssicherung identifiziert und unterschiedlichen Verfahren zugeordnet. Zudem hat der Fachhochschulsektor in den Jahren 2000 bis 2003 eine starke quantitative Expansion des Studienangebotes erfahren, da allein in diesen drei Jahren insgesamt 69 neue FH-Studiengänge akkreditiert wurden. Aus Sorge um die qualitative Einbettung dieser starken Expansion des Bildungsangebotes in die noch jungen organisatorischen Strukturen der Fachhochschulen, hat der Fachhochschulrat im Jahr 2002 entschieden, den institutionellen Aspekt der externen Qualitätssicherung stärker zu betonen.

Daher kommen im Fachhochschulsektor seit dem Jahr 2002 zwei Evaluierungsverfahren zur Anwendung. Während die studiengangsbezogene Evaluierung in einem unmittelbaren Zusammenhang mit der Aufgabe der Re-Akkreditierung von FH-Studiengängen steht und auf den Zusammenhang zwischen beruflichen Tätigkeitsfeldern, Qualifikationsprofil und Curriculum fokussiert ist, weist die Einführung der institutionellen Evaluierung durch den FHR darauf hin, dass es auch studiengangsübergreifende Aspekte gibt, die für die Qualität der fachhochschulischen Bildungsangebote von entscheidender Bedeutung sind. Vor dem Hintergrund der Entwicklung der Selbststeuerungskompetenzen der Fachhochschulen geht es dabei etwa um Fragen der Strategie und Organisation, des Qualitätsmanagements und der Personalentwicklung, der angewandten Forschung & Entwicklung, der Ressourcen, Infrastruktur und Finanzen sowie der Internationalisierung und Kooperationen.

Die erste Runde der institutionellen Evaluierungsverfahren wurde in den Jahren 2003 bis 2005 abgeschlossen. Da die institutionellen Evaluierungen im 5- bis 7-Jahres-Rhythmus stattfinden, werden diese Verfahren wieder ab dem Jahr 2008 fortgesetzt. Da nach Möglichkeit mehrere fachverwandte Studiengänge von einem Review-Team im gleichen Jahr evaluiert werden sollen, erfolgt die studiengangsbezogene

---

<sup>67</sup> EvalVO 5/2004 idgF, § 3 Abs 3.

Evaluierung in der Regel unabhängig vom Akkreditierungszeitraum des FH-Studienganges.

Das Evaluierungsverfahren setzt sich aus den folgenden Elementen zusammen:

- ▶ Interne Evaluierung durch die fachhochschulische Einrichtung
- ▶ Externe Evaluierung durch ein Review-Team
- ▶ Stellungnahme der evaluierten fachhochschulischen Einrichtung zum Evaluierungsbericht des Review-Teams
- ▶ Follow-up-Verfahren
- ▶ Veröffentlichung der Ergebnisse der Evaluierung

Die Themen und Standards der institutionellen und studiengangsbezogenen Evaluierung hat der FHR in der Evaluierungsverordnung definiert.

#### 6.1.2.2 Zusammenhang hochschulinterne und externe Qualitätssicherung

Im Zusammenhang mit der Berücksichtigung von Prozessen des hochschulinternen Qualitätsmanagements bei der Durchführung von Verfahren der externen Qualitätssicherung wird darauf hingewiesen, dass die Institutionen gem. FHStG zur Leistungs- und Qualitätssicherung ein eigenes Qualitätsmanagementsystem aufzubauen haben<sup>68</sup>. Insbesondere bei der institutionellen und studiengangsbezogenen Evaluierung spielen beispielsweise die folgenden Themen der hochschulinternen Qualitätssicherung eine wichtige Rolle<sup>69</sup>:

- ▶ Die fachhochschulische Institution verfügt über eine klar formulierte strategische Ausrichtung, die in einem öffentlich zugänglichen Leitbild formuliert ist. Sie begreift sich als lernende Organisation und stellt die strategisch orientierte Weiterentwicklung der Institution sicher.
- ▶ Das Leitbild legt die Ausbildungs- und Forschungsziele dar und positioniert die Institution im akademischen, gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Umfeld. Die angestrebten Ziele sind in der Institution entsprechend kommuniziert.
- ▶ Die Entscheidungsprozesse, -kompetenzen und -verantwortlichkeiten sind klar festgelegt, kommuniziert und implementiert. Die implementierte Aufbau- und Ablauforganisation stellt die institutionelle Autonomie sicher und wird einer kritischen Reflexion in Bezug auf deren Effizienz und Effektivität unterzogen.
- ▶ Die Aufbau- und Ablauforganisation stellt die Einbeziehung des Lehrkörpers in studien- und forschungsrelevante sowie der Studierenden in ausbildungsrelevante Entscheidungsprozesse sicher. Die einer Hochschule entsprechende Autonomie des Lehrkörpers wird gewährleistet.
- ▶ Die Institution verfügt über ein implementiertes Qualitätsmanagementsystem und stellt eine kritische Zielreflexion, adäquate Prozessgestaltung sowie

---

68 FHStG idgF, § 2 Abs 3.

69 EvalVO idgF, § 6 Abs 2 und 3 sowie § 7 Abs 3.

transparente Führungsentscheidungen sicher. Qualitätsdaten werden auf regelmäßiger Basis erhoben sowie ausgewertet und fließen in qualitätssteigernde Maßnahmen ein.

- ▶ Die Institution verfügt über ein Personalentwicklungskonzept für das wissenschaftliche, technische und administrative Personal. Die Möglichkeiten zur Weiterbildung des Personals sind sichergestellt.
- ▶ Die Kommunikation zwischen dem wissenschaftlichen Personal und den relevanten beruflichen sowie hochschulischen Praxisgemeinschaften wird unterstützt.
- ▶ Ein nach Tätigkeitsbereichen differenziertes Anforderungsprofil für das wissenschaftliche Personal (haupt- und nebenberuflich Lehrende) liegt vor, das als Grundlage für das Bestellungsverfahren dient. Die Bestellungsverfahren sind transparent geregelt und nachvollziehbar dokumentiert.
- ▶ Ein Instrumentarium zur Sicherstellung der Weiterentwicklung des Qualifikationsprofils, der Lehrziele und Lehrinhalte der Studiengänge ist implementiert. Die Anforderungen der Berufspraxis werden reflektiert, um die berufsfeldspezifische Aktualität der Lehrinhalte zu gewährleisten.
- ▶ Die Studienorganisation stellt die Koordinierung, Abstimmung und Vernetzung der Lehrveranstaltungen und deren Inhalte sicher. Die Studien-, Termin-, Prüfungspläne etc. werden den Beteiligten rechtzeitig bekannt gegeben.
- ▶ Der Studienerfolg der Studierenden wird im Sinne einer Studienverlaufsanalyse beobachtet (z.B. Analyse der Drop-out-Quoten, Nicht-Einhaltung der Regelstudiendauer etc); die Ergebnisse fließen in Verbesserungsmaßnahmen ein.

Die Leistungsfähigkeit der Maßnahmen zur hochschulinternen Qualitätssicherung spielen also insbesondere bei der institutionellen und studiengangsbezogenen Evaluierung eine wichtige Rolle.

#### 6.1.2.3 Organisation der Evaluierungsverfahren

Der FHR beschließt in einer Vollversammlung Ende Juni eines jeden Jahres, welche Evaluierungsverfahren im nächsten Jahr stattfinden werden und teilt diese Entscheidung den fachhochschulischen Institutionen mit. Seit dem Jahr 2005 werden die Evaluierungsverfahren nicht mehr von der Geschäftsstelle des FHR organisiert. In der Evaluierungsverordnung des FHR, die am 1.7.2004 in Kraft getreten ist, ist festgelegt, dass die Organisation der Evaluierungsverfahren durch eine unabhängige und international anerkannte Qualitätssicherungsagentur zu erfolgen hat. Die Institutionen können selbst entscheiden, welche Agentur sie mit der Organisation des Verfahrens beauftragen. Unabhängig von der Agentur, die das Verfahren organisiert, sind jedenfalls die Inhalte der Evaluierungsverordnung des FHR zu berücksichtigen.

In den Jahren 2005 und 2006 haben alle von der Evaluierung betroffenen Institutionen die Österreichische Qualitätssicherungsagentur (AQA) mit der Organisation der

Evaluierungsverfahren beauftragt. Im Jahr 2006 hat sich erstmals eine Fachhochschule dafür entschieden, das Verfahren von einer deutschen Agentur organisieren zu lassen. In diesem Fall wurde das Review-Team auch von einem Mitarbeiter der Geschäftsstelle beim Vor-Ort-Besuch als Auskunftsperson begleitet.

In der Evaluierungsverordnung des FHR ist auch geregelt, dass die Mitglieder der Review-Teams rechtzeitig vor dem Vor-Ort-Besuch in geeigneter Weise auf ihre Tätigkeit hinsichtlich inhaltlich-methodischer und organisatorischer Fragen der Durchführung der externen Evaluierung vorzubereiten sind.

Im Zusammenhang mit den von der AQA organisierten Evaluierungsverfahren findet diesbezüglich jährlich im Frühjahr ein Workshop statt, welcher der Vorbereitung der Review-Teams dient. Im Rahmen dieses Workshops werden die Mitglieder des Review-Teams mit wichtigen Grundlagen des Fachhochschulsektors sowie mit den methodischen Schritten und dem zeitlichen Ablauf des Verfahrens vertraut gemacht. Die Mitglieder der Review-Teams haben auch die Gelegenheit, sich kennen zu lernen und den Vor-Ort-Besuch vorzubereiten und zu planen.

#### 6.1.2.4 Zusammensetzung der Review-Teams

Die vom Erhalter mit der Organisation des Evaluierungsverfahrens beauftragte Qualitätssicherungsagentur erstellt einen Vorschlag über die Zusammensetzung des Review-Teams, der dem FHR übermittelt und von diesem in einer Vollversammlung beschlossen wird. Der FHR kann die personelle Zusammensetzung des Review-Teams ablehnen, wenn diese den in der Evaluierungsverordnung geregelten Bestimmungen nicht entspricht. In einem solchen Fall sind unverzüglich neue Mitglieder des Review-Teams namhaft zu machen.

In § 4 Abs 2 der Evaluierungsverordnung ist geregelt, dass mindestens ein Mitglied des Review-Teams mit dem österreichischen Fachhochschulsektor vertraut ist sowie dass mindestens ein Mitglied über Erfahrungen bei der Durchführung von Evaluierungsverfahren verfügt. Die Review-Team-Mitglieder müssen unabhängig und unbefangen sein. Bei der Zusammensetzung der Review-Teams ist sicherzustellen, dass die Mitglieder kompetent sind, um die Themen der Evaluierung zu beurteilen.

Im Rahmen der institutionellen Evaluierung besteht das Review-Team aus mindestens drei Personen und einer Assistentin oder einem Assistenten. Dem Review-Team haben jedenfalls eine Person mit akademischer Leitungsfunktion von einer fachverwandten Hochschule aus dem Ausland sowie eine Person mit Managementfunktionen aus der Wirtschaft bzw. von Non-Profit-Organisationen anzugehören. Im Rahmen der studiengangbezogenen Evaluierung besteht das Review-Team aus mindestens drei Personen und einer Assistentin oder einem Assistenten. Dem Review-Team haben jedenfalls eine Person mit akademischer Leitungsfunktion von einem fachverwandten Studiengang aus dem Ausland, eine Person mit facheinschlägiger Berufserfahrung sowie eine Person mit ausreichender Lehrerfahrung und der Kompetenz, die didaktische Gestaltung von Curricula beurteilen zu können, anzugehören.

#### 6.1.2.5 Follow-up Verfahren

Die Grundintention des Follow-up-Verfahrens besteht darin, die Ergebnisse der Evaluierung umzusetzen, um eine Qualitätssteigerung sicherzustellen. Die Verantwortung für die Umsetzung von Verbesserungsmaßnahmen auf der Basis der Evaluierungsberichte bzw. der Vorgaben des FHR liegt primär bei den fachhochschulischen Institutionen, wobei eine Überprüfung durch den FHR erfolgt.

Die Evaluierungsberichte sowie die Stellungnahmen der evaluierten Einheiten werden in einer Vollversammlung des FHR behandelt. In diesem Zusammenhang werden von der Geschäftsstelle des FHR Kurzfassungen der Evaluierungsberichte erstellt, die Vorschläge zur Abnahme der Evaluierungsberichte durch den FHR, zu den vom FHR verbindlich zu machenden Verbesserungsmaßnahmen sowie zur Bewertung und Veröffentlichung des Evaluierungsergebnisses enthalten.

Diese Kurzfassungen werden im Rahmen eines Follow-up Workshops, die im September des jeweiligen Jahres stattfinden, mit den Leiterinnen und Leitern der Review-Teams im Sinne einer wichtigen Feedback-Schleife besprochen. Die Zielsetzung dieses Workshops besteht darin, die Beschlüsse des FHR in Bezug auf die Verbesserungsmaßnahmen, die Bewertung der Evaluierungsergebnisse und die Veröffentlichung der Evaluierungsberichte zu diskutieren, bevor sie dem FHR zur Beschlussfassung vorgelegt werden.

Die Bewertung der Evaluierungsergebnisse durch den FHR wird nicht veröffentlicht, sondern dient der internen Orientierung sowie der Ermöglichung einer einfachen historischen Rekonstruktion der Ergebnisse eines Evaluierungsverfahrens. Die Bewertung erfolgt nach den folgenden Kategorien:

- ▶ I. Der FH-Studiengang erfüllt die fachhochschulischen Anforderungen in hohem Ausmaß.
- ▶ II. In Bezug auf die Erfüllung der fachhochschulischen Anforderungen liegen Mängel vor.
- ▶ III. In Bezug auf die Erfüllung der fachhochschulischen Anforderungen liegen umfangreiche und schwerwiegende Mängel vor.

Im Rahmen einer Vollversammlung, die jeweils im Oktober stattfindet, beschließt der FHR die Abnahme der Evaluierungsberichte, die Bewertung und Veröffentlichung der Evaluierungsergebnisse, den Zeitpunkt für die Durchführung der nächsten Evaluierung (gilt nur für die institutionelle Evaluierung) sowie die verbindlichen Verbesserungsmaßnahmen.

Diese Beschlüsse des FHR werden dem Erhalter mitgeteilt. Im Falle der institutionellen Evaluierung teilt der Erhalter dem FHR bis zum Ablauf des dritten auf den Monat des Beschlusszuges folgenden Monats mit, auf welche Art und Weise und bis zu welchem Zeitpunkt die festgelegten Verbesserungsmaßnahmen umgesetzt werden sollen. Diese mitgeteilten Überlegungen werden vom FHR in einer Vollversammlung behandelt. Der FHR beschließt dabei, ob er die Vorgangsweise zur Umsetzung der

Ergebnisse der Evaluierung für ausreichend erachtet oder nicht. Zudem ist in den Anträgen auf Re-Akkreditierung auf übersichtliche Art und Weise darzulegen, wie auf die antragsrelevanten Ergebnisse von abgeschlossenen Evaluierungen reagiert wurde.

#### 6.1.2.6 Veröffentlichung Evaluierungsergebnisse

Die Veröffentlichung erfolgt in der Form einer zusammenfassenden Darstellung der Evaluierungsergebnisse auf der Website des FHR<sup>70</sup>, wobei die zu veröffentlichende Zusammenfassung von den Review-Teams verfasst wird. Diese Zusammenfassung hat Aussagen zu den folgenden Themen zu enthalten: Stand der Entwicklung der evaluierten Einheit, wichtigste Ergebnisse je Evaluierungsbereich in Bezug auf Stärken, Schwächen und Entwicklungsperspektiven, Gesamteindruck und charakteristische Merkmale der evaluierten Einheit, Einschätzung der zukünftigen Entwicklung. Vor der Veröffentlichung wird das Einverständnis des Erhalters eingeholt. Erteilt der Erhalter seine Zustimmung nicht zeitgerecht, hat eine Veröffentlichung zu unterbleiben. Es wird in diesem Fall jedoch veröffentlicht, dass das Ergebnis der Evaluierung mangels Zustimmung des Erhalters nicht publiziert werden kann. Der Gesamtbericht bzw. Teile daraus werden nicht veröffentlicht.

Mit der zeitlich befristeten Akkreditierung von FH-Studiengängen, der der Re-Akkreditierung vorausgesetzten Evaluierung, einem formalisierten Follow-up Verfahren und der Re-Akkreditierung verfügt der österreichische Fachhochschulsektor über ein integrales Konzept der externen Qualitätssicherung.

#### 6.1.3 Einbeziehung der Studierenden

Die Einbeziehung der Studierenden in die Verfahren der externen Qualitätssicherung des FHR ist derzeit folgendermaßen geregelt:

In die Entscheidung über die Erst- und Re-Akkreditierung von Studiengängen sind die Studierenden nicht eingebunden, da in der gesetzlich vorgegebenen Zusammensetzung des FHR keine Studierenden vorgesehen sind.<sup>71</sup> Auch in der Zusammensetzung der Review-Teams für die Evaluierung von Institutionen oder Studiengängen sind derzeit keine Studierenden berücksichtigt.

Im Herbst 2006 erfolgte jedoch eine Stärkung der Beteiligung der Studierenden beim Prozess der Selbstevaluierung, die ab dem 1.7.2007 in Kraft tritt. Laut Evaluierungsverordnung des FHR sind die Vertreterinnen und Vertreter der Studierenden in geeigneter Weise in den Prozess der Selbstevaluierung einzubeziehen. Die Vertreterinnen und Vertreter der Studierenden geben auch eine Stellungnahme zum Selbstevaluierungsbericht des Studienganges oder der gesamten Institution ab, die sowohl dem Review-Team als auch dem FHR vorgelegt wird.<sup>72</sup>

---

70 vgl. [http://www.fhr.ac.at/fhr\\_inhalt/02\\_qualitaetssicherung/evaluierungsergebnisse.htm](http://www.fhr.ac.at/fhr_inhalt/02_qualitaetssicherung/evaluierungsergebnisse.htm).

71 vgl. FHStG idgF, § 7 Abs 1.

72 EvalVO 5/2004 idgF, § 2 Abs 3 und 5.

## 6.2 Stärken-/Schwächen-Analyse

### 6.2.1 Stärken

- ▶ Die gesetzlichen Grundlagen für die externe Qualitätssicherung (1993) wurden vor der Entwicklung des Fachhochschulsektors (1994) geschaffen. Der Fachhochschulsektor wurde unter der Voraussetzung existierender gesetzlicher Grundlagen für die externe Qualitätssicherung aufgebaut.
- ▶ Das FHStG und das AVG enthalten klare Vorgaben in Bezug auf die Inhalte und auf die Durchführung der Verfahren der externen Qualitätssicherung.
- ▶ Durch den befristeten Akkreditierungszeitraum besteht die Möglichkeit, Fehlentwicklungen zu korrigieren.
- ▶ Jeder Studiengang hat vor der Genehmigung ein Verfahren der externen Qualitätssicherung positiv zu durchlaufen.
- ▶ Die Verfahren der externen Qualitätssicherung finden vor dem Hintergrund moderner bildungspolitischer Rahmenbedingungen statt. Die zentrale Input-Steuerung der Hochschulen durch Gesetze, Verordnungen und Erlässe wurde durch ein System der externen Qualitätssicherung ersetzt.
- ▶ Auf geänderte Anforderungen kann der FHR durch die Konzeption bzw. Änderung der Akkreditierungsrichtlinien und der Evaluierungsverordnung relativ flexibel reagieren.
- ▶ Die Institutionen sind grundsätzlich in der Lage, flexibel auf die Ergebnisse von Verfahren der externen Qualitätssicherung zu reagieren.
- ▶ Die Entwicklung von neuen Studiengängen erfolgt lt. FHStG durch Entwicklungsteams, die sich durch wissenschaftliche und berufspraktische Qualifikation auszeichnen.
- ▶ Im Zentrum der Studiengangsentwicklung steht die Darstellung des Zusammenhanges zwischen beruflichen Tätigkeitsfeldern, Qualifikationsprofil der Absolventinnen und Absolventen, curricularen Inhalten und didaktischem Konzept.
- ▶ Die Qualitätsentwicklung spielt bei der externen Qualitätssicherung eine wichtige Rolle. Die Verfahren der Erst- und Re-Akkreditierung von Studiengängen finden in qualitätssteigernder Absicht statt. Der Zusammenhang zwischen der Evaluierung und Re-Akkreditierung von Studiengängen enthält ein implementiertes Follow-up-Verfahren.
- ▶ Durch die studiengangsbezogene Akkreditierung können Mängel, die bei der hochschulinternen Entwicklung von Studiengängen auftreten, korrigiert werden.
- ▶ Durch die Akkreditierungsverfahren setzt der FHR Impulse und verbindliche Anreize für die Qualitätsentwicklung vor Ort (z.B. „E-Learning“).
- ▶ Es gibt eine Kombination von institutionellen und studiengangsbezogenen Verfahren der externen Qualitätssicherung.

- ▶ Die Evaluierungsverordnung des FHR bietet einen guten und flexiblen Rahmen für die Bewertung der Qualität der Studiengänge (vgl. positives Feedback im Rahmen der Follow-up Workshops mit Mitgliedern der Review-Teams).

### 6.2.2 Schwächen

- ▶ Die Akkreditierungsentscheidung erfolgt durch die Mitglieder des FHR, wobei das breite Fächerspektrum der Anträge nicht vollständig durch die Expertise der FHR-Mitglieder abgedeckt werden kann.
- ▶ Das Verfahren der Erst-Akkreditierung findet ohne die Durchführung eines Vor-Ort-Besuchs durch ein Review-Team statt.
- ▶ Die Entscheidung über die Standorte der FH-Studiengänge ist lt. FHStG nicht Gegenstand des Verfahrens der Akkreditierung von Studiengängen.
- ▶ Es gibt unterschiedliche inhaltliche und methodische Standards bei der Akkreditierung und Evaluierung von Studiengängen. Die Verfahren hängen zwar zusammen, werden aber doch eindeutig voneinander getrennt durchgeführt. Dadurch ist der Aufwand für alle Beteiligten sehr hoch.
- ▶ Das Ergebnis der institutionellen Evaluierung kann als Voraussetzung für die Re-Akkreditierung von Studiengängen gelten.
- ▶ Die Anzahl der studiengangsbezogenen Evaluierungen hat in den vergangenen Jahren aufgrund der Umstellung der Diplomstudiengänge in das Bachelor-Master-System stark abgenommen.
- ▶ Der Zusammenhang zwischen den unterschiedlichen Verfahren der externen Qualitätssicherung stellt sich für Außenstehende schwer nachvollziehbar dar.
- ▶ Das Verfahren der studiengangsbezogenen Akkreditierung enthält aufgrund der gesetzlichen Voraussetzungen heterogene Aspekte wie formale, rechtliche, bildungspolitische und qualitätsrelevante Aspekte. Es ist daher in Bezug auf Zeit und Kosten sehr aufwändig und detailreich.
- ▶ Es birgt die Gefahr in sich, im Antrag bloß die formale Erfüllung der Akkreditierungsvoraussetzungen „auf dem Papier“ nach zu weisen („Antragsbelletristik“) und eine sinnvolle, adäquate sowie realistische Umsetzung zu vernachlässigen.
- ▶ In Bezug auf den studienrechtlichen Aspekt stellt sich die Frage der gesetzlichen Determinierung durch das FHStG.

### 6.3 Verbesserungsvorschläge

- ▶ Vereinheitlichung der inhaltlichen und methodischen Standards der Akkreditierung und Evaluierung von Studiengängen. Es soll zukünftig nur mehr ein Verfahren der externen Qualitätssicherung von Studiengängen geben.
- ▶ Aufrechterhaltung und Erweiterung der studiengangsbezogenen Akkreditierung um zentrale Verfahrensbestandteile der studiengangsbezogenen Evaluierung.

- ▶ Verstärkung der Orientierung an Learning Outcomes.
- ▶ Verstärkung des institutionellen Zugangs zur externen Qualitätssicherung und Schwerpunktverlagerung von studiengangübergreifenden Aspekten der Akkreditierung von Studiengängen zur externen Qualitätssicherung von Institutionen (z.B. Bedarf und Akzeptanz, Qualitätssicherung, Finanzierung, Prüfungswesen, Aufnahmeordnung, Mitbestimmung der Studierenden, Angewandte F&E, etc.).
- ▶ Stärkere Berücksichtigung des hochschulinternen Prozesses der Studiengangsentwicklung.
- ▶ Präzisierung der Grundsätze und Zielsetzungen der Verfahren der externen Qualitätssicherung („Qualitätsverständnis“) unter Berücksichtigung der Prinzipien Klarheit, Verständlichkeit, Einfachheit und Nachvollziehbarkeit.
- ▶ Intensivierung der Einbeziehung der Studierenden in die Verfahren der externen Qualitätssicherung.
- ▶ Vereinfachung des Verfahrens der Re-Akkreditierung von Studiengängen bei Beibehaltung einer gesetzlich geregelten Maximalfrist für den Akkreditierungszeitraum.
- ▶ Schaffung von klaren rechtlichen Grundlagen für studienrechtliche Fragen.
- ▶ Stärkere Einbeziehung der Institutionen in die Entwicklung der Verfahren.

## 7. Accountability procedures: Qualitätsmanagement FHR

### ENQA Regulations 4.9

4.9 The member should have in place procedures for its own accountability. These procedures are required to include the following:

- a published policy for the assurance of its own quality, made available on its website;
- documentation which demonstrates that:
  - the member's processes and results reflect its mission and goals of quality assurance;
  - the member has in place, and enforces, a no-conflict-of-interest mechanism in the work of its external experts;
  - the member has reliable mechanisms that ensure the quality of any activities and material produced by subcontractors, if some or all of the elements in its quality assurance procedure are subcontracted to other parties;
  - the member has in place internal quality assurance procedures which include an internal feedback mechanism (i.e. a means to collect feedback from its own staff and council/board); an internal reflection mechanism (i.e. means to react to internal and external recommendations for improvement); and an external feedback mechanism (i.e. means to collect feedback from experts and reviewed institutions for future development) in order to inform and underpin its own development and improvement
- a mandatory cyclical external review of its activities at least once every five years which includes a report on its conformity with the membership criteria of ENQA.

### European Standards and Guidelines 3.8

3.8 Accountability procedures: Agencies should have in place procedures for their own accountability.

### ECA, Code of Good Practice 6, 7, 11, 15

- 6. Has its own internal quality assurance system that emphasises its quality improvement.
- 7. Has to be evaluated externally on a cyclical basis.
- 11. Collaborates with other national, international and/or professional accreditation organisations.
- 15. Must guarantee the independence and competence of the external panels or teams.

## 7.1 Beschreibung

### 7.1.1 Qualitätspolitik FHR

In seinem öffentlich zugänglichen Leitbild hält der FHR fest, dass er bei der Erfüllung seiner vielfältigen Aufgaben den Studierenden, Absolventinnen und Absolventen sowie Wirtschaft und Gesellschaft verpflichtet ist. Der FHR wird dabei von der Geschäftsstelle unterstützt. Die Geschäftsstelle bereitet die Entscheidungsgrundlagen für den FHR vor und setzt seine Beschlüsse um. Sie agiert an den Schnittstellen zwischen Studierenden, Ministerien, Erhaltern, FH-Studiengängen und ausländischen Institutionen und sorgt für eine reibungslose Kommunikation und einen umfassenden Informationsfluss.

Die wichtigste Zielsetzung des FHR besteht darin, die Qualität der Ausbildung im Fachhochschulsektor zu sichern und zu fördern. Der FHR trägt dazu bei, dass die Absolventinnen und Absolventen entsprechend ihrer wissenschaftlich fundierten Ausbildung erfolgreich beruflich tätig sein können. Der FHR bemüht sich, verbindliche Anreize zur Entwicklung und Förderung einer hochschulinternen Qualitätskultur zu setzen und sicherzustellen, dass die Fachhochschulen ihre Verantwortung für die Qualität in adäquater Weise wahrnehmen. Der FHR zielt auf eine Intensivierung der angewandten Forschungs- und Entwicklungsaktivitäten der Fachhochschulen ab und unterstützt damit den Know-how- bzw. Technologietransfer. Er strebt weiters an, dass die Fachhochschulen erfolgreiche Akteure in der nationalen und internationalen Bildungslandschaft sind und über ein klar definiertes Profil verfügen. Der FHR trägt dazu bei, dass Wirtschaft und Gesellschaft mit jenen Bildungsleistungen versorgt werden, die sie benötigen, um den ökonomischen, kulturellen und gesellschaftlichen Anforderungen gerecht werden zu können.

Der FHR verfolgt seine Ziele unter modernen bildungspolitischen Rahmenbedingungen, die sich durch Deregulierung auf staatlicher Ebene und Regulierung durch Private unter staatlicher Kontrolle auszeichnen. Die Hochschulen sind privatrechtlich organisiert und verfügen über ein hohes Ausmaß an Autonomie. Die Finanzierung erfolgt überwiegend aus öffentlichen Mitteln. Im Zusammenspiel dieser Faktoren spielt die Qualitätssicherung eine zentrale Rolle. Auf der Ebene des Gesamtsystems sieht der FHR den Zusammenhang zwischen den zentralen Begriffen Autonomie, öffentliche Verantwortung, Accountability und externer Qualitätssicherung folgendermaßen:

Die (Haupt-)Verantwortung für die Qualitätssicherung und Qualitätsentwicklung liegt gemäß dem Grundsatz der institutionellen Autonomie bei der Hochschule. Die Aufgabe der externen Qualitätssicherung besteht darin, zu prüfen, ob diese Verantwortung in adäquater, transparenter und verlässlicher Weise wahrgenommen wird (Accountability).

Autonomie bedeutet nicht absolute Selbstgesetzgebung, sondern Selbstbestimmung innerhalb definierter Grenzen. Eine dieser Grenzen wird durch die externe Qualitätssicherung gesetzt. Die Hochschulen haben gegenüber der Gesellschaft, Wirtschaft und dem Staat nachzuweisen, dass sie in den definierten autonomen Handlungsspielräumen Verantwortung für die Qualität übernehmen und in welcher Weise sie das tun.

Der Begriff der Verantwortung spielt eine zentrale Rolle. Er enthält den Aspekt, sich Fragen zu stellen und darauf eine Antwort zu geben, wobei die gestellten Fragen von der externen Qualitätssicherung ausgehen. Damit setzt die externe Qualitätssicherung verbindliche Anreize von außen, um über gestellte Fragen nachzudenken, verbindlichen Antworten zu formulieren und Rechenschaft über die von der Hochschule erwarteten Leistungen abzulegen.

### 7.1.2 Wissensmanagement

In seiner Gesamtheit betrachtet zeichnet sich das System der Qualitätssicherung im Fachhochschulsektor durch ein komplexes Beziehungsgefüge in Bezug auf die Anzahl der involvierten Personen und Organisationen sowie in Bezug auf die entsprechenden Rahmenbedingungen und Regelwerke aus. Im Zusammenspiel der involvierten Personen seitens der Institutionen sowie ihrer Träger und Eigentümer, des BMWF, der Mitglieder des FHR, der Review-Teams und der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Geschäftsstelle spielen auf unterschiedlichen Ebenen angesiedelte Fragen des Wissens- und Informationstransfers eine große Rolle.

Vor diesem Hintergrund besteht die Herausforderung darin, die dynamischen Prozesse der Organisation von Wissen und Kommunikation zwischen den unterschiedlichen Akteuren, die zudem auf der Grundlage von teilweise dokumentiertem, teilweise aber auch informellem Wissen agieren, so zu gestalten, dass der Informationstransfer sichergestellt ist und die unterschiedlichen, aber doch zusammenhängenden Verfahren möglichst optimal durchgeführt und konsistente Ergebnisse erzielt werden können. Der FHR ist sich bewusst, dieser Herausforderung zukünftig mehr Beachtung schenken zu müssen.

### 7.1.3 Qualitätssicherung: Verfahren der Akkreditierung und Evaluierung

Die Verantwortung für die Durchführung der Akkreditierungs- und Evaluierungsverfahren ist einem der beiden Geschäftsführer zugeordnet. Diese Zuständigkeit des Geschäftsführers umfasst sowohl die Koordination und Organisation der laufenden Verfahren als auch die Entwicklung bzw. Weiterentwicklung der Akkreditierungs- und Evaluierungsverfahren.

Auch die Zuständigkeit der sieben wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Bezug auf Akkreditierung und Evaluierung ist durch die Arbeitsplatzbeschreibungen geregelt. Jede Mitarbeiterin bzw. jeder Mitarbeiter ist dauerhaft für je drei fachhochschulische Einrichtungen zuständig und betreut sowohl die Akkreditierungs- als auch die Evaluierungsverfahren im Bereich der definierten Zuständigkeit.

Diese Zuständigkeit für bestimmte Erhalter bewirkt, dass die jeweiligen wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter umfassende Kenntnisse über den Erhalter und die Verfahrensergebnisse besitzen. Außerdem bestehen in den meisten Fällen umfangreiche und gute Kontakte zu den relevanten Personen der Institutionen. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter haben auch die Aufgabe, an der Erarbeitung von Akkreditierungs- und Evaluierungsvorgaben bzw. an der Weiterentwicklung der Verfahren mitzuarbeiten.

Im Folgenden werden die Qualitätssicherungsmaßnahmen im Zusammenhang mit den Verfahren der Akkreditierung und Evaluierung sowie der Weiterentwicklung dieser Verfahren unter Berücksichtigung der entsprechenden Feedbackmechanismen dargestellt. Bezug nehmend auf diese Feedbackmechanismen geht der FHR davon aus, dass überall dort, wo Qualitätssicherung stattfindet, eine selbst-kritische Reflexion

essentiell ist. So hat sich der FHR etwa in dem Dokument „Terms of Reference and Protocol for the Review“ dazu bekannt, dass das gesamte Verfahren der Evaluierung des FHR von einer kritisch-reflexiven, distanzierten, offen Bilanz ziehenden sowie Stärken und Schwächen analysierenden Grundhaltung geprägt ist. Es ist den Grundsätzen der kritischen Analyse der entwickelten sowie in der Praxis umgesetzten Verfahren, einer Bewertung dieser Verfahren sowie der Eröffnung von Perspektiven zu deren Weiterentwicklung verpflichtet und setzt insofern die eigentliche Zielsetzung von Qualitätssicherungsverfahren um.

#### 7.1.3.1 Qualitätssicherung und Feedback: Akkreditierung

Die interne Koordination, Abstimmung und Administration der Akkreditierungsverfahren wird derzeit durch folgende Maßnahmen gesichert:

- ▶ Die Verfahrensschritte der Akkreditierung sind im Organisations- und Prozesshandbuch der Geschäftsstelle intern dokumentiert bzw. in einem Ablaufverfahren öffentlich zugänglich gemacht.
- ▶ Im Digitalen Antrags- und Informationssystem (DAISY) werden die Stammdaten zu jedem Antrag auf Akkreditierung erfasst und gepflegt sowie die einzelnen Verfahrensschritte im sogenannten Antragstagebuch dokumentiert. Die standardisierte Erfassung und die laufende Pflege der Daten durch die zuständigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter gewährleistet die Aktualität und Richtigkeit der Antragsdaten.
- ▶ Zur Gewährleistung einer standardisierten formalen Prüfung der Anträge durch die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Geschäftsstelle wurde in DAISY ein spezielles Modul „Antragsbearbeitung“ entwickelt. Dieses Programm-Modul stellt eine Operationalisierung der Standards der Akkreditierung in Form von Fragen dar, anhand derer der jeweilige Akkreditierungsantrag geprüft wird. Sofern der Antrag Mängel aufweist, stehen standardisierte Verbesserungsformulierungen zur Verfügung, die je nach Bedarf übernommen oder adaptiert werden können. Nach Beendigung der Antragsprüfung wird durch Mausklick der fertige „Mängelbehebungsauftrag“ als Word-Dokument automatisch generiert.
- ▶ Aus DAISY können eine Reihe von Listen zur Dokumentation, Übersicht oder Kontrolle des Verfahrensstandes generiert werden.
- ▶ Neben der standardisierten Bearbeitung der Akkreditierungsanträge auf Basis des Programm-Moduls „Antragsbearbeitung“ finden in der Geschäftsstelle des FHR alle ein bis zwei Wochen Besprechungen statt, bei denen bei Bedarf offene Fragen oder Anregungen für Änderungen im Zusammenhang mit den Akkreditierungsverfahren thematisiert werden können. Für kurzfristig auftretende Fragen, die einer unmittelbaren Klärung bedürfen, kann der zuständige Geschäftsführer konsultiert werden. Darüber hinaus hat der zuständige Geschäftsführer die Aufgabe, Fragen und Probleme im

Zusammenhang mit der Akkreditierung, die für alle wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von Relevanz oder für eine künftige Änderung der Richtlinien von Bedeutung sind, zu sammeln, zu kommunizieren und in einem dafür vorgesehenen Dokument zu dokumentieren.

- ▶ Zur Gewährleistung einer standardisierten Prüfung der Anträge durch die Mitglieder des FHR wurde eine Checkliste entwickelt, die speziell auf die inhaltlich-thematischen Anforderungen an einen Antrag auf Akkreditierung fokussiert ist. Diese ausgefüllten Checklisten der Mitglieder des FHR werden der Geschäftsstelle vor den jeweiligen Vollversammlungen übermittelt. Sofern im Vorfeld der Vollversammlung Klärungen und / oder Konkretisierungen zwischen Mitgliedern des FHR und der Geschäftsstelle erforderlich sind, werden diese telefonisch oder auch durch kurze Vorbesprechungen in der Geschäftsstelle vorgenommen.
- ▶ Die vom FHR in einer Vollversammlung beschlossenen Verbesserungsmaßnahmen werden den Antragstellern mittels des bereits erwähnten „Mängelbehebungsauftrages“ in elektronischer Form mitgeteilt. Im Fall von schwerwiegenden konzeptionellen bzw. inhaltlichen Mängeln finden allenfalls zusätzlich zum schriftlichen Mängelbehebungsauftrag Hearings mit den Antragstellern statt. Mit dieser direkten Form der Kommunikation zwischen den Antragstellern und dem FHR wird das Ziel verfolgt, die vom FHR festgestellten Kritikpunkte und die damit verbundenen Überlegungen besser verständlich zu machen sowie den Antragstellern die Möglichkeit zu bieten, die eigenen Intentionen und Überlegungen darzulegen und allenfalls vorhandene Missverständnisse auszuräumen.
- ▶ Im Sommer 2006 hat die Geschäftsstelle gemeinsam mit Mitgliedern des FHR begonnen, mit den für die Antragsgestaltung verantwortlichen Personen der Institutionen eintägige Workshops zur Antragsgestaltung zu organisieren. Der erste Workshop hat am 6.7.2006 und der zweite am 20.11.2006 stattgefunden. Diese Workshop-Reihe wird im Jahr 2007 fortgesetzt. Die Zielsetzungen bestehen darin, formale, inhaltliche und organisatorische Aspekte der Antragsgestaltung gemeinsam mit den Vertreterinnen und Vertretern der Institutionen zu diskutieren, Good-Practice-Beispiele zu präsentieren und ein Feedback zu den Akkreditierungsrichtlinien zu erhalten. Die erste Antragsrunde im Anschluss an die Workshops hat gezeigt, dass dadurch zum Teil ein deutlich besseres Verständnis der Akkreditierungsanforderungen und somit eine deutliche inhaltliche und formale Verbesserung in der Gestaltung der Akkreditierungsanträge erreicht werden konnte.

#### 7.1.3.2 Qualitätssicherung und Feedback: Evaluierung

Die interne Koordination, Abstimmung und Administration der Evaluierungsverfahren wird derzeit durch folgende Maßnahmen gesichert:

- ▶ Die Verfahrensschritte der Evaluierung sind im Organisations- und Prozesshandbuch der Geschäftsstelle intern dokumentiert bzw. in einem Ablaufverfahren öffentlich zugänglich gemacht.
- ▶ Das Evaluierungsverfahren selbst sieht ein zweifaches Feedback der evaluierten Einheit vor: Um den Rückkoppelungsprozess zwischen Review-Team und evaluierte Einheit zu gewährleisten, hat der Vor-Ort-Besuch erstens mit einem Abschlussgespräch zwischen dem gesamten Review-Team und Vertreterinnen und Vertretern der evaluierten Einheit zu enden, in dem die Eindrücke und Schlussfolgerungen des Review-Teams präsentiert und diskutiert werden. Zweitens hat das Review-Team den Evaluierungsbericht an den Erhalter zur Stellungnahme zu übermitteln, der seinerseits den Evaluierungsbericht des Review-Teams einschließlich seiner Stellungnahme dem FHR vorlegt.
- ▶ In der Evaluierungsverordnung des FHR ist festgelegt, dass die Organisation der Evaluierungsverfahren durch eine unabhängige und international anerkannte Qualitätssicherungsagentur zu erfolgen hat. Die Institutionen können selbst entscheiden, welche Agentur sie mit der Organisation des Verfahrens beauftragen. Unabhängig von der Agentur, die das Verfahren organisiert, sind jedenfalls die Inhalte der Evaluierungsverordnung des FHR zu berücksichtigen.
- ▶ Nach dem Abschluss der Evaluierungsverfahren werden jedes Jahr im September Follow-up Workshops mit den Leiterinnen und Leitern der Review-Teams organisiert. Die Zielsetzung dieses Workshops besteht darin, die Beschlüsse des FHR in Bezug auf die Verbesserungsmaßnahmen, die Bewertung der Evaluierungsergebnisse und die Veröffentlichung der Evaluierungsberichte im direkten Gespräch mit den Leiterinnen und Leitern der Review-Teams zu diskutieren und abzustimmen. Zudem werden die beteiligten Review-Team-Mitglieder eingeladen, ein Feedback über ihre Erfahrungen und Eindrücke zu geben und Anregungen, Kritik und Verbesserungsvorschläge zu formulieren.
- ▶ Vor der Veröffentlichung der Evaluierungsergebnisse hat der FHR das Einverständnis des Erhalters einzuholen. Erteilt der Erhalter seine Zustimmung nicht zeitgerecht, hat eine Veröffentlichung zu unterbleiben.

#### 7.1.3.3 (Weiter-)Entwicklung der Verfahren und Feedback

Die Verfahren der Akkreditierung und Evaluierung werden unter Berücksichtigung internationaler Beispiele (weiter-)entwickelt. Die regelmäßige und kontinuierliche Teilnahme von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Geschäftsstelle an internationalen Veranstaltungen, Workshops und Seminaren sowie die Teilnahme an Qualitätssicherungsverfahren von internationalen Agenturen fördern den Informations- und Erfahrungsaustausch sowie die Reflexion der eigenen Verfahren (z. B. HETAC, NOKUT, ACQUIN, NVAO). Die Zusammenarbeit mit nationalen und internationalen Partnern trägt dazu bei, die Erfüllung der Aufgaben des FHR zu verbessern.

Abgesehen von diesen internationalen Anregungen kommen bei der konkreten Weiterentwicklung der Verfahren folgende Inputs und Mechanismen zum Tragen:

- ▶ Das bereits erwähnte interne Feedback der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Rahmen der Abwicklung der laufenden Verfahren wird vom zuständigen Geschäftsführer gesammelt und dokumentiert. Dazu zählen auch die Anregungen der Mitglieder des FHR, die üblicherweise im Zuge konkreter Akkreditierungsverfahren direkt bei den Vollversammlungen des FHR geäußert und ebenfalls vom zuständigen Geschäftsführer dokumentiert werden. Einen wichtigen Anlass für Veränderungen stellen selbstverständlich auch Veränderungen der gesetzlichen Grundlagen, wie z.B. die Einführung von Bachelor- und Masterstudiengängen im Jahr 2002 dar.
- ▶ Seit dem Jahr 2006 stellt das Feedback der bereits erwähnten Workshops zur Antragsgestaltung, bei denen mit den Antragstellern ausgewählte Aspekte des Akkreditierungsverfahrens diskutiert werden, einen weiteren wichtigen Input für die Reflexion und die Weiterentwicklung der Verfahren dar.

Neben diesen internen Anregungen und dem Feedback durch die Antragsteller im Rahmen der Workshops wurden in den vergangenen Jahren die folgenden externen Feedbackmechanismen für die Reflexion und Weiterentwicklung der Verfahren genutzt:

- ▶ Die erste große studiengangsbezogene Evaluierungsrunde im Jahr 1998 wurde im Auftrag des FHR durch ein sozialwissenschaftliches Forschungsprojekt begleitet, dessen Ergebnisse in der Schriftenreihe des FHR publiziert wurden.<sup>73</sup> Die Ergebnisse des Forschungsprojekts wurden für die Überarbeitung der damals in Geltung befindlichen Evaluierungsrichtlinien herangezogen.
- ▶ Auch die erstmalige Durchführung der institutionellen Evaluierung im Jahr 2003 wurde durch eine Begleitstudie evaluiert. Die ebenfalls in der Schriftenreihe des FHR veröffentlichte Studie untersuchte die Umsetzung des neu entwickelten Verfahrens der institutionellen Evaluierung in Bezug auf organisatorische und inhaltlich-methodische Fragen. Die Erfahrungen und Einschätzungen der Review-Teams und VertreterInnen der evaluierten Hochschulen wurden einander gegenübergestellt und analysiert.<sup>74</sup>
- ▶ Nach der Schaffung der gesetzlichen Möglichkeit zur Einführung von Bachelor- und Masterstudiengängen im Jahr 2002 und der erforderlichen Überarbeitung der Akkreditierungsrichtlinien des FHR wurden die diesbezüglichen Überlegungen vor der Beschlussfassung durch den FHR mit internationalen Expertinnen und Experten (NL, D, CH) im Rahmen eines eintägigen Workshops in Wien diskutiert und entsprechend adaptiert.

---

<sup>73</sup> Band 3: Hochschul-Evaluierung - Aspekte der Qualitätssicherung im tertiären Bildungsbereich. November 1999.

<sup>74</sup> Band 9: Institutionelle Evaluierung an Fachhochschulen – Ergebnisse einer Begleitstudie. Mai 2004.

Die konkrete Ausarbeitung bzw. Weiterentwicklung der Verfahren geht im Fall von umfangreichen Änderungen üblicherweise folgendermaßen vor sich:

- ▶ Die Geschäftsstelle arbeitet einen Entwurf für die neuen Akkreditierungsrichtlinien oder die neue Evaluierungsverordnung aus. Dieser Entwurf wird dem Präsidenten des FHR und den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Geschäftsstelle zur Diskussion vorgelegt und anschließend entsprechend adaptiert.
- ▶ Im Anschluss an diesen internen Abstimmungsprozess wird der Entwurf den Mitgliedern des FHR übermittelt, in der Vollversammlung diskutiert, adaptiert und beschlossen.
- ▶ Im nächsten Schritt wird der vom FHR beschlossene Entwurf relevanten Stakeholdern zur Stellungnahme übermittelt (FHK, BMWF, ÖRK, Interessenvertretungen, u. a.).
- ▶ Die Stellungnahmen werden zunächst in der Geschäftsstelle diskutiert. Im Anschluss daran werden die Stellungnahmen im Rahmen der nächsten Vollversammlung des FHR präsentiert und diskutiert, sodass nach den entsprechenden Adaptierungen der endgültige Beschluss und die Publikation der neuen Akkreditierungsrichtlinien bzw. Evaluierungsverordnung erfolgen kann.

Anzumerken ist, dass das beschriebene Verfahren für umfangreichere Änderungen gilt, während geringfügige Änderungen ohne die Einbeziehung der Institutionen und der FHK erfolgen. Das BMWF wird unabhängig vom Umfang der Änderungen in jedem Fall in den Änderungsprozess einbezogen.

#### 7.1.4 Qualitätsmanagement Geschäftsstelle

Die Darstellung des Qualitätsmanagements der Geschäftsstelle des FHR umfasst die Themen Organisation der Geschäftsstelle, Digitales Antrags- und Informationssystem (DAISY), Projektmanagement Softwareentwicklung, Unabhängigkeit und Kompetenz der ExpertInnen sowie internationale Vernetzung.

##### 7.1.4.1 Organisation Geschäftsstelle

Für die interne Verwaltung der Akkreditierungs- und Evaluierungsverfahren sowie für die Regelung von internen Verwaltungsabläufen wurde ein Organisations- und Prozesshandbuch erstellt, das allerdings noch nicht fertig ist und laufend ergänzt wird. Dieses Handbuch wird beim Vor-Ort-Besuch zur Einsichtnahme zur Verfügung gestellt.

Gemäß Geschäftsordnung (GO) des FHR<sup>75</sup> hat die Präsidentin oder der Präsident die Geschäfte der Geschäftsstelle auf die Bediensteten durch schriftliche Verfügung so zu verteilen, wie es zweckdienlich ist. Dabei kann sie oder er Bedienstete der Geschäftsstelle mit der Führung der Geschäftsstelle, der stellvertretenden Führung der Geschäftsstelle oder der verantwortlichen Leitung von Geschäftsbereichen betrauen.

---

<sup>75</sup> Geschäftsordnung des FHR, § 18 Abs 2, zuletzt geändert am 5.5.2005.

Die Geschäftsverteilung sowie die Betrauung mit Leitungsfunktionen können durch die Präsidentin oder den Präsidenten des FHR jederzeit verändert werden.

Bezug nehmend auf diese Regelung in der GO des FHR sind die Aufgaben und Zuständigkeiten der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Geschäftsstelle in Arbeitsplatzbeschreibungen definiert, die im März 2006 zuletzt aktualisiert wurden. Bezüglich der Verteilung der Geschäftsbereiche auf die beiden Geschäftsführer liegt eine schriftliche Verfügung des (ehemaligen) Präsidenten des FHR vor, die mit 23.11.2005 datiert ist.

Eine systematische und umfassende Jahres- und Ressourcenplanung der Geschäftsstelle wird erstmals ab Herbst 2007 durchgeführt. Gemeinsam mit dem Präsidenten des FHR wird im September 2007 eine zweitägige Klausur abgehalten, um die Arbeits- und Ressourcenplanung für das nächste Studienjahr / Kalenderjahr durchzuführen. Im Dezember 2006 wurde von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Geschäftsstelle ein Prozess der Personal- und Organisationsentwicklung mit der Zielsetzung initiiert, die Organisation der Zusammenarbeit in der Geschäftsstelle zu verbessern sowie ein Konzept für die Durchführung von MitarbeiterInnen-Gesprächen und darauf aufbauenden Maßnahmen für die Personalentwicklung einzuführen. Zu diesem Thema hat am 21.3.2007 auch eine ganztägige Klausur mit dem Präsidenten des FHR stattgefunden.

In der Geschäftsstelle des FHR finden in der Regel wöchentlich Teamsitzungen statt, um die anstehenden Probleme und Fragen gemeinsam zu diskutieren. Die Ergebnisse werden nach Möglichkeit schriftlich dokumentiert und es wird festgehalten, wer für die Umsetzung von Ergebnissen zuständig ist. Anfragen an die Geschäftsstelle, die über die Routinetätigkeit hinausgehen, werden anhand eines standardisierten Prozesses dokumentiert. Damit soll sichergestellt werden, dass solche Anfragen unabhängig von den handelnden Personen konsistent beantwortet werden.

Der Prozess der Organisation der Vollversammlung des FHR ist in dem bereits erwähnten Organisations- und Prozesshandbuch dokumentiert. Während den Vollversammlungen werden die Beschlüsse des FHR in Form einer To-Do-Liste festgehalten. Auch die erfolgte Umsetzung der Beschlüsse des FHR wird dokumentiert.

#### 7.1.4.2 Digitales Antrags- und Informationssystem (DAISY)

Das Digitale Antrags- und Informationssystem (DAISY) ist eine eigens entwickelte datenbankbasierte Software-Applikation mit einer benutzerfreundlichen Oberfläche, die in Bezug auf die Organisation der Akkreditierungs- und Evaluierungsverfahren sowie die interne Verwaltung der Geschäftsstelle wichtige Funktionen erfüllt. Konkret wird durch DAISY die Durchführung der folgenden Aufgaben unterstützt:

- ▶ Erhalter
  - Verwaltung der Kontaktdaten der Erhalter, wobei die Datenpflege mittels einer Web-Applikation durch die Institutionen selbst erfolgt.
  - Dokumentation der Verfahrensabläufe der Erst-, Verlängerungs- und Änderungs-Anträge durch die Pflege eines Tagebuches je Antrag.
  - Erfassung und Auswertung der vorgelegten Kurzfassungen für neue Erst-Anträge, die als Grundlage für die Klärung der Finanzierungsentscheidung dienen.
  - Erfassung und Pflege der Stammdaten je Erst-, Verlängerungs- und Änderungs-Antrag.
  - Pflege der Stammdaten je Studiengang, die mit der Website des FHR verbunden sind.
  - Dokumentation der Daten zu den Lehrgängen zur Weiterbildung.
- ▶ Evaluierung
  - Verwaltung der institutionellen und studiengangsbezogenen Evaluierungsverfahren durch Erfassung von Daten in Bezug auf Termine, Fristen, Ergebnisse der Evaluierung, Zusammensetzung der Review-Teams und Follow-up Maßnahmen.
- ▶ Bearbeitung der Anträge
  - Gewährleistung einer standardisierten Prüfung der Anträge durch die Geschäftsstelle, indem die Standards der Akkreditierung in der Form von Fragen und Antworten in das Programm übernommen worden sind und je Antrag zur Verfügung stehen. Falls ein Mangel vorliegt, können die standardisierten Mängelbehebungstexte mittels Anklicken ausgewählt werden. Nach der Antragsprüfung wird mittels Anklicken einer Funktion automatisch der fertige Mängelbehebungsauftrag als Word-Dokument generiert.
- ▶ Interne Verwaltung
  - Verwaltung der gesamten Kontaktdaten des FHR.
  - Erfassung und Auswertung der Posteingänge und -ausgänge.
  - Verwaltung der Zahlungs- und Verrechnungsaufträge.
  - Budgetplanung und Budgetcontrolling.
  - Zeiterfassung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Geschäftsstelle und automatische Generierung von Monatsberichten.
  - Die Akkreditierungsbescheide werden aus DAISY automatisch generiert.
  - Sämtliche der in DAISY erfassten Daten können über spezifizierte Listen ausgewertet, neu gruppiert und gefiltert sowie in das Excel-Programm transferiert werden.

#### 7.1.4.3 Projektmanagement Softwareentwicklung

Zur Professionalisierung der Abwicklung von Softwareentwicklungsprojekten wurde 2006 mit externer Unterstützung ein Projekt zur Einführung eines professionellen Projektmanagements durchgeführt.

Als technische Plattform für das Management der Softwareentwicklungsprojekte wurden MS Project Professional, MS Project Server und MS Project Web Access eingeführt. Über diese Plattform, die den externen Projektmitgliedern vollen Zugriff via Internet bietet, werden seitdem sämtliche Softwareentwicklungsprojekte administriert (Projektplanung, Projektcontrolling, etc.). Das entsprechende Projekt-Prozesshandbuch ist derzeit noch in Ausarbeitung und wird bis Ende 2007 fertig gestellt werden.

#### 7.1.5 Unabhängigkeit und Kompetenz der ExpertInnen

Gemäß FHStG sind die Mitglieder des FHR bei der Durchführung ihrer Aufgaben an keine Weisungen gebunden (Verfassungsbestimmung). Bezug nehmend auf die Unabhängigkeit und Kompetenz der Mitglieder der Review-Teams im Rahmen der Evaluierungsverfahren ist in der Evaluierungsverordnung geregelt, dass mindestens ein Mitglied des Review-Teams mit dem österreichischen Fachhochschulsektor vertraut ist sowie dass mindestens ein Mitglied über Erfahrungen bei der Durchführung von Evaluierungsverfahren verfügt.

Die Review-Team-Mitglieder müssen unabhängig und unbefangen sein. Bei der Zusammensetzung der Review-Teams ist sicherzustellen, dass die Mitglieder kompetent sind, um die Themen der Evaluierung zu beurteilen.

#### 7.1.6 Internationale Vernetzung

Gemäß Leitbild versteht sich der FHR als lernende Organisation, die sich weiterentwickelt und offen für Anregungen von außen ist. Er orientiert sich an internationalen Anforderungen und Standards im Bereich Akkreditierung und Evaluierung und unterzieht sich alle fünf Jahre einer externen, internationalen Evaluierung. Der FHR ist Mitglied der folgenden internationalen Netzwerke und Organisationen:

- ▶ International Network for Quality Assurance in Higher Education (INQAAHE)
- ▶ European Association for Quality Assurance in Higher Education (ENQA)
- ▶ European Consortium for Accreditation (ECA)
- ▶ Central and Eastern European Network (CEEN)
- ▶ Deutsch-österreichisch-schweizerisches Akkreditierungsnetzwerk (DACH)
- ▶ Joint Quality Initiative (JQI)

## 7.2 Stärken-/Schwächen-Analyse

### 7.2.1 Stärken

- ▶ Die internen Verfahrensabläufe der Akkreditierung und Evaluierung sind im Organisations- und Prozesshandbuch dokumentiert.
- ▶ Das Antragsbearbeitungstool in DAISY stellt eine standardisierte Bearbeitung der Anträge sicher und ermöglicht eine rasche und übersichtliche Darstellung der Verfahrensstände.
- ▶ Die dauerhafte Zuständigkeit der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter für einzelne Erhalter bewirkt, dass diese Personen umfassende Kenntnisse über den Erhalter besitzen sowie dass in der Regel umfangreiche und gute Kontakte zu den relevanten Personen der Institutionen bestehen.
- ▶ Die Workshops für die Antragsgestaltung haben zu einem besseren Verständnis der Akkreditierungsanforderungen sowie zu einer deutlichen Verbesserung der Qualität der Anträge geführt.
- ▶ Die umfangreichen Softwareentwicklungsprojekte werden professionell abgewickelt.
- ▶ Die Quantität und Qualität der erfassten statistischen Daten ist sehr gut und trägt zur Steuerung des Fachhochschulsektors bei.
- ▶ Die Unbefangenheit und Unabhängigkeit der Mitglieder der Review-Teams wird sichergestellt.
- ▶ Die internationalen Entwicklungen werden aufgrund der guten Vernetzung des FHR intensiv verfolgt. Die Erfahrungen und Lernprozesse fließen in die Entwicklung der Verfahren der externen Qualitätssicherung ein.

### 7.2.2 Schwächen

- ▶ Abgesehen von einzelnen Maßnahmen der Qualitätssicherung fehlt ein systematisches und dokumentiertes Qualitätsmanagementsystem.
- ▶ Für eine strukturierte Reflexion über die Tätigkeiten und Verfahren ist zu wenig Zeit vorhanden.
- ▶ Für systematische interne und externe Feedbackschleifen sowie Verfahrensevaluierungen existiert kein dokumentiertes Konzept.
- ▶ Die gute internationale Vernetzung und daraus resultierende Berücksichtigung von internationalen Entwicklungen in den Verfahren wird von den Institutionen kaum wahrgenommen.

## 7.3 Verbesserungsvorschläge

- ▶ Entwicklung, Implementierung und Dokumentation eines systematischen internen Qualitätsmanagementsystems.

- ▶ Entwicklung eines Konzepts für die systematische Durchführung von internen und externen Feedbackschleifen sowie Verfahrensevaluierungen.
- ▶ Bessere nationale Kommunikation der internationalen Vernetzung des FHR.

## IV. Anhang

### 1. Verzeichnis der Abkürzungen

- ▶ AQA (Österreichische Qualitätssicherungsagentur)
- ▶ AR (Akkreditierungsrichtlinien des FHR)
- ▶ AVG (Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz)
- ▶ BMWF (Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung)
- ▶ BMUK (Bundesministerium für Unterricht und Kunst)
- ▶ BMVIT (Bundesministerium für Verkehr, und Technologie)
- ▶ BMWF (Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung)
- ▶ CEEN (Central and Eastern European Network)
- ▶ CGP (ECA Code of Good Practice)
- ▶ DACH (Deutsch-österreichisch-schweizerisches Akkreditierungsnetzwerk)
- ▶ ECA (European Consortium for Accreditation)
- ▶ ENQA (European Association for Quality Assurance in Higher Education)
- ▶ ESG (European Standards and Guidelines)
- ▶ ESIB (National Unions of Students in Europe)
- ▶ EURASHE (European Association of Institutions in Higher Education)
- ▶ EvalVO (Evaluierungsverordnung des FHR)
- ▶ F&E (Forschung und Entwicklung)
- ▶ FFG (Österreichischen Forschungsförderungsgesellschaft)
- ▶ FH-EF III (Fachhochschul-Entwicklungs- und Finanzierungsplan III)
- ▶ FHK (Fachhochschulkonferenz)
- ▶ FHR (Fachhochschulrat)
- ▶ FHStG (Fachhochschulstudiengesetz)
- ▶ GO (Geschäftsordnung)
- ▶ HTL (Höhere Technische Lehranstalten)
- ▶ INQAAHE (International Network for Quality Assurance in Higher Education)
- ▶ JQI (Joint Quality Initiative)
- ▶ NOKUT (Norwegian Agency for Quality Assurance in Education)
- ▶ ÖAR (Österreichischer Akkreditierungsrat für die Privatuniversitäten)
- ▶ OECD (Organisation for Economic Cooperation and Development)
- ▶ ÖH (Österreichische HochschülerInnenschaft)
- ▶ ÖRK (Österreichische Rektorenkonferenz)
- ▶ SE-Bericht (Selbstevaluierungsbericht)

- ▶ UniAkkG (Universitäts-Akkreditierungsgesetz (für Privatuniversitäten))
- ▶ VFFH (Verein zum Aufbau und zur Förderung einer bundesweiten Studierendenvertretung der Fachhochschulen und Fachhochschul-Studiengänge)

## **2. Verzeichnis der Anlagen**

- ▶ Anlage 1: Review FH-Sektor 2003, Zusammenfassung
- ▶ Anlage 2: ToR and Protocol for the Review
- ▶ Anlage 3: Korrespondenz ENQA – BMWF
- ▶ Anlage 4: Schreiben BMWF an Stakeholder
- ▶ Anlage 5: Fachhochschul-Studiengesetz (FHStG idgF)
- ▶ Anlage 6: Überblick Auswertungen österr. FH-Sektor
- ▶ Anlage 7: Erhalter, Eigentümer und FH-Status
- ▶ Anlage 8: Verzeichnis der akademischen Grade
- ▶ Anlage 9: Akkreditierungsrichtlinien FHR (AR 2006, Version 1.1)
- ▶ Anlage 10: Ergebnis Akkreditierungsverfahren 1993 – 2007
- ▶ Anlage 11: Evaluierungsverordnung FHR (EvalVO, 11.2006)
- ▶ Anlage 12: Ablaufverfahren für Erst-Anträge
- ▶ Anlage 13: Ablaufverfahren Evaluierung
- ▶ Anlage 14: Auswertung Lehrgänge zur Weiterbildung
- ▶ Anlage 15: Ergebnis Finanzierungsempfehlungen Kurzfassungen 2003 – 2006
- ▶ Anlage 16: Liste Mitglieder FHR und Funktionsperiode
- ▶ Anlage 17: Geschäftsordnung FHR (GO)
- ▶ Anlage 18: MitarbeiterInnen Geschäftsstelle FHR
- ▶ Anlage 19: Organigramm und Zuständigkeiten Geschäftsstelle FHR
- ▶ Anlage 20: Budgetplan 2007
- ▶ Anlage 21: Leitbild FHR
- ▶ Anlage 22: Modell Studiengangsentwicklung
- ▶ Anlage 23: Konzept Forschungsprojekt Learning Outcomes
- ▶ Anlage 24: Checkliste Antragsprüfung FHR

## **3. Verzeichnis der Unterlagen vor Ort**

- ▶ Bericht Bundesrechnungshof Jänner 2001
- ▶ Endbericht Review des Auf- und Ausbaus des Fachhochschulsektors
- ▶ BIS Schnittstelle und BISA Dokumentation
- ▶ Benutzerhandbuch Lehrgänge zur Weiterbildung

- ▶ Schriftenreihe des FHR: Band 1 – 11
- ▶ Jahresberichte des FHR 2003, 2004, 2005
- ▶ Arbeitsplatzbeschreibungen Geschäftsstelle FHR
- ▶ Anträge auf Akkreditierung als FH-Studiengang
- ▶ Organisations- und Prozesshandbuch

#### **4. Verzeichnis der Stellungnahmen**

- ▶ Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung
- ▶ Österreichische Fachhochschulkonferenz
- ▶ Verein zum Aufbau und zur Förderung einer bundesweiten Studierendenvertretung der Fachhochschulen und Fachhochschul-Studiengänge
- ▶ Österreichische Qualitätssicherungsagentur
- ▶ Fachhochschule Technikum Wien
- ▶ Fachhochschule bfi Wien
- ▶ Fachhochschule Salzburg
- ▶ Fachhochschule Kärnten
- ▶ Fachhochschule St. Pölten
- ▶ FH OÖ Studienbetriebs GmbH
- ▶ Bundesministerium für Landesverteidigung, Ausbildungsabteilung A
- ▶ FHW Fachhochschul-Studiengänge Betriebs- und Forschungseinrichtungen der Wiener Wirtschaft GmbH
- ▶ Fachhochschule Campus Wien
- ▶ Management Center Innsbruck Internationale Fachhochschulgesellschaft m.b.H.